Financial Reporting Update 2014

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Aktuelles für Aufsichtsräte

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Ansprüche an die Aufsichtsräte steigen kontinuierlich weiter. Die jüngst sehr medienwirksam ausgetragene Diskussion um die Corporate Governance in deutschen DAX-Konzernen macht deutlich: Der Aufsichtsrat steht immer stärker in der Öffentlichkeit. Investoren hinterfragen dessen Professionalität und sein Verantwortungsbewusstsein.

Gleichzeitig nimmt die Formalisierung in der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder zu. Corporate Governance Kodex und Gesetzgeber machen die Überwachungsfunktion komplexer und umfangreicher. Das gilt auch für die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses. Der Aufsichtsrat trägt die Mitverantwortung für eine regelkonforme und fehlerfreie Rechnungslegung. Gut informierte Aufsichtsräte können das Risiko von Fehlern aktiv reduzieren: indem sie das zu beaufsichtigende Unternehmen kritisch begleiten und ihre Überwachungstätigkeit präventiv ausüben. Voraussetzung dafür ist auch das Verständnis für die Arbeitsweise und Ergebnisse der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Das Financial Reporting Update 2014 stellt Ihnen die Prüfungsschwerpunkte der DPR für die kommende Prüfsaison komprimiert und praxisgerecht vor.

Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds und im Unternehmen haben Auswirkungen auf die Bilanzansätze: In bestimmten Branchen und Ländern ist es an der Zeit, den aktuellen Geschäfts- oder Firmenwert zu überprüfen. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass der aktuelle Marktwert unter dem Buchwert liegt. Unser Artikel zu Wertminderungen von Vermögenswerten zeigt, worauf hier besonders zu achten ist.

Mit IFRS 13 gibt es nun eine neue standardübergreifende und einheitliche Vorschrift für den beizulegenden Zeitwert bei Unternehmenszusammenschlüssen. Sowohl die DPR als auch die ESMA haben dieses Thema als einen Prüfungsschwerpunkt festgelegt. In unseren Artikeln »Unternehmenszusammenschlüsse« und »Beizulegender Zeitwert und Anhangangaben« erhalten Sie neben einer Darstellung der Grundlagen des neuen Standards auch einen Einblick in die Fokusbereiche von DPR und ESMA.

Die DPR hat im Übrigen Standards als Schwerpunkt ausgewählt, die für den Abschluss zum 31.12.2013 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass Unternehmen sich zurücklehnen können. Sie sind dazu verpflichtet, Angaben über die möglichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der Standards darzustellen. Nutzen Sie unser Financial Reporting Update, um sich frühzeitig zu informieren und auf die bilanziellen Herausforderungen Ihres Unternehmens vorbereitet zu sein.

Viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe
wünscht Ihnen

Ingmar Rega
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bereichsvorstand Audit

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 Editorial

4 **Aktuelles zur Rechnungslegung in Deutschland**

5 Aufsichtsräte können für ihre Überwachungsfunktion Ergebnisse der DPR nutzen

8 **DPR-/ESMA-Prüfungsschwerpunkte**

9 ESMA und DPR veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte

12 Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Geschäfts- oder Firmenwerte

18 Unternehmenszusammenschlüsse

21 Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

25 Neue Standards zur Konsolidierung

29 Konzernlagebericht, neue Anforderungen durch DRS 20

32 Beizulegender Zeitwert und Anhangangaben

37 Angaben zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen

40 Bewertung von Finanzinstrumenten sowie Angaben, die sich auf damit zusammenhängende Risiken beziehen

44 **IFRS erstmalig anzuwenden im Jahr 2013**

45 Für das Jahr 2013 erstmals anzuwendende IFRS-Vorschriften

46 Amendments to IFRS 7

47 Annual Improvements to IFRSs 2009–2011 Cycle

47 Amendments to IAS 19 (2011)

50 **IFRS verabschiedet im Jahr 2013**

51 Im Jahr 2013 verabschiedete IFRS-Vorschriften

52 Amendments to IAS 39 – Novation von Derivaten

53 Amendments to IAS 36

54 Amendments to IAS 19 (2011)

56 IFRIC 21

57 Annual Improvements to IFRSs 2010–2012 Cycle und 2011–2013 Cycle

59 **Aktueller IASB-Workplan**

60 IASB-Workplan

64 Finanzinstrumente

71 Geplante Neuregelungen zur Umsatzrealisierung

75 Leasingverträge

78 Versicherungsverträge

82 Bestellformular

83 Impressum

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktuelles zur Rechnungslegung in Deutschland

© 2014 Audit Committee Institute e.V. assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aufsichtsräte können für ihre Überwachungsfunktion Ergebnisse der DPR nutzen

Aufsichtsrat und Abschlussprüfer haben beide die gesetzliche Verpflichtung, den Jahres-/Konzernabschluss einschließlich der dazugehörenden Lageberichte einer Prüfung zu unterziehen. Nur bei positivem Befund kann ein Jahresabschluss wirksam festgestellt bzw. ein Konzernabschluss gebilligt werden. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat hat eigenständig zu erfolgen. Unbeschadet hiervon stützt der Aufsichtsrat sein Urteil auf die Ergebnisse des Abschlussprüfers.

Mit dem Bilanzkontrollgesetz ist seit dem 1.7.2005 eine dritte Institution hinzugekommen, die zusätzlich die Richtigkeit der Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu überwachen hat. Diese besteht in einem zweistufigen Verfahren aus der privatrechtlich organisierten DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) und der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).[1]

Aufsichtsräte, die verantwortungsbewusst ihre Funktion wahrnehmen, dürften gut beraten sein, die Ergebnisse der Tätigkeit der DPR, aber auch der BaFin in ihre eigene Überwachungsaufgabe einzubeziehen. Dies kann in folgender Weise geschehen:

1. Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte der DPR

Der Aufsichtsrat (bzw. der Prüfungsausschuss, sofern ein solcher besteht) vereinbart üblicherweise mit dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte, über die dieser in seinem Prüfungsbericht gesondert zu berichten hat. Die Abstimmung hierüber erfolgt meist im Anschluss an die Wahl des Abschlussprüfers, also bei allen Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, meist im zweiten Quartal eines Jahres. Als eine der präventiven Maßnahmen zur Fehlervermeidung gibt die DPR im Oktober eigene Schwerpunkte bekannt. Hierbei handelt es sich um Teile der Finanzberichterstattung, die sich nach ihrer Erfahrung und Einschätzung als fehlerträchtig erwiesen haben oder erweisen könnten.

Daher sollte der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass nach Bekanntgabe der DPR-Schwerpunkte die zwischen ihnen im zweiten Quartal verabredeten Prüfungsschwerpunkte – falls angezeigt – ergänzt werden.

2. Verfolgung der Arbeit der DPR

Die DPR sieht ihre Hauptaufgabe in der Prävention, nicht in der Sanktion. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht, ihren Vorträgen auf Fachveranstaltungen oder Veröffentlichungen stellen Vertreter der DPR, in erster Linie das Präsidium der DPR, sehr transparent die Vorgehensweise der DPR dar, geben Hinweise zu fehlerträchtigen Sachverhalten und machen auf kommende Rechtsänderungen aufmerksam. Je besser das Verständnis von der Arbeitsweise der DPR ist, desto eher kann ein Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion wahrnehmen und das von ihm zu beaufsichtigende Unternehmen kritisch begleiten.

Darüber hinaus könnten die bisherigen durch DPR/BaFin veranlassten Fehlerveröffentlichungen für einen Aufsichtsrat von Interesse sein. Das Verständnis der ››

ZUR PERSON

Dr. h.c. Axel Berger war von 2005 bis Mitte 2013 Vizepräsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. Zuvor gehörte der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater 14 Jahre lang dem Vorstand der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG an. Dr. h.c. Axel Berger ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und Vorstandsmitglied bei Plan International e.V.

1 Zu Einzelheiten sei verwiesen auf den Beitrag der Vizepräsidentin der DPR, Prof. Dr. Bettina Thormann: »Enforcement: Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches zwischen Aufsichtsrat und DPR« in: Betriebs-Berater BB 41/2013 S. 2475

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Feststellungen setzt allerdings häufig besondere Fachkenntnisse voraus, sodass hierfür eher die »Financial Experts« in den Aufsichtsräten infrage kommen. Auf der Webseite der DPR ist dargestellt, wie die Fehlerfeststellungen zu finden sind.

3. Berichterstattungspflicht des Vorstands über laufende Prüfverfahren

Vorstand und Aufsichtsrat sollten zu einem gemeinsamen Verständnis kommen, in welchem Umfang der Vorstand bei laufenden Verfahren seinen Berichterstattungspflichten nachzukommen hat.

a) Bei Eröffnung eines Verfahrens

Es dürfte zu den allgemeinen Pflichten eines Vorstands zählen, über die Eröffnung eines DPR-Verfahrens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses zu berichten. Das gilt insbesondere, wenn es sich nicht um eine sogenannte Stichprobenprüfung handelt, sondern um eine Anlassprüfung bzw. Prüfung auf Verlangen der BaFin, da dann ein konkreter Hinweis auf einen Rechnungslegungsverstoß vorliegen muss.

Darüber hinaus sollte vereinbart werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses informiert wird, sobald ein Schreiben der DPR aus welchen Gründen auch immer eintrifft.

b) Laufende Berichterstattung

DPR-Verfahren haben eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Monaten. Sie können sich in Einzelfällen aber auch über einen längeren Zeitraum hinziehen, sodass während eines Verfahrens regelmäßig die Finanzberichterstattung über ein Quartal, Halbjahr oder sogar das der Prüfung folgende Geschäftsjahr ansteht. **Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren können Auswirkungen auf solche Abschlüsse haben**. Allein aus diesem Grund ist eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand des Verfahrens im Aufsichtsrat angezeigt.

Mindestens sollte über die von der DPR ausgewählten konkreten Prüffelder und gewünschten weiteren Erläuterungen berichtet werden. Werden z. B. Erläuterungen im Lagebericht oder Parameter für den Impairmenttest kritisch hinterfragt, gibt dies dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, die während des Verfahrens zu erstellende Finanzberichterstattung insoweit vertieft zu überprüfen, insbesondere auch mit dem Abschlussprüfer zu diskutieren.

c) Bei drohender Fehlerfeststellung

Ein Aufsichtsrat ist in seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion besonders gefordert, wenn die Prüfung der DPR droht, zu einer Fehlerfeststellung zu führen. Das kann für einen Aufsichtsrat aus eigener Beurteilung der von der DPR aufgegriffenen Sachverhalte erkennbar sein. In den meisten Fällen lässt sich aber auch aus dem Ablauf des Verfahrens, dem Schriftverkehr und Gesprächen mit der DPR schließen, ob die Möglichkeit einer Fehlerfeststellung zumindest infrage kommt.

Dann sollten Vorstand und Aufsichtsrat ggfs. mit dem Abschlussprüfer erörtern, welche Maßnahmen seitens des Unternehmens ergriffen werden sollten. Das könnte umfassen:

- Ist eine Ad-hoc-Mitteilung zu machen?
- Soll ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben werden, das die Auffassung des Unternehmens untermauert?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Welche Konsequenzen ergeben sich für den nächsten zu erstellenden Abschluss?
- Soll der Kapitalmarkt – wie es eine Reihe von Unternehmen getan hat – auf eine mögliche Fehlerfeststellung durch entsprechende Veröffentlichungen oder Hinweise vorbereitet werden?
- Soll die Fehlerfeststellung, wenn sie denn vorliegt, akzeptiert werden? Wenn nein, welche Kosten können durch ein Verfahren auf der zweiten Stufe entstehen, wenn man auch dort nicht obsiegt?
- Bestehen Aussichten, dass die BaFin trotz Fehlerfeststellung auf eine Veröffentlichung verzichtet?
- Soll das Verfahren bis zum OLG getragen werden, wenn auch die BaFin den Fehler feststellt?

d) Auswertung des Ergebnisses der Prüfung und von Hinweisen der DPR
Auch wenn das Ergebnis der Prüfung der DPR lautet: **»kein Fehler«, bedeutet dies nicht, dass der geprüfte Abschluss frei von Fehlern sein muss.** Solange diese einzeln oder insgesamt als immateriell nach IAS 8 einzustufen sind, liegt im Ergebnis keine fehlerhafte Rechnungslegung vor. Bei sehr großen Unternehmen können solche Fehler im zweistelligen Millionenbereich liegen.

Der Aufsichtsrat sollte sich ein Bild machen, ob und wenn ja welche immateriellen Fehler seitens der DPR festgestellt wurden, allein weil immaterielle Fehler, wenn sie in einem zukünftigen Abschluss absichtlich wieder gemacht werden, unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl zu einem fehlerhaften Abschluss führen.

Darüber hinaus gibt die DPR den geprüften Unternehmen als Teil ihrer **Präventionsfunktion** häufig Hinweise zur künftigen Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat sollte sich solche Hinweise der DPR vortragen lassen, um selbst die Folgen abschätzen zu können, wenn der Vorstand die Hinweise nicht aufgreifen will.

4. Direkter Kontakt zwischen Aufsichtsrat und DPR sinnvoll

Unstreitig ist Ansprechpartner der DPR der Vorstand. Eine direkte Kontaktaufnahme der DPR zum Aufsichtsrat ist der DPR untersagt. Auch besteht die Gefahr, dass Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und DPR als Misstrauen gegenüber dem Vorstand ausgelegt werden könnte. Dennoch sind Fälle denkbar, bei denen eine unmittelbare Diskussion zwischen Aufsichtsrat und DPR sinnvoll sein kann. Zwei Beispiele mögen dies veranschaulichen:

a) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der sogenannte »Financial expert« sind deutscher Nationalität und der ausländische Finanzvorstand hat keine Erfahrung mit deutschen Vorschriften. Die direkte Kommunikation zwischen dem deutschen Aufsichtsrat und der DPR dürfte das Verfahren für alle Beteiligten erheblich vereinfachen. Eine solche Konstellation findet man häufig bei Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland, deren wesentliche Eigentümer Chinesen sind.

a) Eine sehr komplexe Rechnungslegungsfrage war Gegenstand der Prüfung. Das Problem wird auch die zukünftigen Abschlüsse beeinflussen. Um ein besseres Verständnis der vielleicht unterschiedlichen Auffassungen der Gesellschaft und der DPR zu bekommen und damit auch besser seiner Kotrollaufgabe gerecht zu werden, könnte der Aufsichtsrat um eine Unterredung mit der DPR ersuchen, selbstverständlich zusammen mit seinem Vorstand. Einer solchen Bitte würde die DPR sich sicher nicht versagen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DPR-/ESMA-Prüfungsschwerpunkte

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ESMA und DPR veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte

Gegen Ende jedes Kalenderjahrs veröffentlicht die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V. ihre Prüfungsschwerpunkte für die kommende Prüfungssaison. Zum zweiten Mal liegen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) Prüfungsschwerpunkte aus europäischer Sicht vor. Unternehmen haben hierdurch Gelegenheit, präventiv besondere Sorgfalt bei der Bilanzierung walten zu lassen. Die Ausführungen auf den Seiten 12 bis 43 zu den Prüfungsschwerpunkten 2014 sollen Ihnen daher in Ihrer Funktion als Aufsichtsrat helfen, bereits vor Einleitung eines DPR-Verfahrens im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung das Risiko einer Fehlerfeststellung durch die DPR zu reduzieren.

DPR-Prüfungsschwerpunkte und tatsächliche Fehlerquote

Seit dem Jahr 2006 kündigt die DPR die Prüfungsschwerpunkte für die bevorstehenden Prüfungen öffentlich an. Die DPR konzentriert sich dabei auf Rechnungslegungsgebiete, die u. a. durch ihre Komplexität erfahrungsgemäß ein erhöhtes Fehlerrisiko aufweisen und branchenübergreifende Relevanz besitzen (z. B. Wertminderungstests). Dazu kommen konjunkturabhängige Fehlerrisiken (z. B. Risikoberichterstattung) und die Anwendung neuer oder stark geänderter Standards. Außerdem werden Themengebiete geprüft, von denen aus Erfahrungswerten bekannt ist, dass sie häufig ermessensgeprägt oder durch abschlusspolitische Erwägungen beeinflusst sind. Dementsprechend werden die Prüfungsschwerpunkte nicht in jedem Jahr vollständig neu definiert; so stehen drei Themen der Prüfungsschwerpunkte 2014 schon länger im Fokus der DPR. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die aktuellen Prüfungsschwerpunkte (Veröffentlichung am 15.10.2013) im Vergleich zum Vorjahr. ››

Abbildung 1: DPR-Prüfungsschwerpunkte 2014

DPR-Prüfungsschwerpunkte / Thema* seit:	2014	2013	Weitere Ausführungen
Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Geschäfts- oder Firmenwerte	X	X	S. 12 ff.
Unternehmenszusammenschlüsse	X		S. 18 ff.
Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen	X	X	S. 21 ff.
Neue Standards zur Konsolidierung	X		S. 25 ff.
Konzernlagebericht, neue Anforderungen durch DRS 20	X	X	S. 29 ff.
Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge		X	–
Fehlerkorrekturen		X	–
Anzahl der Prüfungsschwerpunkte	5	5	–

* Gleiches oder ähnliches Themengebiet

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im Vorhinein veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte nicht die von der DPR beabsichtigte präventive Wirkung gehabt haben. Aus dem Tätigkeitsbericht ist vielmehr ersichtlich, dass Fehlerfeststellungen der vergangenen Prüfungssaison zuvor definierten Prüfungsschwerpunkten zugeordnet werden können. Offensichtlich haben die geprüften Unternehmen die Möglichkeit, sich gezielt auf die Prüfungsschwerpunkte vorzubereiten, nicht immer optimal genutzt.

ESMA-Prüfungsschwerpunkte

Die ESMA mit Sitz in Paris nahm im Jahr 2011 als Nachfolger des Committee of European Securities Regulators (CESR) ihre Arbeit auf. Sie ist eine unabhängige EU-Behörde, welche die Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union gewährleisten soll, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte sicherstellt. Das Aufgabenfeld der ESMA erstreckt sich auch auf den Bereich der Rechnungslegung: Zielsetzung ist es in diesem Bereich, die konsistente Anwendung der IFRS innerhalb der EU zu fördern. Dazu zählt auch die Koordination der Aktivitäten nationaler Enforcement-Institutionen, beispielsweise durch die Analyse und Diskussion von individuellen Enforcement-Entscheidungen zur Anwendung der IFRS, die Identifikation von Sachverhalten, deren bilanzielle und erfolgsrechnerische Abbildung nicht in den IFRS geregelt ist, sowie die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs über Methoden zur Überwachung der Finanzberichterstattung.

Die ESMA selbst prüft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung von europäischen Unternehmen nicht unmittelbar. Innerhalb der EU fallen die Überwachung der Finanzberichterstattung und das damit einhergehende Enforcement in den Hoheitsbereich nationaler Aufsichtsbehörden. Die von der ESMA bekannt gegebenen Prüfungsschwerpunkte sind jedoch von den nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen von Enforcement-Verfahren zu beachten, in Deutschland demnach von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Für deutsche IFRS-Bilanzierer bedeutet dies, dass neben den DPR-Prüfungsschwerpunkten auch die ESMA-Prüfungsschwerpunkte in gleichem Maße relevant sind.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Marktsituation hat die ESMA am 11.11.2013 folgende Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2013 identifiziert, die insbesondere für börsennotierte Unternehmen in Europa von Bedeutung sind. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die aktuellen Prüfungsschwerpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 2: ESMA-Prüfungsschwerpunkte 2014

ESMA-Prüfungsschwerpunkte / Thema* seit:	2014	2013	Weitere Ausführungen
Wertminderungen von nicht finanziellen Vermögenswerten	X	X	S. 12 ff.
Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen	X	X	S. 21 ff.
Beizulegender Zeitwert und Anhangangaben	X		S. 32 ff.
Angaben zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen	X		S. 37 ff.
Bewertung von Finanzinstrumenten sowie Angaben, die sich auf damit zusammenhängende Risiken beziehen	X		S. 40 ff.
Finanzielle Vermögenswerte		X	–
Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen nach IAS 37		X	–
Anzahl der Prüfungsschwerpunkte	5	4	–

* Gleiches oder ähnliches Themengebiet

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte Wertminderungen von Vermögenswerten und leistungsorientierte Pensionsrückstellungen gibt es Überschneidungen bei DPR und ESMA. Darüber hinaus hat die DPR die Themenfelder Unternehmenszusammenschlüsse, Standards zur Konsolidierung und den Konzernlagebericht (insbesondere DRS 20) identifiziert (vgl. dazu Abbildung 1: DPR-Prüfungsschwerpunkte 2014). Abschließend bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass sich deutsche IFRS-Bilanzierer auch intensiv mit den Themenfeldern Fair Value-Bewertung, Angaben zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen sowie Bewertung von Finanzinstrumenten, die von der ESMA als Prüfungsschwerpunkte bekannt gegeben wurden, beschäftigen sollten.

Handlungsempfehlung an den Aufsichtsrat

Auch im Jahr 2013 blieb die Fehlerquote mit 14 Prozent (im Vorjahr: 16 Prozent) auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Es gibt viele Ursachen, die zu einer DPR-Fehlerfeststellung führen können. Hierzu gehört neben der Komplexität der internationalen Rechnungslegung, dem Zeitdruck bei der Erstellung oder prozessualen Ursachen oftmals auch die Tatsache, dass die organisatorischen Anforderungen einer DPR-Prüfung unterschätzt werden. Aufgrund seiner Mitverantwortung für eine regelkonforme Rechnungslegung **sollte der Aufsichtsrat sicherstellen, dass er über die Einleitung und den Verlauf eines DPR-Verfahrens informiert wird**. Ferner wird der Vorstand ihn in wichtige Entscheidungen des Verfahrens, wie z. B. die Akzeptanz einer Fehlerfeststellung, einbeziehen. Schließlich können die vorgestellten Prüfungsschwerpunkte aber auch **Ansatz für eine präventive Überwachungstätigkeit** durch den Aufsichtsrat sein, um Fehlerfeststellungen durch die DPR zu vermeiden.

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Geschäfts- oder Firmenwerte

IAS 36, IDW RS HFA 16

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Existiert ein Prozess, der eine vollständige Identifikation von Anzeichen für eine Wertminderung sicherstellt? Welche Anhaltspunkte, die auf Wertminderungen hindeuten, wurden identifiziert?
- Wurden im Zeitablauf methodische Anpassungen beim Impairment-Test vorgenommen?
- Haben sich gegenüber dem Vorjahr zentrale Daten und Prämissen der zugrunde liegenden Planung geändert? Hat eine Plausibilisierung der Planungen der einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Cash Generating Units – CGUs) anhand der Gesamtunternehmensplanung und anhand externer Quellen stattgefunden?
- Besteht Konsistenz und Verlässlichkeit der Cashflow-Prognosen? Stehen sie in Einklang mit externen Quellen und der Lageberichterstattung?
- Wie verhielt es sich mit der Planungstreue in der Vergangenheit? Werden etwaige Planungsverfehlungen in Vorjahren bei der Beurteilung der Verlässlichkeit der aktuellen Planung hinreichend berücksichtigt?
- Wurden die Wachstumsrate und der Abzinsungssatz adäquat abgeleitet? Wurde hierbei auf eine Peer Group-Analyse zurückgegriffen und sind der Betafaktor sowie der Verschuldungsgrad sachgerecht hergeleitet?
- Wie wurde das weiter gesunkene Zinsniveau bei dem Diskontierungszinssatz berücksichtigt? Wurde eine ggf. erforderliche Erhöhung der Marktrisikoprämie vorgenommen und in die Ermittlung der Kapitalkostensätze einbezogen?
- Erfolgt eine ausreichend präzise Beschreibung und Offenlegung der wesentlichen Bewertungsprämissen? Wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt und, sofern notwendig, im Anhang erläutert?

Grundlagen

Die in den Anwendungsbereich des IAS 36 fallenden nicht finanziellen Vermögenswerte (wie etwa Geschäfts- oder Firmenwerte, immaterielle Vermögenswerte oder Gegenstände des Sachanlagevermögens) sind zu jedem Bilanzstichtag auf Anzeichen einer Wertminderung zu untersuchen. Die Durchführung von Wertminderungstests für diese Vermögenswerte wird verlangt, wenn Indikatoren (Triggering Events) für eine Wertminderung vorliegen. Für den Geschäfts- oder Firmenwert und bestimmte immaterielle Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer oder solche, die noch nicht nutzungsbereit sind) besteht die Pflicht, einen Wertminderungstest mindestens einmal jährlich durchzuführen – unabhängig davon, ob Triggering Events identifiziert wurden. Ein wesentliches Triggering Event für eine mögliche Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts besteht z. B. in den Fällen, in denen der Buchwert des Nettovermögens eines Unternehmens seine Marktkapitalisierung übersteigt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Eine Wertminderung (Impairment) ergibt sich, wenn der Buchwert des Vermögenswerts größer ist als sein erzielbarer Betrag (Recoverable Amount). Kann der erzielbare Betrag für einen Vermögenswert (z. B. Geschäfts- oder Firmenwert) nicht isoliert bestimmt werden, so muss der erzielbare Betrag für die CGU ermittelt werden, der der Vermögenswert zugeordnet ist. Die CGU ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die den Vermögenswert enthält und weitestgehend unabhängig Mittelzuflüsse erzeugt.

Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten (Fair Value less Costs of Disposal) und Nutzungswert (Value in Use). Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten wird seit dem 1.1.2013 durch die Vorschriften des IFRS 13 bestimmt. Er leitet sich nach IFRS 13.72 ff. aus einem notierten Preis in aktiven Märkten, direkt bzw. indirekt beobachtbaren Parametern oder nicht beobachtbaren Parametern ab. Der Nutzungswert ist der Barwert der künftigen Cashflows, der voraussichtlich aus einem Vermögenswert abgeleitet werden kann. Grundlage hierfür ist die vom Management genehmigte Unternehmensplanung.

Ergibt sich eine Wertminderung, so muss diese grundsätzlich im Jahresergebnis erfasst werden. In Folgeperioden ist zu prüfen, ob die Wertminderung weiterhin besteht. Ist dies nicht der Fall, muss der Vermögenswert wieder zugeschrieben werden. Eine Wertaufholung für einen Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht zulässig.

Sofern eine Wertminderung vorgenommen wurde, sind hierüber Angaben im Anhang zu machen. Unabhängig davon sind umfangreiche Anhangangaben zur Durchführung der Wertminderungstests notwendig, sofern wesentliche Geschäfts- oder Firmenwerte oder wesentliche immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer vorliegen.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation in bestimmten Branchen und Ländern erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Buchwerte höher sein könnten als die erzielbaren Beträge. Der Marktwert einer wesentlichen Anzahl börsennotierter Gesellschaften ist unter deren Buchwert gefallen. Entsprechend IAS 36.12 (d) könnte eine solche Konstellation ein Indikator für eine Wertminderung sein und die Durchführung eines Wertminderungstests erfordern.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts (DPR und ESMA)

Im Folgenden werden die Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts im Einzelnen dargestellt. Dabei wird jeweils kenntlich gemacht, ob es sich um einen Prüfungsschwerpunkt der DPR bzw. der ESMA handelt oder um einen Sachverhalt, auf den sowohl die DPR als auch die ESMA ihr Augenmerk richten. Bei der Analyse der Prüfungsschwerpunkte im Bereich »Goodwill Impairment-Test« für das Jahr 2014 ist festzustellen, dass diese nahezu inhaltsgleich zum Vorjahr sind. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass dieser Bereich der Rechnungslegung durch umfangreiche Ermessensspielräume gekennzeichnet ist, deren nicht standardkonforme Auslegung in der Vergangenheit vielfach zu DPR-Fehlerfeststellungen geführt hat. Die Relevanz dieses Themenkomplexes zeigt sich auch darin, dass die DPR sich für 2014 entschlossen hat, den Goodwill Impairment-Test als ersten Prüfungsschwerpunkt zu nennen. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DPR/ESMA: Konsistenz und Verlässlichkeit der Cashflow-Prognosen (externe Quellen, Lageberichterstattung, Planungstreue)

In der Berechnung des Nutzungswerts müssen sich gemäß IAS 36.30 mehrere Elemente widerspiegeln, u. a. eine Schätzung der künftigen Cashflows (IAS 36.30 (a)) sowie Erwartungen im Hinblick auf eventuelle wertmäßige oder zeitliche Veränderungen dieser künftigen Cashflows (IAS 36.30 (b)).

Für die Schätzungen der künftigen Cashflows gelten folgende Grundlagen:

- Die Cashflow-Prognosen müssen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen basieren, die die beste vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren (IAS 36.33 (a)). Die Annahmen sind dabei durch externe Nachweise zu stützen (IDW RS HFA 16, Tz. 104).

- Die Cashflow-Prognosen müssen auf den jüngsten vom Management genehmigten Finanzplänen (Budgets/Forecasts) aufbauen. Die darauf basierenden Prognosen sollen sich grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren (Detailplanungszeitraum) erstrecken (IAS 36.33 (b)), da detaillierte, eindeutige und verlässliche Finanzpläne für längere Perioden in der Regel nicht verfügbar sind (IAS 36.35).

- Das Unternehmen muss die Cashflow-Prognosen jenseits des Detailplanungszeitraums schätzen, und zwar unter Anwendung einer gleichbleibenden oder rückläufigen Wachstumsrate für die Folgejahre, die grundsätzlich die langfristige Durchschnittswachstumsrate des entsprechenden Landes, Marktes etc. nicht überschreiten darf (IAS 36.33 (c)).

Eine wichtige Anforderung an die Schätzungen der Cashflows ist, dass sie konsistent und verlässlich sein müssen. Konsistenz bedeutet hierbei insbesondere, dass sie nicht im Widerspruch zu externen Quellen oder zur Lageberichterstattung des Unternehmens stehen dürfen. Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Verlässlichkeit der Prognosen ist die Planungstreue in der Vergangenheit. Generell – aber vor allem bei Planabweichungen in der Vergangenheit – hat das Unternehmen daher die Cashflows nachvollziehbar aus der Unternehmensplanung abzuleiten und die Planung angemessen zu dokumentieren. Zudem sollten die vergangenen Planungen den tatsächlichen Entwicklungen gegenübergestellt sowie Abweichungen erläutert und dokumentiert werden.

Eine praktische Herausforderung ist die Schwierigkeit, einen Einklang der dem Wertminderungstest zugrunde liegenden Annahmen mit der Unternehmensplanung herzustellen, da die Unternehmensplanung vielfach optimistische Herausforderungen für das Management enthält. Die Annahmen, die in die Cashflow-Prognosen für den Wertminderungstest eingehen, sind daher in der Regel ohne Anpassungen nur bedingt verwendbar. Aktuell ist insbesondere darauf zu achten, dass die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angemessen in den wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens und damit im Rahmen der Ableitung von Erwartungswerten berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen für Zwecke der Wertminderungstests eventuell in den Unternehmensplanungen vorgesehene Restrukturierungsmaßnahmen eliminiert werden, wenn für diese keine Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen und sich das Unternehmen diesen Maßnahmen noch entziehen könnte (IAS 36.33 (b) und IAS 36.44 ff.).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DPR: Ableitung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes (Peer Group-Analyse, Herleitung des Betafaktors und des Verschuldungsgrads) (IAS 36.55 ff.)

Bei der Ableitung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes stehen eine sachgerechte Abgrenzung der Peer Group sowie eine daraus abgeleitete nachvollziehbare Herleitung des Betafaktors und des Verschuldungsgrads im Mittelpunkt. Dabei stellt die Bestimmung einer Peer Group mit vergleichbaren Geschäftsfeldern und -aktivitäten die Unternehmen regelmäßig vor eine große Herausforderung, u. a. mangels fehlender börsennotierter Vergleichsunternehmen. Für diversifizierte Konzerne empfiehlt es sich daher, verschiedene, branchendifferenzierte Peer Groups heranzuziehen, aus denen die Betafaktoren und die Verschuldungsgrade abgeleitet werden.

Darüber hinaus sind bei der Ermittlung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes im Einzelnen insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ableitung der Wachstumsrate:

- Die Cashflow-Prognosen jenseits des Detailplanungszeitraums sind von dem Unternehmen zu schätzen. Dies erfolgt grundsätzlich unter Anwendung einer gleichbleibenden oder rückläufigen Wachstumsrate für die Folgejahre durch eine Extrapolation der Prognosen. Dabei ist zu beachten, dass die Wachstumsrate die langfristige Durchschnittswachstumsrate für die Produkte, die Branchen oder das Land/die Länder, in dem/denen das Unternehmen tätig ist, grundsätzlich nicht überschreiten darf (IAS 36.33 (c)). Falls angemessen, ist die Wachstumsrate gleich null oder negativ (IAS 36.36).
- Unter Umständen ist eine höhere als die langfristige Durchschnittswachstumsrate gerechtfertigt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass günstige Bedingungen wahrscheinlich den Markteintritt von Wettbewerbern hervorrufen und das Wachstum beschränken. Aus diesem Grund ist es für ein Unternehmen schwierig, die durchschnittliche langfristige Wachstumsrate über einen längeren Zeitraum zu überschreiten (IAS 36.37).
- Die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Detailplanungszeitraums genutzte Wachstumsrate muss im Anhang angegeben werden. Insbesondere zu beachten ist die Angabepflicht einer Rechtfertigung im Fall der Anwendung einer Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate übersteigt (IAS 36.134 (d) (iv)).

Ableitung des Abzinsungssatzes:

- Die Bestimmung nachvollziehbarer Abzinsungssätze erfolgt in der Regel anhand einer kapitalmarktorientierten Vorgehensweise. Auf Basis des Capital Asset Pricing Model (CAPM) wird der aktuell für die Zukunft erwartete (quasi-)risikofreie Zinssatz um einen Risikozuschlag als Produkt aus prognostizierter Marktrisikoprämie und Betafaktor erhöht. Der Abzinsungssatz repräsentiert die Rendite einer adäquaten Alternativanlage und muss zu dem Cashflow, der zu kapitalisieren ist, hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.
- Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation an den Kapitalmärkten und der damit verbundenen signifikanten Reduzierung des Basiszinssatzes auf ein historisch niedriges Niveau stellt sich die Frage, ob sich daraus Implikationen für die Systematik zur Ableitung des Abzinsungssatzes ergeben. Trotz dieser Entwicklungen ist die bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung des Abzinsungssatzes unverändert sachgerecht und geeignet. Allerdings sind bei der Prognose der Marktrisikoprämie veränderte Einflussparameter zu berücksichtigen, sodass sich derzeit höhere Marktrisikoprämien rechtfertigen lassen bzw. erforderlich sind.

››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DPR/ESMA: Ausreichende Beschreibung der wesentlichen Bewertungsprämissen (IAS 36.134 (d) und (e), IAS 1.125)

IAS 36.134 fordert zahlreiche Angaben zu Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge der CGUs verwendet werden, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten. Dies gilt sowohl bei der Berechnung des Nutzungswerts (IAS 36.134 (d)) als auch bei der Verwendung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten (IAS 36.134 (e)). Darüber hinaus hat ein Unternehmen nach IAS 1.125 die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben. Außerdem sind Angaben über wesentliche Quellen von Schätzunsicherheiten erforderlich, durch die ein beträchtliches Risiko bestehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs eine wesentliche Anpassung der Buchwerte erforderlich wird. Bereits in den Vorjahren waren die ausreichende Beschreibung und Offenlegung der Bewertungsmethoden und -prämissen sowie die Angaben zu Sensitivitäten ein Prüfungsschwerpunkt der DPR und haben zu zahlreichen Feststellungen geführt. Daher muss ein Unternehmen Folgendes beachten:

- Die Angaben nach IAS 36.134 sind immer dann zu machen, wenn ein wesentlicher Geschäfts- oder Firmenwert oder ein wesentlicher immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer einer CGU zugeordnet ist – und zwar unabhängig davon, ob eine Wertminderung vorliegt oder nicht.

- Die Angaben müssen für jede CGU separat erfolgen.

- Bei nutzungswertbasierten Wertminderungstests sind die wichtigsten Planungsprämissen (diejenigen, auf die der erzielbare Betrag am sensibelsten reagiert) zur Cashflow-Prognose nicht nur zu nennen (z. B. »EBITDA-Marge«), sondern auch zu beschreiben (z. B. »moderat steigende EBITDA-Marge«). Quantitative Angaben sind nur erforderlich, wenn nach IAS 36.134 (f) Sensitivitätsanalysen verlangt werden (siehe unten).

- Im Fall eines Wertminderungstests, der auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten basiert, sind die verwendeten Bewertungstechniken anzugeben. Dabei muss das Unternehmen keine der in IFRS 13 geforderten Angaben machen. Sofern der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten nicht anhand einer Marktpreisnotierung erfolgt, verlangt IAS 36.134 (e) weitere detaillierte Angaben.

ESMA: Sensitivitätsanalyse

Umfangreiche Angaben zu Sensitivitätsanalysen sind gemäß IAS 36.134 (f) immer dann zu machen, wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Prämisse, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrags aufgebaut hat, zu einer Wertminderung führen würde. Im Einzelnen werden folgende Angaben verlangt:

- Die Angabe des sogenannten Überwerts (Headroom), d. h. der Betrag, um den der erzielbare Betrag den Buchwert übersteigt

- Eine quantitative Angabe, mit welchem Wert die Prämisse in die Planung eingeflossen ist

- Die Angabe, um wie viel sich die Prämisse ändern muss, damit der erzielbare Betrag dem Buchwert entspricht

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Das Eigenkapital und der Geschäfts- oder Firmenwert … sind im Konzernabschluss … zu hoch ausgewiesen. Die jahrelangen operativen Verluste und Planabweichungen hätten bereits in Vorjahren zu entsprechenden Plananpassungen in den Wertminderungstests führen müssen. Darüber hinaus waren die verwendeten Diskontierungssätze nicht laufzeitkongruent und entsprachen nicht der zugrunde liegenden Zielkapitalstruktur sowie den speziellen Risiken des Vermögenswerts. Dies verstößt gegen IAS 36.33, 36.55 und IAS 36.104 in Verbindung mit IAS 8.43.«

»Die in der Konzernbilanz zum 30.9.20XX aktivierten Entwicklungskosten sind um mindestens … überbewertet. Die Werthaltigkeit der aktivierten Entwicklungskosten ist aufgrund der gesetzten Annahmen und des verwendeten Abzinsungssatzes anhand des durchgeführten Wertminderungstests nicht nachgewiesen. So wurden die mit der Vermarktung des Wirkstoffs … verbundenen Unsicherheiten und Risiken bezüglich der Höhe und des zeitlichen Anfalls der erzielbaren Cashflows bei der Berechnung des Nutzungswerts nicht ausreichend berücksichtigt. Anstelle der Restnutzungsdauer wurde bei dem Wertminderungstest von einer unendlichen Nutzungsdauer ausgegangen. Der Wertminderungstest für die aktivierten Entwicklungskosten zum 30.9.20XX verstößt damit gegen IAS 36.30 ff.«

»Die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und die diesen zugeordneten Buchwerte der Geschäfts- und Firmenwerte sowie die Beschreibung der wesentlichen Annahmen und des Zeitraums, anhand derer das Management seine Cashflow-Prognosen vornimmt, sind im Konzernanhang zum 31.12.20XX und 20XX nicht angegeben. Dies verstößt gegen IAS 36.134 (a), (d), (i) und (iii).«

»Es fehlen Angaben zu den wesentlichen Prämissen und Annahmen der Cashflow-Planung im Detailplanungszeitraum. Dies ist ein Verstoß gegen IAS 36.134 (d), (i) und (ii).«

»Die im Konzernanhang angegebenen Zinssätze von … stimmen nicht mit den tatsächlich verwendeten Zinssätzen überein. Es fehlt die Angabe, bei welcher CGU welcher Zins zur Anwendung kam. Dies ist ein Verstoß gegen IAS 36.134 (d), (v).«

»Bei der Ermittlung des Nutzungswerts wurde … eine ewige Rente angesetzt, obwohl im Wesentlichen eine … Anlage mit endlicher Nutzungsdauer auf Werthaltigkeit überprüft wurde. Des Weiteren wurden die Vorteile aus der Nutzung steuerlicher Verlustvorträge zu hoch und die Bindung von Finanzmitteln im Working Capital zu niedrig angesetzt.«

»Zu der zahlungsmittelgenerierenden Einheit … wurden keine Sensitivitätsangaben gemacht, obwohl eine Wertminderung bereits bei einer Erhöhung des Abzinsungssatzes von 6,23 % um weniger als 0,9 Prozentpunkte eintritt. Dies verstößt gegen IAS 36.134 (f).«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmenszusammenschlüsse

IFRS 3 und IFRS 13

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen die Änderungen bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte durch IFRS 13 ermittelt?
- Wurden die Anhangangaben zur Entstehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder negativen Unterschiedsbetrags kritisch auf Aussagefähigkeit überprüft?

Grundlagen

Die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen im Konzernabschluss richtet sich nach IFRS 3. Danach sind alle identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) anzusetzen. Erfüllt ein Unternehmenszusammenschluss die Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3, ist der Unternehmenszusammenschluss nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren. Hierfür ist der Kaufpreis auf die identifizierbaren Vermögensgegenstände und Schulden zu verteilen (Purchase Price Allocation). Die Bewertung erfolgt dabei zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt. Die Vorgehensweise im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ist grundsätzlich gleich geblieben, jedoch haben sich die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts geändert. **Während bisher innerhalb der IFRS verschiedene Vorschriften für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts bestanden, handelt es sich bei IFRS 13 um eine standardübergreifende und einheitliche Vorschrift.** Eine Darstellung des neuen Modells zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts finden Sie im Artikel »Beizulegender Zeitwert und Anhangangaben« auf Seite 32 ff. dieses Jahreshefts. Die ESMA hat im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten und Schulden ebenfalls als Schwerpunkt festgelegt. In dem Artikel zu IFRS 13 erhalten Sie neben einer Darstellung der Grundlagen des neuen Standards einen weiteren Einblick in die Prüfungsschwerpunkte der ESMA.

Die DPR wird sich im Rahmen ihrer Prüfung im Jahr 2014 neben der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 13 im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen auch auf die Aussagefähigkeit von Anhangangaben bei der Entstehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines negativen Unterschiedsbetrags fokussieren.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach den Grundsätzen des IFRS 13
Im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfährt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert große Bedeutung bei der Verteilung des Kaufpreises. Nach IFRS 3 sind die beizulegenden Zeitwerte aller identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden für die Verteilung des Kaufpreises zu ermitteln. Schwierigkeiten können sich insbesondere bei der Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen ergeben, die originär beim Veräußerer nicht aktivierungsfähig waren – zum Beispiel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

bei Kundenbeziehungen. Der Wert dieser engen Kontakte und Beziehungen zu den Kunden wurde durch das Unternehmen im Rahmen der Geschäftstätigkeit aufgebaut. Ein originärer Ansatz scheidet nach IAS 38 grundsätzlich aus. Erst im Rahmen des derivativen Erwerbs werden die Voraussetzungen für eine Aktivierungsfähigkeit vollständig erfüllt. Dann aber steht der Erwerber vor der Frage, welchen Wert die Kundenbeziehungen haben. In der Regel ist es kaum möglich, die Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden als bilanzierender Erwerber selbst vorzunehmen. Die meisten Unternehmen vertrauen auf die Expertise von Bewertungsspezialisten, um diese komplexen Bewertungen durchzuführen.

Es bleibt abzuwarten, welchen Bereichen die DPR bei der Anwendung des IFRS 13 im Rahmen ihrer Überprüfung im Jahr 2014 besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Die ESMA dagegen hat die Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts zu IFRS 13 weiter konkretisiert. Während die ESMA sich auf die Einbeziehung der Ausfallrisiken bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts, einen sachgerechten Bezug auf Rechnungslegungseinheiten und die Anhangangaben nach IFRS 13 fokussieren wird, lässt die DPR die Konkretisierung dieses Schwerpunktbereichs noch offen. Bei der erstmaligen Anwendung des neuen Standards im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sollten Unternehmen besonders darauf achten, die Auswahl der Bewertungstechnik unter Beachtung der Bewertungshierarchie sorgfältig zu dokumentieren.

Aussagefähigkeit der Anhangangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen
Ein weiterer Fokusbereich der DPR betrifft die Aussagefähigkeit der Anhangangaben zur Entstehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines negativen Unterschiedsbetrags und zu den finanziellen Auswirkungen eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3.59 f., IFRS 3 Anhang B64 (e), (n) und (q). So ist eine qualitative Beschreibung der Faktoren vorzunehmen, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts geführt haben. Hierbei kann es sich z. B. um erwartete Synergien handeln oder um immaterielle Vermögenswerte, die nicht gesondert in der Bilanz angesetzt werden. Entfällt beispielsweise ein Teil des Kaufpreises im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3 auf das Know-how der Mitarbeiter, kann hierfür keine Aktivierung eines immateriellen Vermögenswerts erfolgen. Zwar kann es sich durchaus um einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen für den Erwerber handeln, den dieser separat im Rahmen der Transaktion vergütet hat; aufgrund fehlender Beherrschungsmöglichkeit dieser Ressource ist eine Aktivierung jedoch ausgeschlossen. Der hierauf entfallende Anteil am Kaufpreis geht im Geschäfts- oder Firmenwert auf und erhöht diesen somit. In ihrer Prüfung im Jahr 2014 wird die DPR diese Anhangangaben zur Entstehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts besonders kritisch auf ihre Aussagefähigkeit untersuchen.

Ein Erwerb unterhalb des Marktpreises führt zu einem negativen Unterschiedsbetrag. Dieser ist in Übereinstimmung mit IFRS 3 nach erneuter Überprüfung aller erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden ertragswirksam zu erfassen. Eine Begründung kann beispielsweise darin liegen, dass es sich um einen Zwangsverkauf gehandelt hat. Gemäß IFRS 3.B64 (n) sind neben dem Betrag auch die Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn geführt hat, anzugeben.

Weitere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen finden sich in IFRS 3.B64 (q). Hiernach sind beispielsweise die Erlöse sowie der Gewinn oder Verlust des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt anzuführen, die in der Konzerngesamtergebnisrechnung für die betreffende Periode des bilanzierenden Unternehmens enthalten sind. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Rahmen der Abschlusserstellung raten wir den Unternehmen daher besonderes Augenmerk bei den Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen. Es empfiehlt sich, die Angaben kritisch auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Im Halbjahresfinanzbericht fehlen hinsichtlich der Unternehmenserwerbe … explizite Angaben insbesondere zur Kaufpreiszusammensetzung, -allokation, zu übernommenen Vermögenswerten und Schulden sowie zu Umsatz- und Ergebnisbeiträgen der neu erworbenen Aktivitäten.«

»Die [Gesellschaft] hat für die Konzernbilanz die Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden der neu erworbenen Tochtergesellschaft … neu bewertet und die Buchwerte der eigenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden fortgeführt.

Dies verstößt gegen IFRS 3 …, wonach im Fall eines umgekehrten Unternehmenserwerbs im Konzernabschluss des rechtlichen Mutterunternehmens die Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des rechtlichen Tochterunternehmens zu Buchwerten fortzuführen sind. Auch die Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des rechtlichen Mutterunternehmens zum beizulegenden Zeitwert sind dann neu zu bewerten.«

»Die [Gesellschaft] hat im Geschäftsjahr 20XY die [Tochtergesellschaft] und die [Tochtergesellschaft] erworben und erstkonsolidiert. Obwohl die Unternehmensgruppen sowohl einzeln als auch zusammen nicht unwesentlich sind, wurden folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmenserwerben nicht gemacht:

- Anschaffungskosten des Zusammenschlusses […],
- die für jede Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge und die gemäß IFRS unmittelbar vor dem Zusammenschluss bestimmten Buchwerte jeder dieser Klassen […],
- Angaben zum Goodwill […],
- der Betrag des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist […],
- die Umsätze des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode – unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge […],
- der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode – unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge […].«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen

IAS 19 (revised 2011) – kurz: IAS 19R

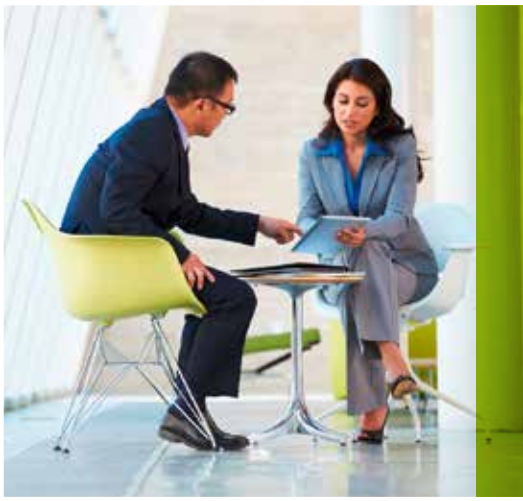

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden die Auswirkungen auf die Bilanz aus der Abschaffung der Korridormethode analysiert?
- Ist ein Prozess zur Ermittlung der Werte für die retrospektive Anwendung des IAS 19R implementiert?
- Wurde festgestellt, ob die Einholung eines zweiten Gutachtens für das Vorjahr erforderlich ist?
- Wurde das Ermittlungsverfahren zur Bestimmung des Diskontierungssatzes stetig angewendet?

Grundlagen

Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen stellen Zusagen des Unternehmens an die Arbeitnehmer auf eine bestimmte Zahlung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dar. Das Unternehmen trägt bei dieser Form der Zusicherung den wesentlichen Anteil der versicherungsmathematischen Anlagerisiken. Herausfordernd im Rahmen der Bewertung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen ist die Unsicherheit über die Höhe und den Zahlungszeitpunkt der Versorgungszusagen. In den meisten Fällen wird dem Arbeitnehmer eine Rente in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des letzten Gehalts zugesagt. Zur Bestimmung der Höhe der Verpflichtung ergibt sich das Erfordernis, den Zeitpunkt des Renteneintritts und die Lebenserwartung des Mitarbeiters zu schätzen. Auch eine Schätzung des späteren Entgelts ist vorzunehmen, das von zukünftigen Preissteigerungen, aber auch von der individuellen Karriere des einzelnen Mitarbeiters abhängt. Insgesamt ist für die Bewertung von Pensionsrückstellungen eine Vielzahl von versicherungsmathematischen Annahmen zu treffen. Die Bestimmung der Höhe der Verpflichtung erfolgt durch ein komplexes Ermittlungsverfahren. Die Bewertung der Pensionsverpflichtung hat für Zwecke der internationalen Rechnungslegung mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected Unit Credit Method) zu erfolgen. Das nach HGB ebenfalls zulässige versicherungsmathematische Gleichverteilungsverfahren ist nach IFRS nicht anwendbar.

Die Verpflichtung aus der Pensionszusage ist mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Barwertansatz erfordert eine Diskontierung der erwarteten zukünftigen Leistung auf den Abschlussstichtag. Der Abzinsungssatz hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Rückstellung. Je niedriger der Zinssatz ausfällt, umso höher ist die Verpflichtung – und umgekehrt. Eine geringfügige Änderung des Zinssatzes wirkt sich dabei wesentlich auf die Höhe der Verpflichtung aus.

IAS 19 wurde im Jahr 2011 neu gefasst. Der geänderte IAS 19R ist anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Änderung der Neuregelung war zulässig. Zu den Kernänderungen des Standards gehören der Wegfall der Korridormethode bei der Erfassung der ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die Einführung des Nettozinssatzes sowie eine Erweiterung der Anhangangaben.

Im Mittelpunkt des neuen Anhangkonzepts stehen drei übergeordnete Ziele, an denen die einzelnen Angaben auszurichten sind:

- Erläuterungen zu den Bilanz- und Gesamtergebnispositionen
- Erläuterung der Charakteristika der leistungsorientierten Pläne und der damit verbundenen Risiken
- Beschreibung der Art und Weise, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens auswirken können

Im Fokusbereich der DPR und der ESMA stehen insbesondere die Transparenz und Stetigkeit bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes. Daneben richtet sich der Fokus der jährlichen Überprüfung auch auf die Anhangangaben des IAS 19R sowie auf die Angabe wesentlicher Erstanwendungseffekte aus der retrospektiven Anwendung der Neuregelung.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

DPR/ESMA: Transparenz und Stetigkeit bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes (IAS 19.135 ff.)
Bereits kleinste Änderungen des Zinssatzes zur Ermittlung des Barwerts der Pensionsverpflichtung können signifikante Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellung haben. Der Zinssatz ist daher die am häufigsten diskutierte Bewertungsannahme im Rahmen der Ermittlung der Verpflichtung. Die Diskontierung der Pensionsrückstellung ist grundsätzlich auf der Basis von Renditen zu bestimmen, die am Abschlussstichtag für erstrangige festverzinsliche Industrieanleihen am Markt erzielt werden (High Quality Corporate Bonds – HQCB). In IAS 19R findet sich jedoch keine Erläuterung, was genau unter HQCB zu verstehen ist. Herausgebildet hat sich allerdings die herrschende Meinung, dass es sich hierbei um Emittentenratings von mindestens AA (Standard & Poor's) bzw. Aa (Moody's Rating) handelt.

Aufgrund der zunehmenden Herabstufung der Ratings von Industrieunternehmen entbrannte die Diskussion der Ausweitung auch auf Industrieanleihen von Emittenten mit einem niedrigeren Rating. Hierdurch würde der Diskontierungszinssatz steigen, was wiederum zu niedrigeren Pensionsverpflichtungen in den Bilanzen der Unternehmen führen würde.

In Ländern ohne liquiden Markt sind gemäß IAS 19.83 stattdessen Marktrenditen für Staatsanleihen zu verwenden. Bei einer Heranziehung der Rendite deutscher Staatsanleihen würde der Diskontierungszinssatz deutlich niedriger ausfallen. Dagegen würde der Zinssatz in anderen Ländern der europäischen Währungsgemeinschaft, insbesondere des südlichen Euroraums, wesentlich höher liegen.

Die Ermittlung des Zinssatzes wurde kontrovers diskutiert und an das IFRS IC (Interpretations Committee) herangetragen. In seiner Zusammenkunft im Juli 2013 hat das IFRS IC klargestellt, dass der Begriff »erstrangig« ein absolutes und kein relatives Kriterium darstellt. Das IFRS IC hat weiterhin betont, dass das Verfahren zur Ermittlung des Abzinsungssatzes konsistent anzuwenden ist. Es sieht durch die

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Reduzierung der Anzahl an HQCB am Anleihemarkt keinen Grund, das Ermittlungsverfahren zu ändern.

DPR/ESMA: Beschreibung der Merkmale des Versorgungsplans und der damit verbundenen Risiken (IAS 19.139)
Das komplexe Verfahren zur Ermittlung der Pensionsverpflichtung verlangt dem Bilanzierenden zudem eine Vielzahl von Angaben ab, die dem besseren Verständnis des Abschlussadressaten dienen. Das Unternehmen hat die Merkmale leistungsorientierter Versorgungspläne und der damit verbundenen Risiken im Abschluss zu erläutern. Aufgezeigt werden soll – neben der Risikostruktur und etwaigen Risikokonzentrationen – die aus den zugesagten Altersversorgungsleistungen resultierende künftige Liquiditätsbelastung.

Das neue Anhangkonzept zielt stärker als die Vorgängerregelung auf eine unternehmensindividuelle und versorgungsplanspezifische Ausgestaltung der Angaben ab. Die Unternehmen sollten daher bei den geforderten Angaben besondere Aufmerksamkeit walten lassen.

DPR/ESMA: Darstellung und Sensitivität der versicherungsmathematischen Annahmen (IAS 19.144 f.)
Ein Unternehmen muss die erheblichen versicherungsmathematischen Annahmen angeben. Zudem ist eine Sensitivitätsbetrachtung jeder erheblichen versicherungsmathematischen Annahme durchzuführen und zu erläutern. Dies bedeutet, dass beispielsweise Angaben über die Schwankungsbreite der Pensionsverpflichtung zu machen sind, die durch eine Erhöhung bzw. Verminderung des Diskontierungszinssatzes und anderer wesentlicher Bewertungsannahmen entstehen können.

DPR/ESMA: Ergänzung um eine dritte Bilanz bei wesentlichen Auswirkungen infolge der Erstanwendung des IAS 19 (2011) (IAS 1.40A)
Die Neufassung des IAS 19R ist als Änderung einer Rechnungslegungsmethode (Change in Accountng Policy) rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden (IAS 19R.173). Die Neuregelungen sind bis auf Ausnahmen retrospektiv anzuwenden. Das bedeutet, der Abschluss einschließlich der Vorjahreszahlen ist so darzustellen, als wäre IAS 19R schon immer angewendet worden. Daher sind in der Bilanz, in der Gesamtergebnisrechnung sowie in der Kapitalflussrechnung in der Spalte für die Vorjahreszahlen die geänderten Werte darzustellen. Es ist hinreichend kenntlich zu machen, dass es sich nicht um die vormals veröffentlichten Werte, sondern um rückwirkend geänderte Werte handelt. Lediglich bei der Eigenkapitalveränderungsrechnung besteht das Gebot des offenen Ausweises der rückwirkenden Änderung (IAS 1.106(b)). Im Unterschied zu den anderen Abschlussbestandteilen beginnt die Eigenkapitalveränderungsrechnung daher in der ersten Zeile mit den tatsächlich berichteten Werten zu Beginn des Vorjahrs und stellt erst in der nachfolgenden Zeile die Auswirkungen der Anpassung für jede Komponente des Eigenkapitals dar, um sodann in der dritten Zeile den angepassten Stand zu Beginn des Vorjahrs abzubilden. Schließlich sind die Angaben zum Ergebnis je Aktie anzupassen.

Die rückwirkende Anpassung aufgrund der Änderung einer Rechnungslegungsmethode erfordert regelmäßig die Aufstellung einer dritten Bilanz auf den Beginn des Vorjahrs. Jedoch ist das Aufstellen einer dritten Bilanz nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der rückwirkenden Änderung wesentlich sind. Hat das Unternehmen bereits bisher die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis erfasst, ergeben sich gegebenenfalls keinerlei Auswirkungen durch IAS 19R. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Werden die Pensionsverpflichtungen von den bewertungsrelevanten Neuregelungen tangiert, kann es erforderlich sein, ein nach den Grundsätzen des IAS 19R erstelltes Gutachten für das Vorjahr einzuholen. Dies ist beispielsweise dann notwendig, wenn Verwaltungskosten, die nicht die Verwaltung des Planvermögens betreffen, bislang als versicherungsmathematische Annahme bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen berücksichtigt wurden. Nach der Neuregelung sind diese Verwaltungskosten nunmehr im Zeitpunkt aufwandswirksam zu erfassen, in dem sie anfallen. Folglich können aus den Verwaltungskosten keine versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste mehr entstehen. Ein anderes Beispiel sind Pensionszusagen, die ein Auszahlungswahlrecht der Versorgungsberechtigten oder eine Risiko- bzw. Kostenteilung mit den Begünstigten vorsehen. Diese Aspekte werden mit dem neu gefassten Standard erstmals geregelt und können daher – in Abhängigkeit von ihrer gegenwärtigen (versicherungsmathematischen) Berücksichtigung – eine Anpassung der bisherigen Pensionsverpflichtung nach IAS 19 auf Basis eines neuen Gutachtens erforderlich machen.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Die im Folgenden aufgeführten und im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen … erforderlichen Angaben sind im Konzernanhang nicht enthalten:

- Zinsaufwand …
- Überleitungsrechnung in Zusammenhang mit dem Planvermögen …
- Überleitungsrechnung …
- Verwendete Versicherungsparameter
- Erwartete Rentensteigerungen …
- Inflationsrate …«

»Im Konzernanhang fehlen: … zu Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (leistungsorientierte Pläne):

- … eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlusssalden des beizulegenden Zeitwerts der als Planvermögen angesetzten Rückdeckungsversicherung;
- … die Angabe, in welchen Posten des Periodenergebnisses der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung und der Ertrag aus den versicherungsmathematischen Gewinnen ausgewiesen wurden;
- … die Angabe des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtungen und der erfahrungsbedingten Berichtigungen für die vorangegangenen Berichtsperioden seit Einführung der IFRS.«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Standards zur Konsolidierung

IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Die neuen Standards zur Konsolidierung, zur Abbildung von Joint Arrangements sowie die korrespondierenden Anhangangaben sind ab dem 1.1.2014 verpflichtend anzuwenden.

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurde ein Prozess implementiert, um die Änderungen frühzeitig zu identifizieren?
- Wurden die Übergangsregeln für die Erstanwendung in den Implementierungsprozess der neuen Standards einbezogen?
- Liegen Informationen vor für die Angabe nach IAS 8.30 zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung der neuen Standards IFRS 10 und 11?

Grundlagen

Die geänderten Standards zur Konsolidierung (IFRS 10), zur Bilanzierung von Joint Arrangements (IFRS 11) und zu korrespondierenden Anhangangaben (IFRS 12) sind für IFRS-Anwender in der EU erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Der für die IFRS-Anwender in der EU verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt weicht ab von dem seitens des IASB vorgesehenen Anwendungszeitpunkt zum 1.1.2013 hinsichtlich IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 sowie der geänderten IAS 27 Separate Abschlüsse und IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures. Eine vorzeitige Anwendung dieser Standards ab EU-Endorsement war jedoch bereits zulässig.

IFRS 10, 11 und 12 sind grundsätzlich retrospektiv anzuwenden. Das IASB hat klargestellt, dass der Zeitpunkt für die erstmalige Beurteilung des Konsolidierungskreises nach IFRS 10 der erste Tag des Berichtszeitraums ist, in dem IFRS 10 erstmalig Anwendung findet (Date of Initial Application). Dies dürfte für die Mehrzahl der Unternehmen in der EU, die nicht von der Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung Gebrauch gemacht haben, der 1.1.2014 sein. Ändert sich durch die erstmalige Anwendung des IFRS 10 die Konsolidierungsentscheidung nicht, sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Ergeben sich aus der Erstanwendung der Standards Abweichungen zu der bisherigen Bilanzierung, sind angepasste Vergleichszahlen lediglich für das Vorjahr – in der Regel also für das Jahr 2013 – zu erstellen. Von der Pflicht zur Quantifizierung des Umstellungseffekts für die Berichtsperiode der Erstanwendung sind IFRS 10 Erstanwender explizit befreit.

Eine Erleichterung hinsichtlich IFRS 12 ergibt sich für die Erstanwendung von Vorjahresvergleichsinformationen zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Vergleichsangaben für das Vorjahr sind somit nur für konsolidierte strukturierte Unternehmen zu erstellen. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Des Weiteren erfahren IFRS-Anwender in der EU eine Erleichterung bezüglich der Angaben nach IAS 8.28(f). Hiernach sind quantitative Effekte aus der Erstanwendung der neuen Konsolidierungsstandards nur für das Vorjahr zu ermitteln, nicht aber für das Berichtsjahr 2014. Somit sind bilanzierende Unternehmen von der Fortführung einer Schattenrechnung, um die Effekte für das Berichtsjahr 2014 zu ermitteln, befreit.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts (DPR)

Insbesondere durch die Änderung des Beherrschungsbegriffs in IFRS 10 können sich wesentliche Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis ergeben. Diese Herausforderung rechtzeitig anzugehen ist somit unerlässlich. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die DPR die Anwendung der neuen Standards zur Konsolidierung nach IFRS 10, 11 und 12 zu einem Prüfungsschwerpunkt für 2014 bestimmt hat.

Warum aber hat die DPR Standards als Schwerpunkt für die Prüfung im Jahr 2014 ausgewählt, die für den Abschluss zum 31.12.2013 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind? Im Rahmen einer vorzeitigen Anwendung der Standards, die zulässig ist, erscheint eine Antwort relativ klar. **Können sich nun alle anderen Unternehmen getrost zurücklehnen? Die Antwort auf diese Frage lautet: Nein. Die Begründung findet sich in IAS 8.30. Hiernach sind Unternehmen dazu verpflichtet, für neue Standards, die noch nicht angewendet wurden, Angaben über die möglichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung darzustellen.**

Die ersten drei Fokusbereiche zum DPR-Schwerpunkt beziehen sich auf eine vorzeitige Anwendung der Standards IFRS 10, 11 und 12 im Jahr 2013. Der letzte Fokusbereich bezieht sich auf die Angabepflicht bei Anwendung der Standards ab dem 1.1.2014.

Abgrenzung des Konsolidierungskreises gemäß IFRS 10
Mit IFRS 10 wurde das Beherrschungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen neu konzipiert. Hiernach liegt Beherrschung gemäß IFRS 10.7 vor, wenn ein Investor die Verfügungsgewalt (Power) über ein Beteiligungsunternehmen hat, schwankenden Rückflüssen ausgesetzt ist (Exposure to Variability of Returns) und mit der Fähigkeit ausgestattet ist, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe seiner Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen beeinflusst wird (Link between Power and Returns).

Auch wenn die neuen Beherrschungskriterien des IFRS 10 auf den ersten Blick Elemente der bekannten Control-Definition enthalten, unterscheidet sich ihr Inhalt zum Teil deutlich von den Beherrschungskriterien des IAS 27. Im Mittelpunkt zahlreicher Fachdiskussionen stehen verschiedene Fallkonstruktionen, die erstmals zu einer Konsolidierungspflicht führen könnten. Beispielsweise werden aktuell Gläubigerrechte von finanzierenden Banken an fremdfinanzierten Gesellschaften intensiv auf Implikationen für die Anwendung von IFRS 10 diskutiert. Insbesondere wenn der Bank aufgrund eines Bruchs der Financial Covenant die Möglichkeit eröffnet wird, über die relevanten Aktivitäten des Schuldnerunternehmens zu verfügen, kann sich hieraus eine Konsolidierungspflicht nach IFRS 10 ergeben. Zu welchen Feststellungen die DPR in ihren Untersuchungen hinsichtlich der neuen Standards kommen wird, bleibt abzuwarten. Sicherlich wird das Thema der Abgrenzung des Konsolidierungskreises weiterhin spannend bleiben – zumindest bis sich in der Fachliteratur ein Konsens zu den bisher noch sehr unterschiedlich diskutierten Einzelfragen gebildet hat.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Beurteilung von gemeinsamen Vereinbarungen (gemeinschaftliche Tätigkeit versus Gemeinschaftsunternehmen) gemäß IFRS 11
Neben IFRS 10 zur Konsolidierung wurde auch IFRS 11 für die Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen neu gefasst. IFRS 11 findet Anwendung auf Konzern- und Einzelabschlüsse. Durch die Neufassung der Regelung entfällt die bisherige Option zur Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen.

In den Anwendungsbereich dieses Standards fallen vertragliche Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Parteien, die den Parteien gemeinschaftliche Beherrschung über eine wirtschaftliche Unternehmung gewähren. IFRS 11 unterscheidet zwischen gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations) und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures). Kennzeichnend für eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist, dass den gemeinsam beherrschenden Parteien Rechte an den Vermögenswerten und Schulden des Vehikels zustehen. Dagegen bestehen die Rechte bei einem Gemeinschaftsunternehmen nicht direkt an den Vermögensgegenständen und Schulden, sondern beziehen sich auf das Nettovermögen der wirtschaftlichen Unternehmung.

Handelt es sich bei dem Zusammenschluss um ein Gemeinschaftsunternehmen, hat die Bilanzierung im Konzernabschluss nach der Equity-Methode zu erfolgen. Der Ausweis im Einzelabschluss richtet sich weiterhin nach IAS 27.10. Danach sind die Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen zu Anschaffungskosten oder gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 zu bewerten. Bei einem Zusammenschluss, der als gemeinsame Tätigkeit klassifiziert wird, ist eine der Quotenkonsolidierung vergleichbare Erfassung der anteilig zuzurechnenden Vermögenswerte und Schulden sowie der anteiligen Aufwendungen und Erträge geboten. Diese Darstellung gilt für den Einzel- und Konzernabschluss.

Anhangangaben nach IFRS 12
In IFRS 12 werden Erläuterungserfordernisse hinsichtlich der Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen konkretisiert. Der neue Standard zu den Anhangangaben stellt insoweit eine Ergänzung der Standards zur Konsolidierung IFRS 10 und 11 dar. Anwendung findet die Neuregelung auf Anhangangaben zu Anteilen an anderen Unternehmen im Konzernabschluss. Eine Anwendung im Einzelabschluss kann ebenfalls geboten sein, wenn ein Unternehmen Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten besitzt und nur einen Einzelabschluss erstellt.

IFRS 12 fordert, dass Unternehmen die wesentlichen Ermessensentscheidungen und Annahmen zur Klassifizierung der Anteile in eine bestimmte Kategorie anzugeben haben. Für jede Kategorie von Beteiligungsarten müssen zudem umfangreiche Angaben gemacht werden, die ein Verständnis über die Art der Beziehung und den damit verbundenen Risiken sowie über den Einfluss dieser Beziehungen auf den Abschluss vermitteln sollen. Dabei wird eine Unterscheidung vorgenommen in Angaben, die für jedes wesentliche Unternehmen einzeln zu machen sind und solche, bei denen eine aggregierte Angabe für sämtliche nicht wesentliche Anteile ausreicht. Für Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen ergeben sich grundsätzlich Anhangerfordernisse im Konzernabschluss. Erstellt das Unternehmen lediglich einen Einzelabschluss, sind die Angaben dort aufzunehmen. Die Angaben müssen dazu geeignet sein, die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen zu verstehen und die Art der Risiken, die aus ihnen erwachsen können, zu bewerten (IAS 12.24). ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aussagefähige Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen gemäß IAS 8.30
Dieser Fokusbereich des Prüfungsschwerpunkts der DPR betrifft die Unternehmen in der EU, die von einer frühzeitigen Anwendung der Standards zur Konsolidierung keinen Gebrauch gemacht haben.

Eine solche aussagefähige Anhangangabe setzt in aller Regel einen strukturierten Prozess voraus, insbesondere um die einschlägigen Sachverhalte im Hinblick auf Konsolidierungstatbestände nach IFRS 10 zu überprüfen. Rückfragen der DPR könnten sich in diesem Zusammenhang auf die Dokumentation der Vorgehensweise beziehen. Eine Aussage zum 31.12.2013, dass die Prüfung der Umstellungseffekte noch nicht abgeschlossen ist und somit noch keine Auswirkungen abschätzbar sind, könnte durch die DPR kritisch hinterfragt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn wenige Wochen nach der Aufstellung des Konzernabschlusses im ersten Quartalsabschluss zum 31.3.2014 tatsächlich wesentliche Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis zu erkennen sind.

Beispielhafte Fehlerfeststellungen der DPR

Aufgrund der Erstanwendung zum 1.1.2014 liegen gegenwärtig noch keine DPR-Feststellungen zu IFRS 10, 11 und 12 vor. Die folgenden beispielhaften Feststellungen beziehen sich auf bestehende Regelungen zur Konsolidierung, die jedoch unverändert Gültigkeit haben.

»Das Konzernergebnis vor Steuern ist um 44,1 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen, da eine große Anzahl von Konzernunternehmen der [Gesellschaft] gegründeter Projektgesellschaften bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nicht konsolidiert wurde. Teilgewinnrealisierungen aus Leistungen, die gegenüber den Projektgesellschaften erbracht wurden, hätten im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden müssen.«

»Die [Gesellschaft] hat den Konzernabschluss zum 31.12.20XX fehlerhaft aufgestellt, weil der Konsolidierungskreis dadurch unrichtig bestimmt worden ist, dass die vier Tochterunternehmen … zumindest bis zur Hauptversammlung am 12.8.20XX fälschlicherweise nicht in der Konzernrechnungslegung erfasst worden sind.«

»Die Anteile an den assoziierten Unternehmen wurden nicht ›at equity‹, sondern mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. (...) Die Auflistung der assoziierten Unternehmen im Konzernanhang umfasst nicht die mit dem Erwerb der [Gesellschaft] erworbenen assoziierten Unternehmen (Buchwert von rund 16,3 Mio. EUR) und ist damit unvollständig.«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Konzernlagebericht, neue Anforderungen durch DRS 20

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurde für alle bedeutsamen Leistungsindikatoren je eine Prognose abgegeben, die den neuen Anforderungen entspricht?
- Stimmen die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen mit den Annahmen überein, die im Abschluss verwendet wurden (z. B. im Rahmen von Werthaltigkeitstests für Geschäfts- oder Firmenwerte und aktive latente Steuern)?
- Wurde sichergestellt, dass alle im Vorjahr abgegebenen Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung im Geschäftsjahr 2013 verglichen wurden?
- Wurde anhand der internen Risikoberichterstattung geprüft, ob eine Quantifizierung von Risiken in der externen Berichterstattung zu erfolgen hat?
- Wurden die konkretisierenden Vorgaben zur Darstellung des Risikomanagementsystems bei kapitalmarktorientierten Unternehmen beachtet?

Grundlagen

Im Geschäftsjahr 2013 stellt ein Großteil der Unternehmen die Konzernlageberichterstattung auf den neuen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 Konzernlagebericht (DRS 20) um, da dieser verpflichtend für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist. Eine geringe Anzahl an Unternehmen hat DRS 20 bereits freiwillig vorzeitig im Geschäftsjahr 2012 angewendet.

DRS 20 ersetzt DRS 15 Lageberichterstattung, DRS 5 Risikoberichterstattung sowie die branchenspezifischen Standards zur Risikoberichterstattung bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Versicherungen DRS 5–10 und DRS 5–20. Die wesentlichen Änderungen durch die Einführung des neuen Regelwerks ergeben sich insbesondere für die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung.

Vor dem Hintergrund der verpflichtenden erstmaligen Anwendung von DRS 20 ist es nicht überraschend, dass der Konzernlagebericht – wie auch schon in den Vorjahren – wieder zu den Prüfungsschwerpunkten der DPR zählt. Bei der Formulierung der Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2014 fokussiert sich die DPR auf wesentliche Neuerungen, die sich im Zuge der Erstanwendung von DRS 20 im Vergleich zu den bisherigen Regelungen ergeben. Die Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts werden im Folgenden näher erläutert.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Abgleich der Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Entwicklung
Eine wesentliche Neuerung im DRS 20 stellt die Konkretisierung der abzugebenden Prognosen dar. Im Prognosebericht sind nunmehr Vorhersagen zu den bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die intern zur Steuerung verwendet werden, abzugeben (DRS 20.126). Die Prognosen sind dabei in einer »zulässigen« Prognoseart darzustellen (siehe nächster Unterabschnitt). Im Folgejahr ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

sind die im Vorjahr abgegebenen Vorhersagen mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen (DRS 20.57).

Da DRS 20 keine spezifischen Übergangsregelungen enthält, ist der Abgleich bereits im Jahr der Erstanwendung durchzuführen. Dabei sind die nach DRS 15 im Prognosebericht getroffenen Aussagen im Vorjahr mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen, soweit dies möglich ist, d. h. soweit Prognosen im Vorjahr abgegeben wurden.

Erhöhte Anforderungen an die Prognosegenauigkeit
Ein weiteres Prüfungsfeld der DPR erstreckt sich auf die strengeren Anforderungen in DRS 20 in Bezug auf die Prognosegenauigkeit. Vor dem Hintergrund, dass ein Abgleich der Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Entwicklung zu erfolgen hat, sind die Prognosen nunmehr in hinreichend konkreter Form anzugeben. Waren nach DRS 15 noch reine Trendaussagen zur voraussichtlichen Entwicklung möglich, müssen die Prognosen nach DRS 20 Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahrs enthalten und dabei Richtung (z. B. steigen) und Intensität (z. B. leicht) der erwarteten Veränderung erkennen lassen (DRS 20.128). Rein komparative und qualitative Prognosen sind demnach in der Regel nicht mehr zulässig (DRS 20.130). Die folgende Abbildung verdeutlicht die zulässigen und nicht zulässigen Prognosearten.

	Art der Prognose	Definition	Beispiele
ZULÄSSIG	**Punktprognose**	Angabe eines Zahlenwerts	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen Umsatz von 100 Mio. EUR.«
ZULÄSSIG	**Intervall-prognose**	Angabe einer Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten	»Wir rechnen für das Geschäftsjahr 20XX mit einem Umsatz zwischen 90 und 110 Mio. EUR.«
ZULÄSSIG	**Qualifiziert komparative Prognose**	Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung und der Intensität der Veränderung	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen leicht steigenden Umsatz.«
NICHT ZULÄSSIG	**Komparative Prognose**	Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung dieser Veränderung	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr20XX einen steigenden Umsatz.«
NICHT ZULÄSSIG	**Qualitative Prognose**	Prognose, die allein verbal-argumentativ vorgenommen wird	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen zufriedenstellenden Umsatz.«

Darstellung der Risiken und des Risikomanagementsystems
Wie auch im Vorjahr konzentriert sich die DPR in einem ihrer Fokusbereiche auf die Risikoberichterstattung. Der Schwerpunkt liegt hier insbesondere auf der Darstellung der Einzelrisiken (DRS 20.146 ff.) und des Risikomanagementsystems (DRS 20.K137 ff.). Zu beachten ist, dass mit DRS 20 eine neue Definition von Risiko/Chance eingeführt wird. Ferner enthält der neue Standard konkretisierende Regelungen, wie über die einzelnen Risiken zu berichten ist. So sind diese beispielsweise zu quantifizieren, sofern dies auch in der internen Steuerung erfolgt und die Angaben wesentlich sind (DRS 20.152).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Gab es bisher nach DRS 5 kaum Vorgaben, in welcher Form über das Risikomanagementsystem zu berichten ist, enthält DRS 20 nunmehr konkretisierende Vorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen (z. B. Darstellung der Ziele, Strategie, Strukturen und Prozesse des Risikomanagementsystems).

Auch wenn die DPR ihren Fokus auf die Risikoberichterstattung legt, sollten die in DRS 20 neu eingeführten Vorgaben in Bezug auf die Chancenberichterstattung nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf eine ausgewogene Berichterstattung hinsichtlich der Risiken und Chancen zu achten.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

Den folgenden beispielhaften Feststellungen liegen noch die Regelungen nach DRS 15 und DRS 5 zugrunde:

»Die X AG hat im Lagebericht und im Konzernlagebericht nicht über das Risiko einer drohenden Verschlechterung der Ertragslage aus Sonderbelastungen durch Zahlungen an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen wegen des Entschädigungsfalls Z GmbH berichtet. Dies verstößt für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB und für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB, wonach die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern ist.«

»Im (Konzern-)Lagebericht 2009 sind die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns bzw. der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken für die beiden nächsten Geschäftsjahre sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten nicht in einem Maße dargestellt, dass sich ein verständiger Adressat ein Bild darüber machen kann. Insbesondere enthält der Lagebericht keine Ausführungen zu der sehr angespannten Liquiditäts- und Ertragslage des Konzerns bzw. der Gesellschaft und zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen. Das verstößt für den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB und für den Lagebericht gegen § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.«

»Der (Konzern-)Lagebericht enthält weder eine geeignete Ergebnis- und Umsatzprognose noch eine Differenzierung der Prognose nach Segmenten. Dies verstößt gegen § 289 (1) S. 4 HGB und § 315 (1) S. 5 HGB sowie DRS 15.84–91.«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Beizulegender Zeitwert und Anhangangaben

IFRS 13, IFRS 7, IDW RS HFA 24, IDW RS HFA 47

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden die Änderungen des IFRS 13 in den Bewertungsrichtlinien bzw. -prozessen umgesetzt?
- Wurden dafür die weiterführenden Anwendungsleitlinien des IFRS 13 berücksichtigt?
- Ergeben sich aus der Erstanwendung des IFRS 13 geänderte beizulegende Zeitwerte und inwiefern hat dies einen Einfluss auf die Effektivität des Hedge Accounting?
- Wird die Ausnahmeregelung der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten auf Portfolioebene weiterhin in Anspruch genommen und sind die restriktiveren Voraussetzungen des IFRS 13 erfüllt?
- Wurden die von Dritten bezogenen Preise und Bewertungen vor dem Hintergrund der Einordnung in die Bewertungshierarchie und der geforderten Angaben zu wesentlichen nicht am Markt ablesbaren Bewertungsparametern analysiert?
- Wurde untersucht, ob IFRS 13 Auswirkungen für die Bewertung von nicht finanziellen Vermögenswerten hat – etwa im Rahmen von IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien?
- Wurden die erweiterten Anhangangaben des IFRS 13 vollständig umgesetzt?

Grundlagen

Zum besseren Verständnis der ESMA-Prüfungsschwerpunkte zum beizulegenden Zeitwert und der entsprechenden Anhangangaben erfolgen zuerst Erläuterungen zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte. Im Anschluss werden kurz die damit verbundenen Anhangangaben beschrieben.

Anwendungsbereich und Zeitpunkt der Erstanwendung

Zur Frage, welche Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen, sind Detailregelungen zum Beispiel in IAS 39 Finanzinstrumente sowie in IAS 16 Sachanlagen, IAS 18 Umsatzerlöse, IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten, IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse enthalten. Wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist, regelt nunmehr IFRS 13 erstmalig einheitlich und standardübergreifend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 begonnen haben.

Neben einer einheitlichen Definition des beizulegenden Zeitwerts und einheitlichen Bewertungsvorschriften werden die Regelungsinhalte durch gesonderte Anwen-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

dungsleitlinien verdeutlicht. Die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis ist von den berichtenden Unternehmen durch erweiterte Angabepflichten zu erläutern.

Der sich daraus ergebende Umstellungsbedarf für die Bewertungspraxis und Finanzberichterstattung wird im Folgenden anhand wesentlicher Anwendungsbereiche für nicht finanzielle und finanzielle Vermögenswerte und Schulden dargestellt.

Einheitliche Definition des beizulegenden Zeitwerts

IFRS 13 definiert den beizulegenden Zeitwert als den Preis, den ein Unternehmen am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhält oder der bei der Übertragung einer Schuld entrichtet werden muss (Exit Price). Hierzu wird eine reguläre Transaktion zwischen beliebigen Marktteilnehmern in einem relevanten Markt unterstellt. Der relevante Markt ist definiert als der Hauptmarkt oder sekundär der vorteilhafteste Markt; er ist durch das Unternehmen zu identifizieren. Der Hauptmarkt zeichnet sich durch das größte Volumen und den höchsten Aktivitätsgrad für das betreffende Bewertungsobjekt aus. Dagegen kann im vorteilhaftesten Markt der höchste Veräußerungserlös erzielt werden. Diese Vorgaben stellen eine Neuregelung dar, woraus sich Erstanwendungseffekte ergeben können.

Erweiterte Anhangangaben

Durch IFRS 13 werden die Angabepflichten vereinheitlicht und gleichzeitig ausgeweitet. Dabei sollen die Anhangangaben dem Abschlussadressaten eine Einschätzung hinsichtlich der angewandten Bewertungsmodelle und Parameter ermöglichen sowie die Wirkung der Bewertung auf die Gesamtergebnisrechnung bzw. das Eigenkapital darstellen. Dies bedeutet insbesondere hinsichtlich der beizulegenden Zeitwerte für nicht finanzielle Vermögenswerte eine Neuerung. Zudem sind Angaben für beizulegende Zeitwerte zu machen, die ausschließlich im Anhang dargestellt werden. Im Gegensatz zur Regelung vor Inkrafttreten des IFRS 13 sind zukünftig für Finanzinstrumente Angaben zum beizulegenden Zeitwert auch in Zwischenabschlüssen aufzunehmen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für nicht finanzielle Vermögenswerte

Beizulegende Zeitwerte auf der Grundlage der höchst- und bestmöglichen Verwendung

Für nicht finanzielle Vermögenswerte wie zum Beispiel Grundstücke, Gebäude oder Sachanlagen ist der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage der höchst- und bestmöglichen Verwendung durch einen Marktteilnehmer zu ermitteln, auch wenn das Unternehmen den Vermögenswert derzeit anders nutzt oder eine andere Nutzung beabsichtigt. Diese Verwendungsprämisse unterstellt eine Nutzenmaximierung im Rahmen des technisch Möglichen, rechtlich Erlaubten und finanziell Machbaren. Grundsätzlich wird angenommen, dass das berichtende Unternehmen den Vermögenswert bestmöglich verwendet. Ist jedoch davon auszugehen, dass ein typisierter Marktteilnehmer den Wert des Vermögenswerts durch eine anderweitige Verwendung maximieren würde, ist auf die Perspektive des Markts abzustellen.

Beispiel: Unternehmen A übernimmt Wettbewerber B und stellt den Gebrauch von dessen Marke zugunsten der eigenen Marke ein. Die Nicht-Nutzung der Marke zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen durch das berichtende Unternehmen A weicht von der idealtypischen Verwendung ab. Der Zeitwert ist demnach aus der ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Perspektive der Marktteilnehmer und somit unter der Prämisse einer weiteren Nutzung zu bestimmen.

Weitere Bewertungsprämissen für nicht finanzielle Vermögenswerte
Die bestmögliche Verwendung eines Vermögenswerts durch einen Marktteilnehmer kann eigenständig oder im Verbund mit anderen Vermögenswerten und Schulden erfolgen, die einem Marktteilnehmer fiktiv zur Verfügung stehen.

Beispiel: Unternehmen A erwirbt im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses Kundenbeziehungen und eine Produkttechnologie. Die Kundenbeziehungen basieren auf dem Verkauf von Produkten, die die ebenfalls erworbene Technologie beinhalten. Ohne die Produkttechnologie wären die mit den Kundenbeziehungen erzielbaren Umsätze deutlich geringer. Ein typisierter Marktteilnehmer würde die Vermögenswerte im Verbund nutzen. Bei der Bewertung beider Vermögenswerte ist von einer kombinierten Nutzung auszugehen. Die Bewertung beider Vermögenswerte erfolgt unter der Annahme, dass der jeweils andere einem Marktteilnehmer bereits zur Verfügung steht.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle Vermögenswerte und Schulden

Einbeziehung des eigenen und fremden Kreditrisikos
IFRS 13 stellt klar, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sowohl das Kreditausfallrisiko des Kontrahenten als auch das eigene Kreditausfallrisiko des bilanzierenden Unternehmens zu berücksichtigen sind. Während dies grundsätzlich bereits der Bewertungspraxis von Banken entspricht, kann die Klarstellung für andere Branchen mitunter eine Herausforderung darstellen. Durch ein sogenanntes Credit Value Adjustment (CVA) für Aktiva bzw. ein Debit Value Adjustment (DVA) für Verbindlichkeiten soll der Wertabschlag reflektiert werden, den ein Marktteilnehmer aufgrund der Berücksichtigung des Ausfallrisikos bei der Preisfindung beachten würde. Da Derivate während ihrer Laufzeit in Abhängigkeit ihres Marktwerts sowohl Vermögenswerte als auch Verbindlichkeiten darstellen können, müssen dafür das eigene Kreditrisiko sowie das des Vertragspartners in die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen werden.

Zu- und Abschläge bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Nach IFRS 13 dürfen Zu- und Abschläge – wie zum Beispiel Kontrollprämien bei der Bewertung kontrollvermittelnder Aktienpakete – nur dann berücksichtigt werden, wenn sich diese Zu- oder Abschläge auf die konkrete Rechnungslegungseinheit (Unit of Account) beziehen. So darf beispielsweise eine Kontrollprämie nicht bei Eigenkapitalinstrumenten berücksichtigt werden, wenn die Rechnungslegungseinheit nach IAS 39 die einzelne Aktie ist.

Bewertungsparameter basierend auf Geld- und Briefkurs
Wenn für finanzielle Vermögenswerte oder Schulden ein Geld- und ein Briefkurs ermittelt werden, soll der Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne herangezogen werden, der den beizulegenden Zeitwert am besten widerspiegelt. Zudem ist die Verwendung von Mittelkursen oder von anderen Markt- und Bewertungskonventionen, die von Marktteilnehmern aus Vereinfachungsgründen genutzt werden, zulässig.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Der Einfluss des IFRS 13 auf Hedge Accounting
Aufgrund der dargestellten Neuregelungen kann es bei der Erstanwendung des IFRS 13 zu Abweichungen gegenüber den bisher ermittelten beizulegenden Zeitwerten kommen. Diese Abweichungen können die Effektivität von Sicherungsbeziehungen beeinträchtigen bzw. im Extremfall unwirksam werden lassen.

Bewertung einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und Schulden auf Nettobasis
IFRS 13 definiert im Vergleich zu IAS 39 restriktivere Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung der Gruppenbewertung auf Portfolioebene. Hierfür sind insbesondere das Management der Marktrisiken bzw. Kreditrisiken auf Portfolioebene, die Dokumentation der korrespondierenden Risikomanagementstrategien sowie eine entsprechende Berichterstattung an die Unternehmensleitung erforderlich.

Bewertung von Schulden und Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens aus der Perspektive des Inhabers
IFRS 13 schreibt für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten bestimmte Grundsätze vor. Falls keine Kursnotierungen vorliegen, jedoch ein anderer Marktteilnehmer ein identisches Instrument in seinem Bestand hält, erfolgt die Bewertung basierend darauf. Sie ist dann um unternehmensspezifische Faktoren – wie beispielsweise Garantien – anzupassen.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts der ESMA

Die ESMA fokussiert sich in ihren Prüfungsschwerpunkten auf die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten und Schulden. Sie äußert in ihrer Bekanntmachung die Erwartung, dass die Unternehmen den Umstellungsbedarf infolge der Erstanwendung des IFRS 13 auf die Bewertungspraxis analysieren und ihre Bewertungsrichtlinien entsprechend fortentwickeln. Dabei sind von den Unternehmen insbesondere der vereinheitlichte Anwendungsbereich und die weiterführenden Anwendungsleitlinien des IFRS 13 zu berücksichtigen. Darüber hinaus legt die ESMA ihren Fokus auf die folgenden Detailregelungen:

Einbeziehung der Ausfallrisiken bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Der erste Fokusbereich der ESMA bezieht sich auf die oben dargestellte Berücksichtigung von Ausfallrisiken bei der Bemessung von beizulegenden Zeitwerten, insbesondere für die Bewertung von Derivaten. In diesem Zusammenhang stellt die ESMA die Detailregelung des IFRS 13 heraus, wonach die Verwendung von am Markt beobachtbaren Daten zu maximieren ist sowie Parameter zu verwenden sind, die Marktteilnehmer bei der Preisfindung berücksichtigen würden (IFRS 13.67; B13). Hierbei wird erwartet, dass eine ausreichende Transparenz über die Anwendung von Bewertungsmodellen und, sofern wesentlich, über die Höhe der vorgenommenen Zu- und Abschläge für die eigenen Ausfallrisiken und die des Kontrahenten geschaffen wird.

Rechnungslegungseinheit
Ein weiterer Fokusbereich bezieht sich auf die oben dargestellte Detailregelung zur sachgerechten Vornahme von Zu- und Abschlägen am beizulegenden Zeitwert basierend auf der zugrunde liegenden Rechnungslegungseinheit. Dabei berücksichtigt die ESMA, dass sich einzelne diesbezügliche Anwendungsfragen gegenwärtig noch in der Diskussion mit dem IASB befinden. Sie erwartet jedoch, dass die ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmen eine Analyse zur sachgerechten Abgrenzung der Rechnungslegungseinheiten vornehmen und diese im Anhang offenlegen.

Anhangangaben
Die ESMA betont die Wichtigkeit der erweiterten Angabepflichten des IFRS 13 und deren Zielsetzung einer erhöhten Transparenz für den Abschlussadressaten. Sie stellt heraus, dass von Unternehmen vollständige und aussagekräftige Angaben zu machen sind, um diese Zielsetzung zu erreichen. Dabei hebt sie die Angabepflichten in Bezug auf die von Dritten verwendeten Preise und Bewertungen sowie die Angaben zur Einordnung der beizulegenden Zeitwerte in die Bewertungshierarchie hervor, um die damit verbundenen Schätzunsicherheiten offenzulegen (IFRS 13.93 (b) und 97). Dabei bezieht sich die ESMA insbesondere auf die Angabepflichten für Level-3-Finanzinstrumente, wofür unter anderem die qualitative Darstellung der Sensitivitäten von wesentlichen Bewertungsparametern, die nicht am Markt abgelesen werden können, gefordert wird.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

Aufgrund der Erstanwendung zum 1.1.2013 liegen gegenwärtig noch keine DPR-Feststellungen zu IFRS 13 vor. Die folgenden beispielhaften Feststellungen beziehen sich auf bestehende Regelungen zum beizulegenden Zeitwert, die jedoch unverändert Gültigkeit haben.

»Die erheblichen Umgliederungen zwischen den Bewertungsstufen 1 und 2 bei den Finanzanlagen, die als »erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet« eingestuft wurden, sind im Konzernanhang nicht ausreichend angegeben und nicht erläutert. Dies verstößt gegen IFRS 7.27B (b), wonach jede erhebliche Umgliederung zwischen Stufe 1 und 2 der Bewertungshierarchie des IFRS 7.27A anzugeben und gesondert zu erläutern ist.«

»Die Anpassung der Bewertungsparameter im Rahmen des DCF-Verfahrens zur Wertermittlung der finanziellen Vermögenswerte und Schulden, die als »erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet« eingestuft wurden, sind im Konzernanhang nicht angegeben. Dies verstößt gegen IAS 8.39, wonach ein Unternehmen im Konzernanhang die Art und den Betrag einer Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung anzugeben hat, die Auswirkungen in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat.«

»Bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Immobilien nach dem Discounted Cashflow-Verfahren hat die Gesellschaft bei der Prognose der künftig zu erwartenden Mietzahlungen die zu berücksichtigende Leerstandsquote auf Basis einer falschen Methode zu niedrig angegeben. Dies verstößt gegen IAS 40.33, 40.40, wonach bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien angemessene und vertretbare Annahmen zu berücksichtigen sind.«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die wichtigsten Punkte zu IFRS 13

- Einheitliche Vorgaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts betreffen zum Beispiel IAS 39 Finanzinstrumente, IAS 16 Sachanlagen, IAS 18 Umsatzerlöse, IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse
- Vereinheitlichte und erweiterte Angabepflichten; diese umfassen für nicht finanzielle Vermögenswerte auch die Angaben zur Zuordnung in die Bewertungshierarchie sowie zu den Bewertungsmodellen und Parametern
- Klarstellung zur Einbeziehung des eigenen und fremden Kreditrisikos bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts
- Bestimmung der Sachgerechtigkeit von Zu- und Abschlägen am beizulegenden Zeitwert anhand der zugrunde liegenden Rechnungslegungseinheit
- Veränderte Verwendung von Geld- und Briefkursen sowie Fokus auf den Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne
- Mögliche Beeinträchtigung der Effektivität von Sicherungsbeziehungen im Hedge Accounting aufgrund veränderter beizulegender Zeitwerte bei der Erstanwendung von IFRS 13
- Restriktivere Voraussetzungen für die Gruppenbewertung von finanziellen Vermögenswerten auf Portfolioebene
- Vorgabe eigener Bewertungsgrundsätze für Schulden und Eigenkapitalinstrumente

«

Angaben zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen

IAS 1, IAS 8

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Methodenwahlrechte wurden angewendet und sind diese sachgerecht im Anhang dargestellt? Wurde bei der Angabe der Rechnungslegungsmethoden beachtet, dass sie unternehmensspezifisch sein sollten?
- Welche signifikanten Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Abschlusses getroffen und sind diese im Anhang dargestellt?
- Was sind die wesentlichsten Schätzungsunsicherheiten, die einem erheblichen Wertänderungsrisiko im nächsten Jahr unterliegen? Sind diese unter Angabe der Annahmen und ggf. von Sensitivitätsanalysen im Anhang dargestellt?
- Welche Auswirkungen aus der zukünftigen Anwendung neuer Standards sind bekannt und sind diese im Anhang angegeben worden?
- Bestehen Unsicherheiten über die Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und sind diese aufgeführt worden? »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Grundlagen

Der Anhang als Bestandteil eines vollständigen IFRS-Abschlusses enthält eine zusammenfassende Darstellung maßgeblicher Rechnungslegungsmethoden sowie diverse sonstige Erläuterungen. Um der Generalnorm einer Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes Rechnung zu tragen, müssen nach IAS 1.17 (b) alle im Anhang veröffentlichten Informationen relevant, verlässlich, vergleichbar und verständlich sein.

Zu den anzugebenden maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden zählen nach IAS 1.117 einerseits die Bewertungsgrundlagen (z. B. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der beizulegende Zeitwert oder der Barwert). Andererseits sind darunter die sonstigen angewendeten Rechnungslegungsmethoden zu verstehen. Diese sind nur insoweit anzugeben, als sie entsprechend der obigen Generalnorm für die Adressaten des Abschlusses relevant sind. Hiervon wird insbesondere dann ausgegangen, wenn über die konkrete Ausübung von Methodenwahlrechten berichtet wird. Angabepflichtig sind des Weiteren die im Rahmen der Anwendung der sonstigen Rechnungslegungsmethoden getroffenen Ermessensentscheidungen, sofern diese eine wesentliche Auswirkung auf die Beträge im jeweiligen Abschluss haben.

Darüber hinaus sind einige Angaben mit Zukunftsbezug zu machen: Dies betrifft z. B. wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Zudem sind konkrete Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten anzugeben. Hierbei handelt es sich um Annahmen der gesetzlichen Vertreter über zukünftige Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs führen können. Schließlich sind Angaben zu machen über zukünftige Auswirkungen von noch nicht angewendeten Standards, die zwar bereits herausgegeben, aber noch nicht verpflichtend anzuwenden sind.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Hintergrund dieses Prüfungsschwerpunkts der ESMA ist die Verbesserung der Qualität der oben skizzierten Anhangangaben. Bei der Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden (etwa ob »Finanzimmobilien« zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden) nach IAS 1.117 erwartet die ESMA eine stärkere Fokussierung auf unternehmensspezifische Angaben, die eine tatsächliche Relevanz für die Adressaten des Abschlusses haben. In der Praxis ist dagegen häufig festzustellen, dass unter Verwendung von Musterformulierungen eine Vielzahl von Rechnungslegungsmethoden angegeben wird, die – wenn überhaupt – nur eine theoretische Relevanz für das berichtende Unternehmen haben oder sich auf unwesentliche Sachverhalte beziehen. Die ESMA hält eine Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden in absteigender Form nach Relevanz und Wesentlichkeit für besonders geeignet.

Im Hinblick auf die verwendeten Ermessensentscheidungen erwartet die ESMA die Angabe derjenigen Sachverhalte, die den signifikantesten Einfluss auf den Abschluss hatten (IAS 1.122). Hierbei könnte es sich beispielsweise um die Entscheidung handeln, ein Leasingverhältnis wegen des Übergangs im Wesentlichen aller Risiken und Chancen als Finanzierungsleasing zu klassifizieren.

Die gemäß IAS 1.125 anzugebenden Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten müssen relevant für das berichtende Unternehmen sein und sollten daher regel-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

mäßig diesbezüglich überprüft werden. Die ESMA hebt zudem die Angabe des IAS 1.129 (b) hervor. Danach hat ein Unternehmen die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung dieser Buchwerte zugrunde gelegen haben, die Gründe für die Sensitivität anzugeben. In Bezug auf die Verwertbarkeit steuerlicher Verluste wäre zum Beispiel darzulegen, welche Auswirkung eine von der Schätzung abweichende Ergebnisentwicklung auf die Bilanzierung aktiver latenter Steuern hätte.

Mit Blick auf IAS 8.30 wird schließlich klargestellt, dass die Angabe insbesondere diejenigen Standards umfassen sollte, die einen wesentlichen Effekt auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens haben oder deren Auswirkungen noch nicht bekannt sind. Zum 31.12.2013 könnten insbesondere Angaben zu den Auswirkungen der neuen, nicht vorzeitig angewendeten Konsolidierungsstandards IFRS 10 bis 12 Relevanz haben. Die Angabe, dass die Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis auf den Abschluss noch nicht abschätzbar sind, könnte insbesondere dann unzureichend sein, wenn wenige Wochen nach Aufstellung des Konzernabschlusses im ersten Quartalsabschluss zum 31.3.2014 tatsächlich wesentliche Auswirkungen erkennbar wären.

Abschließend betont die ESMA die übergeordnete Bedeutung der Angabe von Unsicherheiten über die Unternehmensfortführung (IAS 1.25).

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Im Konzernanhang wird ausschließlich der Buchwert der Verbindlichkeit aus den Put-Optionen angegeben und lediglich darauf verwiesen, dass die Verbindlichkeit höher oder niedriger ausfallen könnte, obwohl die Gesellschaft Bewertungen mit verschiedenen Szenarien vornahm und ihr ein konkreter Ausübungspreis der Inhaber der Put-Optionen vorlag. Dies verstößt gegen IAS 1.129 (c), wonach die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Gewinne oder Verluste innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs bezüglich des Buchwerts einer Schuld anzugeben ist, die dadurch entstehen können, dass Schätzunsicherheiten aus zukunftsbezogenen Annahmen beseitigt werden.«

»Im Konzernanhang wird die Aussage getroffen, dass der Kaufpreis zum Erwerb von 49 Prozent der Anteile an der ABC-Unternehmensgruppe auch deutlich niedriger ausfallen könne als die berechnete Verpflichtung aus den Put-Optionen, obwohl der von den Inhabern der Put-Optionen konkret vorgeschlagene Ausübungspreis den Schluss auf eine mögliche Einigung zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis als der passivierten Verbindlichkeit nicht zuließ. Dies verstößt gegen IAS 1.17 (b), wonach Angaben in einer Weise zu machen sind, die zu verlässlichen Informationen führen.«

»Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei sukzessiven Unternehmenserwerben sind im Konzernanhang nicht enthalten, obwohl mehrere Erwerbe von Minderheitenanteilen erfolgt sind und obwohl die IFRS (alt) hierfür keine konkrete Methode vorgegeben haben, also eine Ermessensentscheidung des Unternehmens hinsichtlich der anzuwendenden Methode notwendig war. Dies ist ein Verstoß gegen IAS 1.17 (a), IAS 1.117 (b) in Verbindung mit IAS 8.10.«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bewertung von Finanzinstrumenten sowie Angaben, die sich auf damit zusammenhängende Risiken beziehen

IFRS 7, IFRS 13, IAS 39, IDW RS HFA 9, IDW RS HFA 24

Dieser ESMA-Prüfungsschwerpunkt ist insbesondere für Finanzinstitute relevant.

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Ist die Risikoberichterstattung zu Finanzinstrumenten ausführlich genug? Wird insbesondere auf alle Risikoarten und auf bestehende Risikokonzentrationen eingegangen?
- Wurde für finanzielle Vermögenswerte ein Wertminderungstest durchgeführt? Wurden dabei alle verfügbaren Informationen am Bilanzstichtag zur Beurteilung einer Wertminderung hinzugezogen? Von welchen Annahmen wurde bei der Ermittlung der zukünftig geschätzten Zahlungsströme ausgegangen? Sind hierzu ausreichende Anhangangaben vorhanden?
- Wurden die finanziellen Zugeständnisse (Forbearance-Maßnahmen) angemessen berücksichtigt? Wurden transparente Angaben in Bezug auf diese Zugeständnisse und ihre Auswirkungen auf die Wertminderung gemacht?
- Wurden die Anforderungen nach IFRS 7 in Bezug auf das Liquiditätsrisiko vollständig umgesetzt?

Grundlagen

Zum besseren Verständnis der ESMA-Prüfungsschwerpunkte zu Finanzinstrumenten erfolgen zuerst Erläuterungen zu den allgemeinen Voraussetzungen zur Wertminderung und der für Finanzinstrumente geforderten Anhangangaben nach IFRS 7.

Zur Erfassung einer Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag zu untersuchen, ob objektive Hinweise bestehen, wonach eine Wertminderung infolge eines nach der erstmaligen Erfassung eingetretenen Ereignisses entstanden ist (sogenannter Schadensfall). Dieser Schadensfall muss zudem Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten haben; die Zahlungsströme müssen dabei verlässlich ermittelt werden können (IAS 39.58).

Sofern ein solcher Tatbestand vorliegt, wird in einer zweiten Stufe die Höhe der erforderlichen Wertminderung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bewertungskategorie bestimmt:

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Bei der Bewertungskategorie **zu fortgeführten Anschaffungskosten** ergibt sich die Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Buchwert des finanziellen Vermögenswerts und dem Barwert der zukünftig erwarteten Zahlungsströme abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts. Die Wertminderung ist sofort erfolgswirksam zu erfassen (IAS 39.63).

- Bei der Bewertungskategorie **zur Veräußerung verfügbar** (sogenanntes Available for Sale) ergibt sich die Wertminderung unmittelbar und vollständig aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag. Die Wertminderung ist erfolgswirksam zu erfassen. Dabei sind die bislang im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital erfassten Bewertungsergebnisse vollständig in die Gewinn- und Verlustrechnung umzubuchen (IAS 39.67 ff).

Anhangangaben zu Finanzinstrumenten

IFRS 7 Finanzinstrumente: Anhangangaben bündelt die Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente in einem Standard. Ziel von IFRS 7 ist:

- Die Erläuterung der Bedeutung der Finanzinstrumente für die finanzielle Lage und die Ertragssituation eines Unternehmens
- Die Offenlegung von Wesen und Ausmaß der Risiken, denen ein Unternehmen zum Berichtszeitpunkt ausgesetzt war, und wie es diese steuert

Des Weiteren sind zu den Anhangangaben in Bezug auf den beizulegenden Zeitwert die Vorschriften des **IFRS 13** zu beachten (Details siehe Artikel zu IFRS 13 auf S. 32 ff. in diesem Heft).

Das Unternehmen muss dabei eine Präsentation der Angabepflichten wählen, die es dem Abschlussadressaten ermöglicht, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Zu den Kernbereichen des Standards zählen die folgenden Hauptabschnitte:

- Angaben zu Jahresabschlussdaten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
- Angaben zum beizulegenden Zeitwert (in Verbindung mit Angaben nach IFRS 13)
- Sondersachverhalte soweit vorhanden, wie zum Beispiel Reklassifizierung von Finanzinstrumenten, Vertragsverletzungen, Saldierung sowie Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten
- Eigenständige Risikoberichterstattung mit qualitativen Beschreibungen der Risikopolitik des Unternehmens gegliedert nach Risikoart (Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiko) und umfangreichen quantitativen Angaben zu den einzelnen Risikogruppen

Darüber hinaus ist zu beachten, dass einige Einzelregelungen des IFRS 7 sowie des IFRS 13 die Aufgliederung der Angaben nach unternehmensspezifischen Klassen von Finanzinstrumenten vorsehen, die den Charakteristika und Risiken dieser Finanzinstrumente gerecht werden. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Die ESMA sieht folgende Punkte in Bezug auf Finanzinstrumente – insbesondere hinsichtlich deren Bewertung und Angabe zugehöriger Risiken im Rahmen der Abschlusserstellung 2013 – als besonders relevant an.

Generelle Angaben in Bezug auf Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken sowie Angaben zu Risikokonzentrationen
Aufgrund der Finanzmarktkrise und der anhaltenden Marktturbulenzen ist die Transparenz und Vergleichbarkeit bei den Anhangangaben zu Finanzinstrumenten für die Marktteilnehmer von hoher Bedeutung. Um diese Erwartungen zu erfüllen, müssen Unternehmen quantitative und qualitative Angaben zu den Finanzinstrumenten angeben. Die Angaben sind so zu gestalten, dass die Abschlussadressaten Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, denen das Unternehmen am Bilanzstichtag ausgesetzt ist, einschließlich deren Bewertung und einer sich ergebenden Risikokonzentration beurteilen können (IFRS 7.31, 7.33 und 7.34).

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte, Stundungsvereinbarungen (Forbearance Practices) sowie Ausfallrisiken
Im Rahmen des Wertminderungstests sind alle verfügbaren Informationen am Bilanzstichtag zur Beurteilung einer Wertminderung hinzuzuziehen. Ermessensentscheidungen, die bei der Beurteilung von Wertminderungen getroffen wurden, sind zudem anzugeben.

Die Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise machen deutlich, dass die Finanzinstitute bei der Behandlung von finanziellen Zugeständnissen (Forbearance Measures) unterschiedliche Bilanzierungspraktiken und die dazugehörigen Anhangangaben anwenden (Forbearance Practices). Aufgrund dessen hat die ESMA bereits im Dezember 2012 eine »Öffentliche Verlautbarung zur Behandlung von Stundungsmaßnahmen in den IFRS-Abschlüssen von Finanzinstituten«[1] herausgegeben. Die Verlautbarung gilt der Definition von finanziellen Zugeständnissen, deren Auswirkung auf die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und den spezifischen Angaben in Bezug auf diese Maßnahmen, die die ESMA in den Abschlüssen börsennotierter Finanzinstitute zu sehen erwartet.

Die ESMA erkennt in ihrer diesjährigen Bekanntmachung an, dass sich die Angaben zu den Forbearance-Maßnahmen im Vergleich zu den Vorjahren verbessert haben. Sie betont aber gleichzeitig, dass immer noch Raum zur Verbesserung bestünde. Die ESMA ist der Meinung, dass die einheitliche Anwendung der IFRS-Prinzipien die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Finanzinstituten erhöht und so dazu beiträgt, Vertrauen wiederherzustellen.

Zu nennen sind insbesondere zusätzliche feinere quantitative Informationen zu den Auswirkungen von finanziellen Zugeständnissen. Diese erweiterten Angaben sollen dem Abschlussadressat ermöglichen, die Angemessenheit der Risikovorsorge beurteilen zu können sowie das Ausmaß dieser Maßnahmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschätzen zu können. Für die Ermittlung der Risikovorsorge sind die erwarteten Zahlungsströme auf Basis der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden; sie soll jedoch nicht auf Basis der neuen Kreditvereinbarung (IAS 39.63) erfolgen.

1 Treatment of Forbearance Practices in IFRS Financial Statements of Financial Institutions, abzurufen unter www.esma.europa.eu

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 7 erwartet im Hinblick auf das Ausfallrisiko klare und transparente Angaben. Insbesondere sind Angaben zum Ausfallrisiko von Vermögenswerten der Klassen »weder überfällig noch wertgemindert« (IFRS 7.36(c)), »überfällig, aber nicht wertgemindert« (IFRS 7.37(a)) sowie »wertgemindert auf Einzelgeschäftsebene« (IFRS 7.37(b)) darzustellen.

Des Weiteren erwartet die ESMA Angaben zu der Rechnungslegungsmethode im Hinblick auf das Vorliegen einer Wertminderung finanzieller Vermögenswerte auf Portfolioebene, bei denen im Rahmen der Einzelprüfung keine Hinweise auf eine Wertminderung vorlagen.

Unternehmen müssen Angaben zum Liquiditätsrisiko angeben, die ihren Risikoprofilen entsprechen

Die ESMA betont, dass gerade vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation Investoren die Liquiditätsrisiken und die Finanzierungsquellen von Finanzinstituten im Blick haben.

Sie legt daher großen Wert auf die korrekte Darstellung der Angabepflichten zum Liquiditätsrisiko inklusive der Entwicklung des Risikoprofils und des Refinanzierungsbedarfs.

Dabei haben Unternehmen Fälligkeitsanalysen derivativer und nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten gemäß IFRS 7.39 darzustellen. Insbesondere sollten für die Fälligkeitsanalysen angemessene Zeitbänder verwendet werden. Hierzu werden in IFRS 7.B11 Beispiele gegeben. Zudem sind nach IFRS 7.39 (c) Angaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos vorzunehmen. Die Informationen könnten darüber hinaus sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte in Bezug auf die Verfügbarkeit oder Beschränkung finanzieller Vermögenswerte beinhalten, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs vorgesehen sind. Die ESMA befürwortet in diesem Zusammenhang eine Darstellung, die den Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Angaben zu dem Liquiditätsrisiko und dem Refinanzierungsbedarf erläutert.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Im Konzernabschluss wurde gegen Ausweisvorschriften und Angabepflichten gemäß IFRS 7, IAS 17 und IAS 39 verstoßen. Dies betrifft Angaben zur Fälligkeitsstruktur des Nachrangkapitals, zur Kategorisierung von Zertifikaten einer strukturierten Transaktion, zu den Buchwerten von als Sicherheiten übertragenen Kundenforderungen und zur Höhe der umkategorisierten Wertpapiere.«

»Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von xx Mio. Euro sind um xx Mio. Euro zu hoch ausgewiesen. Wertberichtigungen wurden im Konzernabschluss entgegen IAS 39.58 ff. in Verbindung mit IAS 39.63 nicht berücksichtigt, obwohl objektive Hinweise auf eine Wertminderung in dieser Höhe vorlagen.«

»Das Unterlassen der Bildung der Risikovorsorgen verstößt gegen IAS 39.63, wonach der Buchwert eines Vermögenswerts ergebniswirksam zu reduzieren ist, wenn objektive Hinweise darauf vorliegen, dass eine Wertminderung eingetreten ist.«

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS erstmalig anzuwenden im Jahr 2013

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für das Jahr 2013 erstmals anzuwendende IFRS-Vorschriften

Die verpflichtende Anwendung der durch das International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten Standards erfordert jeweils eine Anerkennung durch die Europäische Kommission. Mit diesem sogenannten Endorsement werden die Standards automatisch zu nationalem Recht der EU-Mitgliedstaaten. Durch die zeitversetzte Übernahme können sich im Einzelfall abweichende Erstanwendungszeitpunkte zu den vom IASB genannten Anwendungsterminen ergeben. Auf der Grundlage der erfolgten Endorsements sind Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, verpflichtet, im Jahr 2013 eine Änderung an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 13 sowie IAS 19 und IFRIC 20 erstmals anzuwenden.

IFRS-Vorschrift	Bezeichnung	Verpflichtend anzuwenden ab[1]	Weitere Ausführungen
Amendments to IFRS 7	Financial Instruments: Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities *Finanzinstrumente: Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten*	1.1.2013	Seite 46
Annual Improvements to IFRS 2009–2011	Änderungen aus der jährlichen Weiterentwicklung der IFRS und IFRIC – Diverse Standards	1.1.2013	Seite 47
Amendments to IFRS 13	Fair Value Measurement *Beizulegender Zeitwert*	1.1.2013	Seite 32 ff.
Amendments to IAS 19	Employee Benefits *Leistungen an Arbeitnehmer*	1.1.2013	Seite 47 ff.
Amendments to IFRIC 20	Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine *Abraumkosten in der Produktionsphase einer über Tagebau erschlossenen Mine*	1.1.2013	–
Amendments to IFRS 1	Government Loans *Darlehen der öffentlichen Hand* Severe Hyperinflation *Vorgehensweise bei Hochinflation*	1.1.2013	–

1 Gilt für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Amendments to IFRS 7

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wann können finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beim Unternehmen saldiert werden?
- Welche geänderten Angabepflichten ergeben sich aus der Saldierung nach IFRS 7?
- Wendet das Unternehmen die Saldierungsregeln nach IAS 32.42 vorzeitig an?

IAS 32.42 ff. regeln die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Demnach ist die Saldierung an die beiden folgenden Bedingungen geknüpft:

- Es liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unbedingter Rechtsanspruch auf Saldierung vor und
- es ist beabsichtigt, einen Ausgleich auf Nettobasis vorzunehmen oder diesen mittels eines Bruttoabwicklungssystems herbeizuführen.

Vor dem Hintergrund der Einführung einer zentralen Clearingpflicht für OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien wird die Bedeutung der Beurteilung eines Clearingmechanismus als Bruttoabwicklungssystem für die bilanzielle Saldierung an Bedeutung gewinnen. Dabei sind die teilweise unterschiedlichen vertraglichen Vereinbarungen und Clearingmechanismen mit den zentralen Gegenparteien zu untersuchen und im Hinblick auf die erforderlichen Saldierungsvoraussetzungen nach IAS 32 zu beurteilen. Dies erfordert eine ausreichend detaillierte und konsistente Datengrundlage im Rechnungswesen und Risikomanagement und macht in einem hohen Maße Einzelfallbeurteilungen notwendig.

Zusätzlich ergibt sich eine Änderung des IFRS 7, die eine Zunahme der Angabepflichten vorsieht. Diese erstrecken sich sowohl auf finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die saldiert ausgewiesen werden, als auch auf Finanzinstrumente, die – unabhängig von der tatsächlichen Saldierung – einer einklagbaren Globalverrechnungsvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen. Aufgrund der unterschiedlichen Saldierungsregelungen zwischen IFRS und US-GAAP ist es Ziel der erweiterten Angabepflichten, die Vergleichbarkeit zwischen beiden Rechnungslegungsnormen zu erleichtern.

Die Änderungen sind retrospektiv erstmals verpflichtend auf Perioden anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2013 (IFRS 7) bzw. 1.1.2014 (IAS 32) beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, wenn die Änderungen zu IFRS 7 ebenfalls berücksichtigt werden und eine Angabe zur vorzeitigen Anwendung in den Notes erfolgt. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Annual Improvements to IFRSs 2009 – 2011 Cycle

Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (IFRS)

Gegenstand des jährlichen Verbesserungsprojekts sind nicht dringende, aber dennoch notwendige Änderungen an bestehenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und dienen im Wesentlichen der Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards bzw. der Klarstellung.

Der vom IASB am 17.5.2012 veröffentlichte Änderungsstandard umfasst insgesamt Änderungen von fünf Standards (IFRS/IAS). Mit den Verbesserungen an **IFRS 1, IAS 1 und IAS 32** wurden bestehende Anforderungen geändert oder zusätzliche Leitlinien für die Umsetzung dieser Anforderungen ausgegeben. Bei den Verbesserungen an **IFRS 1 Anhang D, IAS 16 und IAS 34** handelt es sich um Klarstellungen oder Korrekturen des jeweiligen Standards. Zu den Verbesserungen im Detail *siehe Financial Reporting Update 2013 für Aufsichtsräte, S. 53 f.*

Die Aktualisierungen wurden am 27.3.2013 in europäisches Recht übernommen und sind für Berichtsperioden, die am 1.1.2013 oder danach beginnen, anzuwenden. «

Amendments to IAS 19 (2011)

Leistungen an Arbeitnehmer – hier: versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Auswirkungen ergeben sich für Bilanzposten und -kennzahlen durch die künftige sofortige und vollständige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis?
- Wie wirkt sich die Einführung der typisierenden Verzinsung des Planvermögens in Höhe des Diskontierungszinssatzes der Pensionsverpflichtungen auf den Gewinn oder Verlust aus?
- Welche Herausforderungen ergeben sich für die Steuerung und das Risikomanagement betrieblicher Altersversorgung, die sog. Pension Governance?

Eine wesentliche Neuregelung des IAS 19 (2011), der für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2013 verpflichtend anzuwenden ist, betrifft die Behandlung versicherungs- ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

mathematischer Gewinne und Verluste. Nach dem bisher geltenden Standard standen alternativ drei Erfassungsmethoden zur Verfügung:

- Korridormethode: zeitverzögerte Erfassung im Gewinn oder Verlust
- Eine raschere, systematische Methode, d. h. eine im Vergleich zur Korridormethode schnellere Erfassung im Gewinn oder Verlust
- Sofortige und vollständige Erfassung im sonstigen Ergebnis

Mit der Neufassung des IAS 19 (2011) ist künftig nur noch die sofortige und vollständige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis möglich, d. h. sämtliche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sind dann direkt in der Periode zu bilanzieren, in der sie entstehen. Eine spätere Umgliederung in den Gewinn oder Verlust ist nicht zulässig, sodass sie innerhalb des sonstigen Ergebnisses als nicht zu reklassifizierender Posten darzustellen sind.

Eine weitere wesentliche Neuerung in IAS 19 (2011) betrifft die Einführung des Nettozinsansatzes. Die bisherige Vorgehensweise sah eine separate Ermittlung der aus der Pensionsverpflichtung resultierenden Aufzinsung und des erwarteten Ertrags aus dem Planvermögen vor. Die Ermittlung des aus dem Planvermögen erwarteten Ertrags erfolgte dabei unternehmensindividuell unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Planvermögens.

Mit Einführung von IAS 19 (2011) wird diese Vorgehensweise durch den Nettozinsansatz abgelöst. Hierbei wird zu Beginn jeder Periode das Nettozinsergebnis ermittelt, indem die Nettopensionsverpflichtung bzw. der Nettovermögenswert (Differenz aus Bruttopensionsverpflichtung und beizulegendem Zeitwert des Planvermögens) mit dem zu Periodenbeginn festgelegten Diskontierungszinssatz multipliziert wird. Ergibt sich zum Periodenende eine abweichende tatsächliche Verzinsung des Planvermögens, ist diese Abweichung unter den Neubewertungen und damit im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

Die Normierung der Renditeerwartung kann sich beim Übergang auf IAS 19 (2011) ergebnismindernd oder -erhöhend auswirken. Dabei ist die Auswirkung umso stärker, je größer der Unterschied zwischen dem Diskontierungszinssatz und dem bisher erwarteten Ertrag aus dem Planvermögen ausfällt. Beispielsweise ist bei Unternehmen, die bisher überwiegend in Aktien oder Aktienportfolios investieren, tendenziell zu erwarten, dass sich ihr Periodengewinn mit Anwendung des neuen Standards verringern wird.

Neben Auswirkungen auf die Bilanz sowie auf den Gewinn und Verlust erhöhen sich durch IAS 19 (2011) die Anforderungen an eine transparente Berichterstattung. Da auch das IASB die Bedeutung der Pension Governance erkannt hat, wurden erstmals diesbezügliche Angabepflichten implementiert, indem ein prinzipienorientiertes Anhangkonzept eingeführt wurde. Hierdurch sollen den Abschlussadressaten die Risikostruktur der betrieblichen Versorgungswerke, etwaige Risikokonzentrationen sowie die aus den zugesagten Altersversorgungsleistungen resultierende künftige Liquiditätsbelastung transparent kommuniziert werden.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Darüber hinaus soll den Abschlussadressaten ein Einblick in die organisatorische Ausgestaltung des Risikomanagements für betriebliche Altersversorgung gewährt werden. Für die Ausgestaltung dieser neuen Angabepflichten ist die detaillierte Kenntnis des Risikomanagementsystems eine unabdingbare Voraussetzung.

Die konkrete Ausgestaltung des Pensions-Risikomanagementsystems ist hierbei Aufgabe der Unternehmensleitung (§ 91 Abs. 2 AktG). Gleichzeitig ist es als Teil des gesamten Risikomanagementsystems für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats von besonderer Relevanz. Vor allem muss der Aufsichtsrat aktiv hinterfragen, ob das implementierte Risikomanagementsystem die sogenannte Pension Governance als integrierten Bestandteil umfasst und in welcher Weise die organisatorischen Vorkehrungen geeignet sind, Risiken vom Unternehmen abzuwenden und die Liquidität dauerhaft sicherzustellen. In Abhängigkeit von der Komplexität der Pensionslandschaft bietet sich ggf. ein gesonderter Ausschuss (Pension Committee) an, der sich auf die Überwachung des Pension Governance-Systems spezialisiert.

Auswirkungen auf den Konzernabschluss

- Hat ein Unternehmen bisher, wie in Deutschland weit verbreitet, die Korridormethode angewendet, kommt es im Zuge der erstmaligen Anwendung des IAS 19 (2011) zu einer deutlichen Erhöhung der Volatilität der betroffenen Bilanzposten, d. h. insbesondere der Nettopensionsverpflichtung und des Eigenkapitals. Gleichzeitig bleibt die Gewinn- und Verlustrechnung künftig frei von Effekten aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, da diese dann zwingend im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind.
- Die aus dem Nettozinsansatz resultierenden Veränderungen können sich auf die Finanzkennzahlen und infolgedessen z. B. auf die Arbeitnehmervergütung auswirken.
- Es empfiehlt sich unter Umständen eine Anpassung der in Kreditverträgen vereinbarten Finanzkennzahlen (Covenants) an die veränderten Rahmenbedingungen, um etwaigen Kennzahlenverfehlungen vorzubeugen.
- Die Neuausrichtung der Anhangangaben erfordert eine erhöhte Transparenz über die Risikodiversifikation für das Planvermögen, eine ausführliche Berichterstattung über die Risiken sowie über die Steuerung und Verwaltung der Pensionspläne und Transparenz über Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken sowie über Strategien und Gegenmaßnahmen des Unternehmens.

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS verabschiedet im Jahr 2013

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Jahr 2013 verabschiedete IFRS-Vorschriften

IFRS-Vorschrift	Bezeichnung	Verpflichtend anzuwenden ab[1]	Weitere Ausführungen
Amendments to IAS 39	Financial Instruments: Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting *Finanzinstrumente: Novation von Derivaten und Fortsetzung von Sicherungsvorschriften*	1.1.2014	Seite 52 f.
Amendments to IAS 36	Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets *Änderung im Hinblick auf den erzielbaren Betrag für nicht finanzielle Vermögenswerte*	1.1.2014	Seite 53 f.
Amendments to IAS 19	Defined Benefit Plans: Employee Contribution *Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge*	1.7.2014	Seite 54 f.
Amendments to IFRS 9	Financial Instruments: Hedge Accounting and Amendments to IFRS 9, IFRS 7 and IAS 39 *Finanzinstrumente: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Ergänzungen zu IFRS 9, IFRS 7 und IAS 39*	–	Seite 64 ff.
IFRIC 21	Levies *Bilanzierung von Abgaben*	1.1.2014	Seite 56
Annual Improvements to IFRS 2010–2012 Cycle und 2011–2013 Cycle	Änderungen aus der jährlichen Weiterentwicklung der IFRS und IFRIC – Diverse Standards	1.7.2014	Seite 57 f.

1 Gilt für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Amendments to IAS 39 – Novation von Derivaten

Novation von Derivaten und Fortsetzung von Sicherungsbeziehungen

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Auswirkungen ergeben sich für das Unternehmen im Rahmen der Änderungen für außerbörslich gehandelte Derivate?
- Ist eine Fortsetzung der Sicherungsbeziehungen möglich?
- Ist es sinnvoll, die Regelung bereits vor Übernahme durch die EU anzuwenden?

Im Juni 2013 veröffentlichte der IASB die Verlautbarung Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting – Amendments to IAS 39. Hintergrund ist eine weitreichende Änderung der Gesetzeslage bei außerbörslich (Over the Counter – OTC) gehandelten Derivaten durch Zwischenschaltung zentraler Gegenparteien (Central Counterparties – CCP). Dabei werden im Wesentlichen drei Zwecke verfolgt:

- Minderung der Adressenausfallrisiken
- Erhöhung der Transparenz
- Verbesserung der Regulierungsaufsicht

Der Übergang der Derivate auf zentrale Gegenparteien führt zu einem Wechsel der Vertragsparteien mit der Folge, dass das ursprüngliche Derivat nicht mehr fortbesteht (Novation). Bei einer Novation sehen die bestehenden Regelungen zum Hedge Accounting die Beendigung der Sicherungsbeziehung vor. Die Änderungen zu IAS 39 regeln nun bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Fortsetzung bilanzierter Sicherungsbeziehungen.

Der IASB knüpft bei einer Novation das Fortbestehen des Sicherungsinstruments an zwei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die Novation ist Folge gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen bzw. Neueinführungen, die zu einem Wechsel von der ursprünglichen Vertragspartei auf eine zentrale Gegenpartei oder ein oder mehrere Unternehmen, die als »Clearing«-Partei agieren, führen.
- Veränderungen des Sicherungsinstruments beschränken sich auf Sachverhalte, die mit dem Übergang der Gegenpartei im Zusammenhang stehen. Beispielhaft kann es sich um Veränderungen hinsichtlich der Besicherung, von Rechten zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie erhobener Gebühren handeln.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Änderungen sind retrospektiv erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Zusätzliche Angabepflichten sieht die Änderungsvorschrift zu IAS 39 nicht vor. Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 19.12.2013 die Änderungen zu IAS 39 in EU-Recht übernommen. Damit ist eine Anwendung der Änderung für den Konzernabschluss 31.12.2013 möglich.

Im Ergebnis beinhaltet die Änderungsvorschrift zur Novation von Derivaten eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen, indem von einer Beendigung bestehender Sicherungsbeziehungen abzusehen ist, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. «

Amendments to IAS 36

Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Kann auf die Angabe des erzielbaren Betrags von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten verzichtet werden?
- Gibt es Wertminderungen bzw. Wertaufholungen, bei denen der erzielbare Betrag auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten bestimmt wurde?

Mit den Änderungen zu IAS 36 Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten schränkt das IASB die Pflichtangabe des erzielbaren Betrags ein. Gleichzeitig wird jedoch der Umfang der für den Fall einer Wertminderung bzw. Wertaufholung vorgesehenen Anhangangaben ausgeweitet.

Auswirkungen auf den Konzernabschluss

- Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen wesentlichen Anteil am Geschäfts- oder Firmenwert bzw. an immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer enthalten, ist der erzielbare Betrag gegenwärtig stets anzugeben. Die entsprechende Angabepflicht wurde durch IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eingeführt. Nach der vorliegenden Änderung von IAS 36 ist der erzielbare Betrag künftig nur noch anzugeben, wenn in der aktuellen Periode eine Wertminderung bzw. Wertaufholung stattgefunden hat.
- Sofern der erzielbare Betrag bei einer Wertminderung oder Wertaufholung auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ermittelt wurde, müssen im Konzernanhang künftig zusätzliche Angaben zur Bewertung erfolgen. Angabepflichtig sind die Ebene der Fair Value-Hierarchie sowie bei Hierarchieebene zwei oder drei die Beschreibung der Bewertungsmethode, die Erläuterung etwaiger Bewertungsänderungen und die bedeutenden Bewertungsprämissen inklusive der verwendeten Zinssätze.

»

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 19.12.2013 die Änderungen zu IAS 36 in EU-Recht übernommen. Die Änderung ist für Geschäftsjahre anwendbar, die zum 1.1.2014 beginnen. Eine retrospektive Anwendung ist erlaubt. Damit ist eine Anwendung der Änderung für den Konzernabschluss zum 31.12.2013 möglich. «

Amendments to IAS 19 (2011)

Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge

Das IASB hat am 21.11.2013 Änderungen von IAS 19 (2011) bekannt gegeben. Die Neuregelung enthält eine Klarstellung zu der Frage, wie Unternehmen Beiträge zu leistungsorientierten Plänen zu erfassen haben, die Mitarbeiter oder Dritte entrichten. Diese Beiträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind in den formalen Regelungen des Plans festgelegt.
- Sie sind mit der Dienstzeit verknüpft.
- Sie sind unabhängig von der Dauer der Dienstzeit.

Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, besteht künftig für das Unternehmen die Möglichkeit – nicht die Verpflichtung –, die Beiträge als Minderung des Dienstzeitaufwands in der Periode zu erfassen, in der die Arbeitsleistung erbracht wird. Die nebenstehende Übersicht veranschaulicht die Neuregelung.

Auswirkungen auf den Konzernabschluss

Da zum Beispiel die Umwandlung von Bonus- oder Tantiemebestandteilen in Pensionsansprüche nicht in den Anwendungsbereich fällt, werden sich die in den Änderungen des IAS 19 (2011) angesprochenen Sachverhalte in Deutschland im Wesentlichen auf die Fälle beschränken, in denen Ausfinanzierungsmodelle über externe Versorger existieren. Liegen leistungsorientierte Pensionszusagen nach IAS 19 vor und zahlen die Mitarbeiter gemäß den Planbedingungen einen definierten Teil ihres Gehalts zur Finanzierung ihrer Pensionsansprüche ein, könnte die Erleichterung – wie in der Änderung von IAS 19 (2011) vorgesehen – in Anspruch genommen werden. Derartige Gestaltungen finden sich beispielsweise in der chemischen Industrie. Damit kann künftig die bisher bei Anwendung von IAS 19 (alt) vorherrschende Praxis beibehalten werden.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

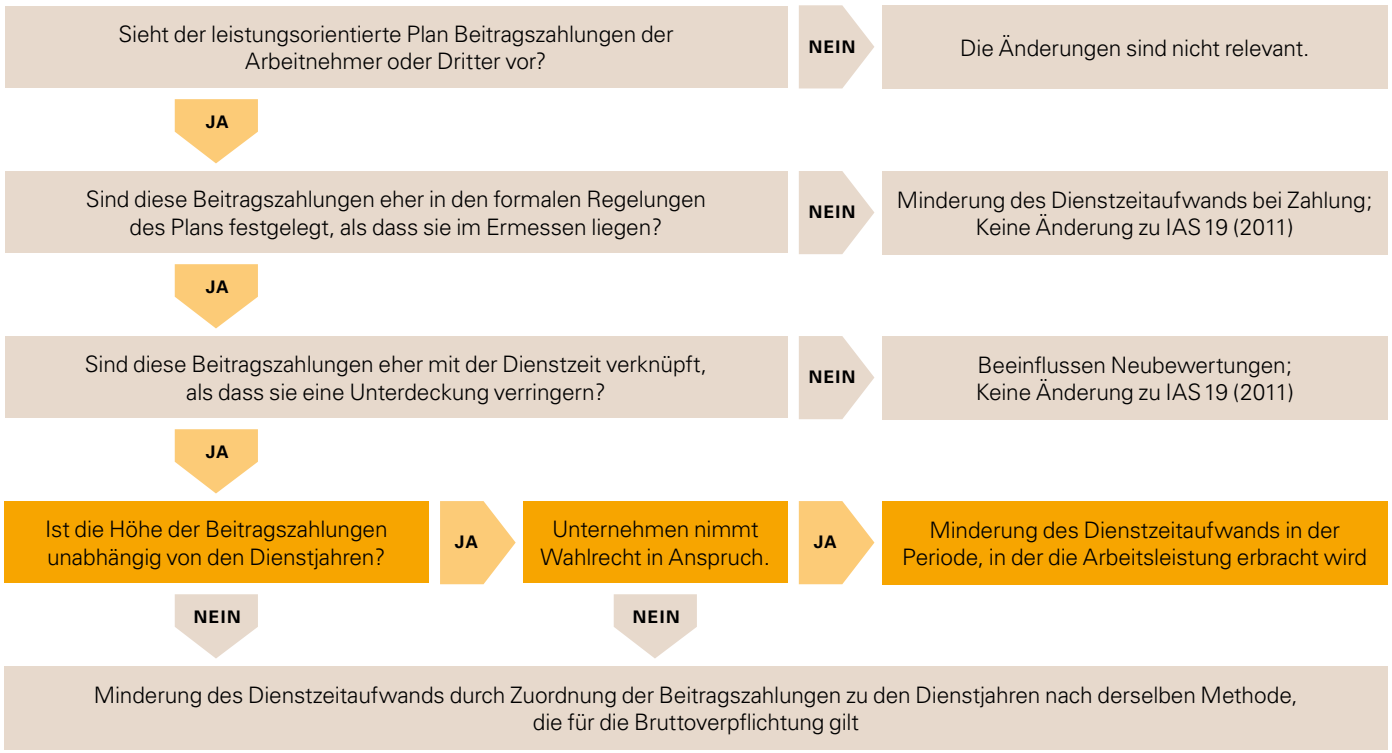

Die folgenden Sachverhalte zeigen exemplarisch Fälle, in denen die Beitragszahlungen unabhängig von der Dauer der Dienstzeit sind:

- Die Beitragszahlungen entsprechen einem bestimmten Prozentsatz des Gehalts.
- Während der gesamten Dienstzeit ist ein fixer Betrag für die Beitragszahlungen festgelegt.
- Die Beitragszahlungen hängen vom Alter des Arbeitnehmers ab.

Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.7.2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRIC 21

Interpretation zur Bilanzierung von durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben

IFRIC 21 Abgaben ist eine Interpretation zu IAS 37 Rückstellungen, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten. Geklärt wird vor allem die Frage, wann eine gegenwärtige Verpflichtung bei durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben entsteht und eine Rückstellung oder Verbindlichkeit anzusetzen ist. Nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen insbesondere Strafzahlungen und Abgaben, die aus öffentlich-rechtlichen Verträgen resultieren oder in den Regelungsbereich eines anderen IFRS fallen, zum Beispiel IAS 12 Ertragsteuern. **In Deutschland ist vor allem die sogenannte Bankenabgabe von der Interpretation betroffen.** Nach IFRIC 21 ist ein Schuldposten für Abgaben anzusetzen, wenn das die Abgabepflicht auslösende Ereignis eintritt. Dieses auslösende Ereignis, das die Verpflichtung begründet, ergibt sich wiederum aus dem Wortlaut der zugrunde liegenden Norm. Deren Formulierung ist insofern ausschlaggebend für die Bilanzierung. Vorbehaltlich der Übernahme durch die EU erfolgt die Anwendung der Interpretation retrospektiv zum 1.1.2014.

Im Hinblick auf die konkrete Bilanzierung ergeben sich in IFRIC 21 folgende Fallgruppen:

- Sofern das die Abgabepflicht auslösende Ereignis (zum Beispiel: Abgabe, wenn zum 31.12.2013 erzielt wird) in einem Zeitpunkt eintritt, ist die Schuld in voller Höhe in diesem Zeitpunkt (hier: Erzielung des ersten Umsatzes) zu passivieren.

- Tritt das relevante Ereignis dagegen in einem Zeitraum ein (zum Beispiel: Bemessung der Abgabe nach Höhe der Umsätze im Geschäftsjahr), so ist auch die Schuld ratierlich über diesen Zeitraum (hier: Geschäftsjahr) anzusammeln.

- Wird die Abgabepflicht durch das Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts ausgelöst (zum Beispiel: Abgabe, wenn Umsatz in bestimmter Höhe erzielt wird), so ist die Schuld im Zeitpunkt der Überschreitung dieses Schwellenwerts in voller Höhe anzusetzen.

Für Zwischenabschlüsse gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Ist also bis zum Stichtag des Zwischenabschlusses kein Ereignis eingetreten, das die Abgabepflicht auslöst, ist auch keine Schuld zu passivieren. Dies gilt selbst dann, wenn bereits feststeht, dass in der Zeit zwischen dem Stichtag des Zwischenabschlusses und dem Konzernabschlussstichtag ein solches Ereignis eintreten wird. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Annual Improvements to IFRSs 2010–2012 Cycle und 2011–2013 Cycle

Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards (IFRS)

Gegenstand des jährlichen Verbesserungsprojekts sind nicht dringende, aber dennoch notwendige Änderungen an bestehenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und dienen im Wesentlichen der Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards bzw. der Klarstellung. Die vom IASB am 12.12.2013 veröffentlichten Änderungsstandards Annual Improvements to IFRSs 2010–2012 Cycle sowie 2011–2013 Cycle umfassen insgesamt Änderungen von neun Standards (IFRS/IAS). Diese Aktualisierungen wurden noch nicht in europäisches Recht übernommen, sodass der genaue Erstanwendungszeitpunkt noch nicht feststeht. Die Übernahme ist für das dritte Quartal 2014 geplant.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen im Einzelnen dargestellt.

IFRS-Vorschrift	Inhalt der Änderung	Erstmalig anzuwenden ab
IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*	Die erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards wird im Bezug auf die Formulierung »IFRS, die am Ende der ersten IFRS-Berichtsperiode gelten« *(effective IFRSs)* geändert. Die Klarstellung besagt, dass für neue Standards, die zwar noch nicht verpflichtend anzuwenden sind, deren frühzeitige Anwendung jedoch zulässig ist, die Möglichkeit – aber keine Pflicht – der frühzeitigen Anwendung im Rahmen der IFRS-Erstanwendung besteht.	1.7.2014
IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung*	Die Definitionen für die Bedingungen, unter denen eine anteilsbasierte Vergütung gewährt werden kann (Service Condition, Market Condition, Non-Market Performance Condition, Non-Vesting Condition), wurden klargestellt und voneinander abgegrenzt.	für anteilsbasierte Vergütungen, die am oder nach dem 1.7.2014 gewährt werden
IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*	***Bilanzierung und Bewertung bedingter Kaufpreiszahlungen:*** Eine Einstufung einer bedingten Kaufpreiszahlung als Eigenkapital oder finanzielle Verbindlichkeit ist nur erforderlich, sofern ein Finanzinstrument vorliegt. Ferner soll klargestellt werden, dass die Folgebewertung für Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich in der GuV zu erfassen sind. ***Anpassung des Anwendungsbereichs bei der Gründung von Joint Ventures*** Der Wortlaut des Anwendungsbereichs von IFRS 3 wurde zum einen an die Begrifflichkeit des IFRS 11 angepasst, indem nunmehr die Gründung von Joint Arrangements (zuvor: *Joint Venture* in der Begrifflichkeit des IAS 31) vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen wurde. Zum anderen wird klargestellt, dass nur die Abbildung der Gründung des *Joint Arrangements* im Abschluss der *Joint Arrangements* selbst aus dem Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen werden soll.	1.7.2014

››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS-Vorschrift	Inhalt der Änderung	Erstmalig anzuwenden ab
IFRS 8 *Geschäftssegmente*	*Angaben zu berichtpflichtigen Segmenten* Sofern ein Unternehmen mehrere Geschäftssegmente zu einem berichtspflichtigen Segment zusammenfasst, ist derzeit nur anzugeben, dass dies der Fall ist. Zukünftig sind zusätzlich die zusammengefassten Geschäftssegmente zu beschreiben und es ist anzugeben, welche wirtschaftlichen Größen beurteilt wurden bei der Frage, ob vergleichbare wirtschaftliche Merkmale vorliegen. *Überleitungsrechnung für Segmentvermögen* Eine Überleitungsrechnung vom Segmentvermögen auf das Konzernvermögen in der Bilanz ist nur erforderlich, sofern das Segmentvermögen Teil der Berichterstattung an die verantwortliche Unternehmensinstanz ist. Die vorgeschlagene Änderung stimmt dann mit den bestehenden Angabepflichten für Segmentschulden überein.	1.7.2014
IFRS 13 *Fair Value-Bewertung*	*Bewertung von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten* Der IASB hat in der Basis for Conclusion klargestellt, dass mit der Verabschiedung von IFRS 13 und den damit zusammenhängenden Folgeänderungen von IAS 39 und IFRS 9 keine Änderung der Bewertung von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten einhergeht. Sofern die Auswirkung einer Abzinsung nicht wesentlich ist, kann das Unternehmen für kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten weiterhin auf eine solche verzichten. *Anwendungsbereich der Portfolio Exception* Für die in IFRS 13 definierte Ausnahme für die Bewertung einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten auf Nettobasis (sogenannte *Portfolio Exception* IFRS 13.48 beziehungsweise IFRS 13.52) wurde klargestellt, dass diese Annahme für alle Arten von Verträgen im Anwendungsbereich des IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* (oder des IFRS 9) gilt – und zwar unabhängig davon, ob es sich um finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten im Sinne des IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* handelt.	1.7.2014
IAS 16 *Sachanlagen* **IAS 38** *Immaterielle Vermögenswerte*	Die Änderung verdeutlicht im Zusammenhang mit der Neubewertungsmethode, dass eine Anpassung der kumulierten Abschreibungen zum Zeitpunkt der Neubewertung nicht immer proportional zur Veränderung des Bruttobuchwerts des Vermögenswerts erfolgt.	1.7.2014
IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*	Die Liste der nahestehenden Unternehmen wird erweitert um Unternehmen, die Leistungen erbringen, die üblicherweise von Personen des Managements in Schlüsselpositionen erbracht werden könnten (Management Entities). Dadurch wird klargestellt, dass Vergütungen an solche Unternehmen zukünftig anzugeben sind.	1.7.2014
IAS 40 *Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien*	Der Wortlaut des IAS 40 wurde hinsichtlich seines Anwendungsbereichs ergänzt, um klarzustellen, dass gegebenenfalls IAS 40 und IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* nebeneinander zur Beurteilung einer Transaktion heranzuziehen sind. Die Beurteilung, ob erworbene Anlageimmobilien ein Business im Sinne des IFRS 3 darstellen, richtet sich dabei ausschließlich nach IFRS 3. Die Regelungen des IAS 40 bleiben daneben anzuwenden, um zu entscheiden, ob es sich um vom Eigentümer selbst genutzte Immobilien oder um Anlageimmobilien handelt. Die beiden Standards sollen sich also auch in Zukunft nicht ausschließen.	1.7.2014

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktueller IASB-Workplan

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IASB-Workplan

Geplante Veröffentlichungszeitpunkte

Standards

- 2 Umsatzerlöse
- 5 Preisregulierte Geschäftsvorfälle (Interimstandard)
- 15 Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit
- 6 Änderungen an IAS 28
- 7 Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden
- 1 Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung (Phase 1)
- 1 Finanzinstrumente: Wertminderungen (Phase 2)
- 3 Leasing (Redeliberations)
- 8 Versicherungsverträge (Redeliberations)
- 9 Fruchttragende biologische Vermögenswerte (Redeliberations)
- 14 Einzelabschlüsse (Equity Methode)
- 4 Annual Improvements 2012–2014

Standardentwürfe (Exposure Drafts)

- 6 Änderungen an IAS 28
- 10 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert: Rechnungslegende Einheit
- 11 Initiative zu Angaben
- 12 Geschriebene Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile
- 13 Latente Steueransprüche bei unrealisierten Verlusten

Weitere Projekte (Discussion Papers)

- 1 Finanzinstrumente: Macro Hedging (Phase 3)
- 5 Preisregulierte Geschäftsvorfälle (Neuer Standard)

Post-implementation Reviews

- 16 IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

1. Quartal 2014 | **ab 2. Quartal 2014**

Ziffern verweisen auf die folgende tabellarische Darstellung

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IASB-Workplan

Der Workplan des IASB ist im Internet (www.ifrs.org) abrufbar, damit sich die interessierte Öffentlichkeit bereits im Vorfeld über geplante Änderungen informieren kann.

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
1	**IFRS 9** Financial Instruments *Finanzinstrumente*	**Phase 1** – Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden: • Abgeschlossen in November 2009 (für Vermögenswerte) und Oktober 2010 (für Schulden). Die Ergänzungen des IFRS 9 im November 2013 schaffen die Möglichkeit, den ergebnisneutralen Ausweis von bonitätsbedingten Fair Value-Änderungen für Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, vorzeitig umzusetzen, ohne die vollständigen Regelungen von IFRS 9 anzuwenden. • Exposure Draft im November 2012 zu begrenzten Änderungen der Phase 1 des IFRS 9 veröffentlicht. Das IASB erwartet, die Beratungen hierzu bis Ende 2013 abzuschließen und die Änderungen am Standard im 1. Quartal 2014 zu veröffentlichen. **Phase 2** – Wertminderungen: • Exposure Draft veröffentlicht in November 2009 • Re-Exposure Draft im März 2013 veröffentlicht **Phase 3** – Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (allgemein und Macro Hedging): • Exposure Draft für den allgemeinen Teil im Dezember 2010 veröffentlicht • Allgemeiner Teil im November 2013 abgeschlossen • Für Macro Hedging noch kein Konsultationspapier veröffentlicht Der bisher in IFRS 9 enthaltene Zeitpunkt seiner Erstanwendungspflicht ab dem 1.1.2015 wurde durch die im November 2013 veröffentlichten Ergänzungen an IFRS 9 aufgehoben. Ein neuer Erstanwendungszeitpunkt wird erst festgelegt, wenn der Standard endgültig vorliegt. *Siehe auch Erläuterungen auf S. 64 ff.*
2	**ED/2011/6** Revenue from Contracts with Customers *Umsatzerlöse*	Exposure Draft im Juni 2010 veröffentlicht Re-Exposure Draft im November 2011 veröffentlicht *Siehe auch Erläuterungen auf S. 71 ff.*
3	**ED/2013/6** Leases *Leasingverträge*	Exposure Draft im August 2010 veröffentlicht Re-Exposure Draft im Mai 2013 veröffentlicht *Siehe auch Erläuterungen auf S. 75 ff.*
4	**Annual Improvements Project** (Zyklus 2012 bis 2014, ED/2013/11) [Fortführung auf Seite 62 →]	Exposure Draft im Dezember 2013 veröffentlicht. In diesem Projekt werden Änderungen an vier Standards vorgenommen: 1. IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche • Klarstellung der Folgebilanzierung bei Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zur Veräußerung gehalten werden in Vermögenswerte, die zur Ausschüttung an den Eigentümer gehalten werden und vice versa. 2. IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben • Klarstellung, wann ein Verwaltungsvertrag (Servicing Contract) ein anhaltendes Engagement (Continuing Involvement) darstellt sowie Klarstellung, welche Angaben bzgl. der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden in Zwischenberichte nach IAS 34 aufzunehmen sind.

››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
4	**Annual Improvements Project** (Zyklus 2012 bis 2014, ED/2013/11) [Fortführung]	3. IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer • Klarstellung, dass die ausgewählten hochwertigen Unternehmensanleihen währungsäquivalent sein sollen 4. IAS 34 Zwischenberichterstattung • Klarstellung der Bedeutung von »an anderer Stelle im Zwischenbericht« Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 13. 3. 2014.
5	**Rate Regulated Activities** *Preisregulierte Geschäftsvorfälle*	Exposure Draft im Juli 2009 veröffentlicht Nach Neuaufnahme des Projekts im September 2012 unterteilt es sich in zwei Bereiche: 1. Entwicklung eines neuen Standards • Request for Information im März 2013 • Noch kein Konsultationspapier veröffentlicht 2. Entwicklung eines Interimsstandards • Exposure Draft Regulatory Deferral Accounts (Regulatorische Abgrenzungsposten) im April 2013 veröffentlicht
6	**Änderungen an IAS 28**	Derzeit beschäftigen sich drei Projekte mit Änderungen an IAS 28: 1. ED/2012/3 Equity Method: Share of Other Net Assets Changes – Proposed amendments to IAS 28 *(Equity-Methode: Anteil des Eigentümers an anderen Änderungen des Nettovermögens)* • Exposure Draft im November 2012 veröffentlicht • In diesem Projekt soll geregelt werden, wie ein Investor seinen Anteil an den Änderungen des Nettovermögens des Beteiligungsunternehmens zu bilanzieren hat, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis des Beteiligungsunternehmens erfasst werden und keine erhaltene Ausschüttung darstellen. 2. ED/2012/6 Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture – Proposed amendments to IFRS 10 and IAS 28 *(Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture)* • Exposure Draft im Dezember 2012 veröffentlicht • Ziel dieses Projekts ist es, eine Inkonsistenz zwischen IFRS 10 und IAS 28 zu beseitigen. Diese ergibt sich bisher hinsichtlich der Erfassung eines Gewinns oder Verlusts bei Verlust der Beherrschung über ein Unternehmen. 3. Elimination of Gains Arising from »Downstream« Transactions *(Eliminierung von Erfolgen aus Leistungen an assoziierte Unternehmen und Joint Ventures)* • Exposure Draft noch nicht veröffentlicht • Im Rahmen dieses Projekts soll klargestellt werden, wie bei der Erfolgseliminierung zu verfahren ist, wenn der zu eliminierende Ertrag den Buchwert der Beteiligung übersteigt.
7	**ED/2012/5** Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation – Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38 *Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden*	Exposure Draft im Dezember 2012 veröffentlicht In diesem Projekt sollen weitere Leitlinien entwickelt werden, um zu bestimmen, welche Methoden für die Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten verwendet werden können. Klargestellt werden soll, dass umsatzbasierte Methoden keine zulässigen Abschreibungsmethoden sind.
8	**ED/2013/7** Insurance Contracts *Versicherungsverträge*	Exposure Draft im Juli 2010 veröffentlicht Re-Exposure Draft im Juni 2013 veröffentlicht In diesem Projekt wird eine einheitliche prinzipienorientierte Regelung zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen entwickelt. *Siehe auch Erläuterungen auf S. 78 ff.*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
9	**ED/2013/8** Agriculture: Bearer Plants – Proposed amendments to IAS 16 and IAS 41 *Landwirtschaft: Fruchttragende biologische Vermögenswerte*	Exposure Draft im Juni 2013 veröffentlicht In diesem Projekt soll die Bilanzierung von fruchttragenden biologischen Vermögenswerten geändert werden. Fruchttragende biologische Vermögenswerte werden zur Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen über mehrere Perioden verwendet. Hierzu zählen zum Beispiel Weinreben, Ölpalmen und Milchkühe. Im Rahmen des Projekts wird vorgeschlagen, die Folgebewertung dieser Vermögenswerte nicht mehr zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen.
10	**Fair Value Measurement: Unit of Account** *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert: Rechnungslegende Einheit*	Dieses Projekt befasst sich mit der Frage, was bei Beteiligungen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen als rechnungslegende Einheit gilt. Zudem ist eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der sogenannten Portfolio Exception vorgesehen.
11	**Disclosure Initiative** *Initiative zu Angaben*	Das IASB hat eine umfangreiche Initiative zu Angaben begonnen. Neben den beiden unten geschilderten Punkten sind auch Projekte zur Wesentlichkeit, zur Überprüfung der Angaben in vorliegenden Standards und zur Zusammenlegung von IAS 1, IAS 7 und IAS 8 in einem gebündelten Standard geplant. 1. Amendments to IAS 1 *(Begrenzte Änderungen an IAS 1)* • Ziel ist es, im Rahmen begrenzter Änderungen einige bei Angaben identifizierte Probleme zu beheben 2. IAS 1 Presentation of Financial Statements: Disclosures about going concern *(Angaben zur Unternehmensfortführung)* • Dieses Projekt soll klarstellen, welche Angaben zur Unternehmensfortführung notwendig sind.
12	**Put Options Written on Non-controlling Interests (Proposed amendments to IAS 32)** *Geschriebene Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile*	Draft Interpretation im Mai 2012 veröffentlicht Angesichts vielfältiger Bilanzierungsweisen in der Praxis wird im Rahmen dieses Projekts klargestellt, dass auf nicht beherrschende Anteile geschriebene Put-Optionen nach den Kriterien der IAS 39 und IFRS 9 bewertet werden müssen.
13	**Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses Bilanzierung** *Bilanzierung von latenten Steueransprüchen bei unrealisierten Verlusten*	Exposure Draft im Rahmen des Annual Improvements Project (Zyklus 2010 bis 2012) im Mai 2012 veröffentlicht Entscheidung des IASB im Dezember 2012, dieses Thema in einer begrenzten Änderung des IAS 12 zu behandeln
14	**ED/2013/10** Separate Financial Statements (Equity Method) (Proposed amendments to IAS 27) *Einzelabschlüsse (Equity-Methode)*	Exposure Draft im Dezember 2013 veröffentlicht Im Rahmen dieses Projektes soll das Wahlrecht zur Anwendung der Equity-Methode in Einzelabschlüssen wiederhergestellt werden. Die bestehenden Optionen zur Bewertung zu Anschaffungskosten oder nach IAS 39/IFRS 9 sollen beibehalten werden. Seit 2005 ist die Anwendung der Equity-Methode für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im separaten Abschluss (des Mutterunternehmens) nach IAS 27 nicht mehr zulässig. Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 3.2.2014.
15	**ED/2012/7** Acquisition of an Interest in a Joint Operation (Proposed amendments to IFRS 11) *Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*	Exposure Draft im Dezember 2012 veröffentlicht Diese begrenzten Änderungen an IFRS 11 sollen Unklarheiten beim Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit beheben.
16	**Post Implementation Reviews (PIR)** *Überprüfung von implementierten IFRS*	Noch keine Ergebnisse veröffentlicht Durch diese PIR-Projekte sollen umstrittene Sachverhalte in den IFRS in Bezug auf deren praktische Umsetzung betrachtet werden. Die Untersuchungsergebnisse können Ausgangspunkt für spätere Änderungen und Neuerungen an den IFRS sein. Hinsichtlich IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) wurde 2013 der Umfang der Überprüfung bestimmt. Eine Konsultation der Öffentlichkeit wird im 1. Quartal 2014 erwartet.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Finanzinstrumente

IFRS 9

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Ändern sich die Kategorisierung und folglich auch die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten durch die Einführung von IFRS 9? Haben diese Änderungen einen Einfluss auf die Produktgestaltung im Unternehmen?
- Welche prozessualen und rechnungslegungsbezogenen Auswirkungen ergeben sich für das Unternehmen aus der Umstellung der Wertberichtigungsmethodik nach IFRS 9 im Vergleich zum aktuellen Wertminderungsmodell?
- Wurde vom Unternehmen analysiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die IT-Systeme angepasst werden müssen, um die Anforderungen von IFRS 9 abbilden zu können?
- Wurde untersucht, inwieweit sich neue Möglichkeiten hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen ergeben?
- Wie werden die qualitativen Anforderungen zur Effektivitätsmessung von Sicherungsbeziehungen umgesetzt?
- Können sich aus den Neuerungen des IFRS 9 indirekte Auswirkungen auf Bonizahlungen und Bilanzkennzahlen (Financial Covenants) ergeben?

Aktueller Stand des IASB-Projekts

IFRS 9 ist Teil des IASB-Projekts zur Ablösung von IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«. Primäres Ziel des Projekts ist die Vereinfachung der Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die folgende Übersicht zeigt den derzeitigen Stand der einzelnen Phasen der Überarbeitung und Ersetzung der aktuellen Regelungen:

Phase I	Phase II	Phase III
Klassifizierung und Bewertung *(Classification and Measurement)* Standard für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten am 28.10.2010 veröffentlicht Am 28.11.2012 wurde ein Entwurf mit begrenzten Änderungsvorschlägen zur Klassifizierung und Bewertung veröffentlicht, der bis März 2013 kommentiert werden konnte. Veröffentlichung des überarbeiteten Standards im ersten Quartal 2014 erwartet	**Wertminderungen** *(Impairment)* Nach langwieriger Diskussion wurde am 7.3.2013 der Entwurf veröffentlicht, der bis Juli 2013 kommentiert werden konnte. Gegenwärtig finalisiert das IASB seine Überlegungen zu den umfangreichen Kommentierungen Veröffentlichung des überarbeiteten Standards, zusammen mit der Phase 1, im ersten Halbjahr 2014 erwartet	**Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** *(Hedge Accounting)* Standard für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen am 19.11.2013 veröffentlicht Separates Projekt zum Macro Hedge Accounting; Veröffentlichung eines Diskussionspapiers für Anfang 2014 erwartet

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wie in der Übersicht deutlich wird, hat das IASB am 19.11.2013 den überarbeiteten IFRS 9 veröffentlicht. Die darin enthaltenen wesentlichen Veränderungen umfassen das neu eingeführte Kapitel zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Phase 3) sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung der Vorschrift, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aus eigenem Kreditrisiko bei Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im sonstigen Ergebnis (OCI) auszuweisen. Zudem wurde der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt zum 1.1.2015 gestrichen.

Hinsichtlich der nächsten Schritte hat das IASB in seiner Sitzung im November 2013 kommuniziert, dass Anfang des Jahres 2014 ein Diskussionspapier für die Regelungen zum Macro Hedge Accounting veröffentlicht werden sollen. Auch die Phasen 1 und 2 sollen im ersten Halbjahr 2014 finalisiert werden. Gleichzeitig wird das IASB einen neuen Erstanwendungszeitpunkt des vollständig überarbeiteten IFRS 9 festlegen.

Für Anwender in Europa bleibt jedoch die Übernahme in EU-Recht abzuwarten. Aufgrund der phasenweisen Finalisierung durch das IASB hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2012 entschieden, das EU-Endorsement für IFRS 9 auf unbestimmte Zeit zu verschieben, um nach Abschluss aller drei Phasen die Regelungen von IFRS 9 im Ganzen würdigen zu können.

Kernaussagen zu Phase 1, Klassifizierung und Bewertung

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten
Im Zugangszeitpunkt werden alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt eine Berücksichtigung von Transaktionskosten, die direkt zuzurechnen sind.

Für die Folgebewertung gibt es je nach Geschäftsmodell und entsprechend den individuellen vertraglichen Regelungen zur Höhe und zeitlichen Verteilung der Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts zwei Bewertungskategorien, nämlich fortgeführte Anschaffungskosten (at Amortised Cost) und beizulegender Zeitwert (Fair Value). Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist bisher nur möglich, wenn die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Ziel die Generierung der vertraglichen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert ist und

- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen an festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Sind die beiden Bedingungen nicht gleichzeitig erfüllt, ist der finanzielle Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

IFRS 9 enthält – wie bereits IAS 39 – die Möglichkeit der Designation von finanziellen Vermögenswerten in die Kategorie »beizulegender Zeitwert« (sogenannte Fair Value-Option). Dies bezieht sich allerdings konzeptionsbedingt beschränkt auf den Fall, dass durch die Designation Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz (sogenanntes Accounting Mismatch) beseitigt oder verringert werden können. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Daneben beinhaltet der Standard ein unwiderrufliches Wahlrecht, Anlagen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht dem Handel dienen, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten
Mit IFRS 9 wird das grundlegende Bilanzierungsmodell für die Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten aus IAS 39 beibehalten. Es gibt weiterhin zwei Bewertungskategorien: erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und fortgeführte Anschaffungskosten. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet; alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten werden unverändert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Wie bereits IAS 39 sieht IFRS 9 darüber hinaus die Möglichkeit der Designation von finanziellen Verbindlichkeiten in die Kategorie »beizulegender Zeitwert« vor (sogenannte Fair Value-Option). Gewinne und Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die entsprechend designiert wurden, sind grundsätzlich in die folgenden zwei Bestandteile aufzuspalten:

- Veränderungen, die auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen sind. Diese sind nach der Neuregelung im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen.

- Der verbleibende Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Eingeschränkte Möglichkeit für Reklassifizierungen
Nach der erstmaligen Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten in eine Bewertungskategorie ist eine Umklassifizierung dann und nur dann vorzunehmen, wenn das Unternehmen sein Geschäftsmodell geändert hat. Für finanzielle Verbindlichkeiten ist eine Umklassifizierung ausgeschlossen.

Entwurf zu begrenzten Änderungen der Phase 1
Am 28.11.2012 veröffentlichte das IASB einen Entwurf zu begrenzten Änderungen an IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (ED/2012/4).

Der Entwurf führt eine neue Kategorie für Schuldinstrumente ein, bei der die Fair Value-Änderungen zunächst im sonstigen Ergebnis erfasst werden. Um Finanzinstrumente in diese Kategorie einordnen zu können, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Steuerung dieser Finanzinstrumente erfolgt innerhalb eines gemischten Geschäftsmodells, dessen Ziel es ist, sowohl die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch Verkäufe zu tätigen.

- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (identisches Kriterium wie die zweite Voraussetzung zur Amortised Cost-Bilanzierung).

Der Entwurf enthält zusätzliche Anwendungsleitlinien zur Bestimmung des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung der finanziellen Vermögenswerte.

Eine weitere Neuerung besteht in der Einführung eines Benchmark-Tests, um für bestimmte finanzielle Vermögenswerte die Kategorisierung zu fortgeführten An-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

schaffungskosten nachzuweisen. Dieser Test ist beispielsweise dann notwendig, wenn der vertraglich vereinbarte Zins gehebelt ist oder der Zeitraum der Zinsanpassung nicht zur Laufzeitvereinbarung des zugrunde liegenden Referenzzinses passt.

Letztlich enthält der Entwurf die freiwillige vorzeitige Anwendungsmöglichkeit zur Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos im sonstigen Ergebnis (OCI) bei Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden. Wie zuvor dargestellt, hat das IASB diesen Punkt des Entwurfs am 19.11.2013 IASB verabschiedet.

Kernaussagen zu Phase 2, Wertminderungen

Entwurf des IASB und dessen Anwendungsbereich
Nach langwierigen Diskussionen hat das IASB am 7.3.2013 einen Entwurf zu einem neuen Wertminderungsmodell für Finanzinstrumente (ED/2013/3) veröffentlicht. Demzufolge soll das bisherige Incurred Loss-Modell nach IAS 39 durch ein Expected Loss-Modell ersetzt werden. Die neuen Regelungen sollen für den folgenden Anwendungsbereich gelten:

- Sämtliche finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
- Schuldinstrumente der Aktivseite, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
- Leasingforderungen
- Unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien, sofern diese nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Allgemeines Wertminderungsmodell
Gemäß dem Entwurf hängt der Umfang der Wertberichtigung insbesondere davon ab, ob sich das Kreditrisiko des Finanzinstruments seit Erstansatz signifikant erhöht hat. Es unterscheidet hinsichtlich des Umfangs der Risikovorsorge und für die Erfassung der Zinserträge drei verschiedene Stufen (siehe hierzu auch die nachfolgende Abbildung).

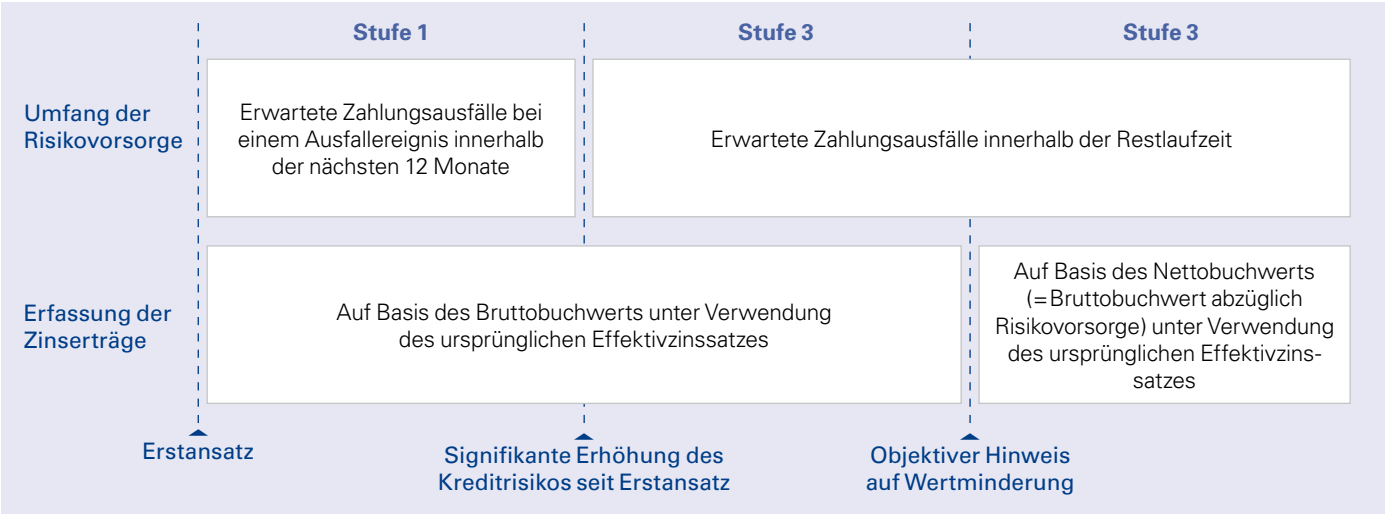

››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei Erstansatz sind die Finanzinstrumente grundsätzlich der ersten Stufe zuzuordnen, unabhängig von ihrem Ausfallrisiko. Hat sich das Kreditrisiko seit Erstansatz signifikant erhöht, ohne dass ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt, erfolgt eine Einstufung in die zweite Kategorie. Mit Eintritt eines objektiven Hinweises auf eine Wertminderung ist das Finanzinstrument in die dritte Stufe einzuordnen.

Die Bemessung der Risikovorsorge muss in der ersten Stufe die erwarteten Zahlungsausfälle der nächsten zwölf Monate nach dem Stichtag (12-month Expected Credit Loss) berücksichtigen. In der zweiten und dritten Stufe ist eine Risikovorsorge in Höhe der angenommenen Zahlungsausfälle der gesamten Restlaufzeit (Lifetime Expected Loss) zu bilden. Die erwarteten Verluste sollen dabei den Barwert der wahrscheinlichen Zahlungsausfälle – unter Berücksichtigung aller bestmöglich verfügbaren Informationen – darstellen.

Zinserträge für Finanzinstrumente der ersten beiden Stufen werden auf der Basis der Bruttobuchwerte und des ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelt. Für Finanzinstrumente der dritten Stufe ist jedoch der Nettobuchwert – also der Bruttobuchwert abzüglich Risikovorsorge – als Bezugsgröße zu verwenden.

Sonderregelungen für bestimmte finanzielle Vermögenswerte
Für Finanzinstrumente, die bereits im Zugangszeitpunkt objektive Hinweise auf eine Wertminderung aufweisen, bestehen gesonderte Regelungen. Demzufolge sind sie bereits bei Erstansatz der dritten Stufe zuzuordnen und dort auch während der Laufzeit zu belassen. Darüber hinaus erfolgt die Bemessung der Risikovorsorge und die Erfassung der Zinserträge anhand des sogenannten risikoadjustierten Effektivzinssatzes. Dieser wird basierend auf den erwarteten Zahlungsströmen unter Einbeziehung der voraussichtlichen Zahlungsausfälle ermittelt.

Weitere Sondervorschriften bestehen für Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie Leasingforderungen.

Offenlegungsanforderungen
Der Entwurf sieht umfangreiche Offenlegungsanforderungen vor. So müssen quantitative Angaben zu den in der Bilanz und in der Gesamtergebnisrechnung enthaltenen erwarteten Verluste für jede der drei Stufen des Wertminderungsmodells angegeben werden. Auch die Auswirkungen der Veränderung des Ausfallrisikos bei den Finanzinstrumenten, die in den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells fallen, müssen dargestellt werden.

Kernaussagen zu Phase 3, Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Standard entspricht im Wesentlichen dem Arbeitsentwurf
Am 19.11.2013 hat das IASB die Phase 3 finalisiert und das neue Kapitel zum Hedge Accounting bekannt gegeben. Dieses entspricht in wesentlichen Teilen dem Arbeitsentwurf vom 7.9.2012 und bringt vor allem Erleichterungen für Sicherungsstrategien von Industrieunternehmen, insbesondere im Bereich der Rohstoffabsicherung. Hervorzuheben sind vor allem:

- Die Erweiterung der möglichen Grundgeschäfte um die Designation von Risikokomponenten (auch für Nicht-Finanzinstrumente), die Bestimmung von Nettopositionen, die Einführung eines Bottom Layer-Ansatzes unter bestimmten Voraus-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

setzungen sowie die Möglichkeit, aggregierte Risikopositionen (bestehend aus Grund- und Sicherungsgeschäften) in einer weiteren Sicherungsbeziehung zu benennen.

- Hinsichtlich der Sicherungsinstrumente ist insbesondere die generelle Erweiterung auf alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, zu erwähnen. Daneben wurden Hürden bei der Designation von aggregierten Sicherungsinstrumenten beseitigt.

- Darüber hinaus wurde der Effektivitätstest als Voraussetzung für die Anwendung von Hedge Accounting überarbeitet. Anstelle des quantitativen Kriteriums (Bandbreite von 80 bis 125 Prozent) wurden qualitative Anforderungen eingeführt. In bestimmten Fällen kann jedoch eine quantitative Überprüfung notwendig sein. Grundlage einer effektiven Sicherungsbeziehung ist nach den neuen Vorgaben das Vorliegen einer zu erwartenden negativen Korrelation von Grund- und Sicherungsgeschäft bezogen auf das gesicherte Risiko. Des Weiteren sind die Quellen möglicher Ineffektivität sowie die Sicherungsquote zu dokumentieren.

- Insbesondere für Sicherungsbeziehungen, bei denen das gesicherte Risiko und das durch die Sicherungsinstrumente gedeckte Risiko nicht identisch sind (Basisrisiken), wurden die Regelungen zum Rebalancing eingeführt. Diese sehen vor, dass bei Änderungen der Korrelation die Sicherungsquote entsprechend angepasst wird, ohne dass die Sicherungsbeziehung beendet werden muss.

Offenlegungspflichten
Die Angabepflichten wurden bereits im Arbeitsentwurf in Teilen deutlich erweitert, um eine Überleitung von der Bilanzierung des Hedge Accounting und der daraus resultierenden Effekte auf den Abschluss auf die Risikomanagementstrategie des Unternehmens zu ermöglichen.

Neuerungen des Standards
Über den bisherigen Arbeitsentwurf hinaus enthält das neue Kapitel zum Hedge Accounting die Möglichkeit, einen FX-Basis Spread als Sicherungskosten (Cost of Hedging) zu behandeln. Zudem beinhaltet es ein vollumfängliches Wahlrecht, sämtliche Sicherungsbeziehungen entweder unter den bestehenden Regelungen nach IAS 39 oder nach IFRS 9 abzubilden. Dieses Wahlrecht steht den Bilanzierenden als einmaliges Methodenwahlrecht bei der Erstanwendung des IFRS 9 zur Verfügung und darf bis zur Finalisierung des separaten Projekts zum Macro Hedge Accounting angewendet werden. Unabhängig davon sind die erweiterten Angabepflichten von allen Bilanzierenden zu machen.

Vor dem Hintergrund der überarbeiteten Anforderungen für Hedge Accounting müssen Unternehmen untersuchen, wie sich diese auf ihre jeweilige Bilanzierung auswirken. Insbesondere Industrieunternehmen können von einigen Erleichterungen und Erweiterungen der Regelungen profitieren.

Separates Macro Hedge Accounting-Projekt
Bislang nicht enthalten sind die Regelungen zu Macro Hedge Accounting, das heißt zu dynamischen Sicherungsstrategien bezogen auf ein offenes Portfolio. Sie sind beispielsweise typisch für das Zinsrisikomanagement von Banken. Dieser Bereich wurde bereits im Jahr 2012 in ein eigenes Projekt überführt. Hier ist die Veröffentlichung eines Discussion Paper für Anfang 2014 angekündigt. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das IASB hat zugesagt, dass Banken die bisherige Bilanzierung für ihr Zinsrisikomanagement beibehalten können, bis eine Neuregelung besteht. Dementsprechend bleibt das Portfolio Fair Value Hedge-Modell nach IAS 39.81A zur Sicherung von Zinsrisiken neben den Neuregelungen bestehen.

Andere Formen der Umsetzung von Hedge Accounting bei Banken wie das Macro Cash Flow Hedge-Modell nach IAS 39.IG F.6.1 und F.6.2 sind von den Regelungen des IFRS 9 ebenso abgedeckt wie die Darstellung einer dynamischen Sicherungsstrategie durch einzelne Fair Value Hedges auf Basis von Einzeltransaktionen oder geschlossenen Portfolios. Hierbei ist zu beachten, dass nun für diese Konstellation spezifische Anhangangaben vorgesehen sind.

Insbesondere für Banken steht die Frage im Vordergrund, ob sie bis zur Einführung eines Standards für Macro Hedging die bestehenden Regelungen nach IAS 39 oder nach IFRS 9 auf sämtliche Sicherungsbeziehungen anwenden. Dabei müssen das Geschäftsmodell der Bank, der Ansatz der Zinsrisikosteuerung sowie die derzeitige Umsetzung der Hedge Accounting-Anforderungen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen auch Einflüsse aus den anderen Bereichen von IFRS 9 – insbesondere Veränderungen in der Kategorisierung (und damit der Bewertung) von Finanzinstrumenten – analysiert werden, die sich unabhängig von der Wahlrechtsausübung ergeben. Gleiches gilt für die neuen Anhangangaben, vor allem für die Erläuterung des Zusammenspiels von Risikomanagement und Hedge Accounting-Umsetzung.

Auswirkungen auf den Jahres- bzw. Konzernabschluss

- Je nach Klassifizierungserfordernis nach IFRS 9 Phase 1 kann eine höhere GuV-Volatilität entstehen.
- Das bisherige Incurred Loss-Wertminderungsmodell ist auf das Expected Loss-Modell umzustellen. Dies beinhaltet insbesondere eine frühere Erfassung von Wertminderungen in der GuV, sodass das notwendige Risikovorsorgeniveau ansteigen dürfte.
- Die bisherige Abbildung von Sicherungsbeziehungen ist in Bezug auf die neuen Anforderungen zu überprüfen.

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Geplante Neuregelungen zur Umsatzrealisierung

ED/2011/6

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Auswirkungen haben die geplanten Neuregelungen auf die Umsatzrealisierung im Unternehmen?
- Sind vor diesem Hintergrund typische Verträge anzupassen und führt dies zu Einschränkungen im Geschäft?
- Werden Systeme und Prozesse in den Geschäftsbereichen betroffen sein?

Einführung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat die Verabschiedung eines neuen Standards zur Umsatzrealisierung erneut verschoben und nunmehr für das erste Quartal 2014 angekündigt. Der neue Standard soll alle für Fragen der Umsatzrealisierung einschlägigen Vorschriften ersetzen. Im Rahmen der Überarbeitung der bisherigen Vorschriften hatte das IASB zusammen mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) im November 2011 einen geänderten Standardentwurf zu den Neuregelungen veröffentlicht (ED/2011/6 Revenue from Contracts with Customers). Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Vorschläge in den letzten zwei Jahren von den Standardsettern diskutiert und weiterentwickelt. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen, anzuwenden sein.

Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise besteht darin, dass die Umsatzrealisierung künftig auf dem einheitlichen Prinzip des Kontrollübergangs basiert (Control Approach). Bisher ist der Umsatz zu erfassen, wenn die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Eigentum auf den Käufer übertragen wurden (Risk and Rewards Approach). Bei kundenspezifischen Fertigungsaufträgen und Dienstleistungen sind Erlöse dagegen nach den aktuell geltenden Standards gemäß dem Leistungsfortschritt der Transaktion zu erfassen. Im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen ist künftig der Umsatz aus dem Verkauf von Gütern und dem Erbringen von Dienstleistungen einheitlich nach bestimmten Kriterien entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfassen oder über die Periode der Leistungserbringung. Dies hängt davon ab, ob die Kontrolle in einem Zeitpunkt oder über den Zeitraum der Leistungserbringung übergeht.

Aufgrund des neuen, einheitlichen Prinzips sind alle Sachverhalte dahingehend zu überprüfen, ob sie zu einer Umsatzrealisierung nach dem Leistungsfortschritt führen. Die Auswirkungen können von Branche zu Branche sehr unterschiedlich sein. So werden sich voraussichtlich bei einfachen Verkaufstransaktionen nur wenige Änderungen ergeben. Hingegen kann es bei einer zeitraumbezogenen Leistungserbringung (z. B. kundenspezifische Fertigungsaufträge) zu einer Verschiebung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung kommen. Aber auch bei komplexeren Transaktionen (wie etwa Verträge mit mehreren Leistungsverpflichtungen) zeichnen sich Änderungen im Fall des Übergangs auf den neuen Standard ab. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wesentliche Eckpunkte der geplanten Neuregelung

Anwendung Fünf-Stufen-Modell
Bei der Erfassung und Bewertung der Umsatzerlöse sehen die vorgeschlagenen Neuregelungen ein fünfstufiges Modell vor:

Abbildung 1: Umsatzrealisierung in fünf Stufen

Schritt 1	**Identifizierung** des **Vertrags** bzw. der Verträge mit einem Kunden
Schritt 2	Identifizierung aller **separaten Leistungsverpflichtungen**
Schritt 3	Ermittlung der **Höhe** der Umsatzerlöse
Schritt 4	**Allokation** des Umsatzerlöses auf die separate Leistungsverpflichtung
Schritt 5	**Zeitpunkt der Umsatzrealisierung**

Auf der ersten Stufe ist der zugrunde liegende Vertrag bzw. die Verträge zu identifizieren. In diesem Zusammenhang sieht der neue Standard Kriterien für die Zusammenfassung und Segmentierung von Verträgen vor. Ferner bestehen detaillierte Regelungen zu Vertragsänderungen.

Die separaten Leistungsverpflichtungen innerhalb eines Vertrags sind zu identifizieren (Stufe 2), zum Beispiel die Lieferung eines Gutes in Verbindung mit nachfolgenden Dienstleistungen. Für den neuen Standard sind detaillierte Kriterien geplant, anhand derer diese Identifizierung vorgenommen wird.

Die Höhe der Umsatzerlöse richtet sich nach dem Transaktionspreis. Er ist auf Stufe 3 zu bestimmen. In diesem Zusammenhang sind variable Preiskomponenten relevant, wie z. B. mengenmäßige Rabatte, die in der Höhe von Erwartungswerten oder wahrscheinlichsten Werten einbezogen werden. Ferner sind konkretisierende Regelungen in Bezug auf eine Obergrenze bei der Erlösrealisierung und die Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes geplant.

Auf der vierten Stufe ist der Transaktionspreis anhand des Verhältnisses der Einzelveräußerungspreise auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen aufzuteilen. Beste Bemessungsgröße für die Ermittlung ist ein direkt beobachtbarer Preis für die Einzelleistungen in vergleichbaren Situationen. Sofern der Preis nicht direkt beobachtbar ist, enthält der geplante Standard verschiedene Methoden zur Bestimmung der Preise.

Schlussendlich ist auf Stufe 5 der Umsatz aus dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen zu realisieren, wenn der Übergang der Kontrolle an dem Gut oder der Dienstleistung an den Kunden stattgefunden hat. Kontrolle bedeutet in diesem Kontext die Möglichkeit, die Nutzung des Vermögenswerts zu bestimmen und die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Vermögenswert zu ziehen. Dienstleistungen werden als Vermögenswerte gesehen, die sofort verbraucht werden. Der geplante Standard sieht für die Beurteilung des Kontrollübergangs zwei Ansätze vor: Kontrolle kann über einen bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt übergehen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontrollübergang über einen bestimmten Zeitraum
Zunächst ist zu prüfen, ob die Kriterien für einen zeitraumbezogenen Kontrollübergang erfüllt sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Umsatzerfassung z. B. über den Zeitraum, in dem eine Dienstleistung erbracht oder eine Anlage gebaut wird.

Bisher kann der aus Dienstleistungen oder Fertigungsaufträgen resultierende Umsatz bei Erfüllung bestimmter Kriterien über den Zeitraum der Leistungserbringung nach der sogenannten Percentage of Completion-Methode (PoC) vereinnahmt werden. Zukünftig ist eine PoC-ähnliche Ertragsrealisierung möglich, wenn der Kontrollübergang über einen bestimmten Zeitraum stattfindet. Die vom IASB und FASB vorgeschlagene Änderung enthält drei Kriterien, von denen eines zum Nachweis eines zeitraumbezogenen Kontrollübergangs erfüllt sein muss:

Abbildung 2: Kriterien für einen Kontrollübergang über einen bestimmten Zeitraum

Erfüllung der Leistungsverpflichtung über einen Leistungszeitraum

	ODER		ODER	
Kunde erhält den **Vorteil** simultan mit der Leistungserbringung		**Schaffung** eines **neuen** oder **verbesserten Vermögenswerts**, der während des Leistungsfortschritts durch **den Kunden kontrolliert** wird		**Keine alternative Nutzung** für das **leistende Unternehmen** und **Recht auf Zahlung** für **erbrachte** Leistung bei erwarteter Erfüllung des Vertrags
• Vorteil für den Kunden entsteht, wenn die bisher durchgeführten Leistungsschritte bei einer Übertragung des Auftrags an ein anderes Unternehmen nicht nochmals durchgeführt werden müssen. • Rechtliche oder vertragliche Möglichkeit der Übertragung irrelevant → gilt ausschließlich für reine Dienstleistungsverträge		• Für die Einschätzung der Kontrolle sind allgemeine Kriterien des zeitpunktbezogenen Kontrollübergangs anzuwenden (s. u.).		• Alternative Nutzung: – Das leistende Unternehmen ist jederzeit in der Lage, den Vermögenswert an einen anderen Kunden zu transferieren. • Recht auf Zahlung: – Anspruch auf Vergütung der entstandenen Kosten sowie angemessene Gewinnmarge – Anspruch muss auch bei Kündigung durch Kunden bestehen (außer im Fall der Fehlleistung durch das Unternehmen)

© KPMG, Deutschland

››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontrollübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt
Sind die Kriterien für eine zeitraumbezogene Umsatzlegung nicht erfüllt, wird ein zeitpunktbezogener Kontrollübergang angenommen.

Wenn die Leistungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht wird, ist dieser anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen (wobei die Kriterien nicht abschließend sind):

- Unbedingte Zahlungsverpflichtung des Kunden
- Erlangung des rechtlichen Eigentums durch den Kunden
- Erlangung des physischen Besitzes durch den Kunden
- Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken
- Nachweis der Leistungsabnahme

Der standardkonforme Zeitpunkt für die Umsatzerfassung ist im Einzelfall zu bestimmen – beispielsweise unter Berücksichtigung von Konsignationslager- oder Bill and Hold-Vereinbarungen.

Aktueller Stand des Projekts und Erstanwendung
Das IASB und FASB haben im Oktober 2013 über drei inhaltliche Aspekte weiter beraten:

- Einführung einer Mindestwahrscheinlichkeit in Bezug auf die Berücksichtigung von variablen Gegenleistungen im Transaktionspreis. Umsätze, die von Drittumsätzen abhängen, werden erst realisiert, wenn die Drittumsätze stattgefunden haben.
- Behandlung der Umsatzrealisierung bei Lizenzen. Künftig soll unterschieden werden, ob mit der Lizenz ein Recht übertragen wird (Umsatzrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung des Rechts) oder ob die Lizenz Zugang zu geistigem Eigentum gewährt (Umsatzrealisierung während der Lizenzlaufzeit). An der Konkretisierung der Unterscheidung wird noch gearbeitet. Es ist absehbar, dass sich die neuen Regelungen zur Umsatzrealisierung bei Lizenzvereinbarungen in einer Reihe von Fällen von den bisher gültigen Regelungen unterscheiden werden.
- Beibehaltung der Mindestwahrscheinlichkeit, dass ein Kunde die Gegenleistung auch tatsächlich erbringen wird. Wenn bereits bei Vertragsabschluss die Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalls hoch ist, wird wie bisher kein Umsatz gelegt.

Der neue Standard soll voraussichtlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein. Eine freiwillige frühere Anwendung ist möglich. Dabei kann eine retrospektive Anwendung gewählt werden (Retrospective Approach). Alternativ kann auf eine Anpassung der Vorjahreszahlen verzichtet werden, wenn die Effekte aus der Erstanwendung in der aktuellen Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung dargestellt werden (Cumulative Catch-up Approach). «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Leasingverträge

ED/2013/6

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche bedeutenden Leasingverhältnisse bestehen derzeit oder sind in Planung? Ist das Unternehmen hierbei Leasingnehmer oder Leasinggeber?
- Welche Maßnahmen wurden unternommen, um etwaige Auswirkungen aus der Neuregelung zum Leasing auf die Bilanzierung zu ermitteln?
- Inwiefern wird sich die Bilanzierung durch die neu vorgeschlagenen Regelungen ändern? Welchen Einfluss wird dies auf die Kennzahlen und Financial Covenants in Kreditverträgen haben?
- Inwieweit ist das Unternehmen auf notwendige Änderungen in den Prozessen bzw. des IT-Systems vorbereitet?

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat gemeinsam mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) am 16.5.2013 einen überarbeiteten Entwurf für einen Standard zur bilanziellen Abbildung von Leasingverträgen veröffentlicht (ED/2013/6 Leases). Am bereits im ersten Entwurf des Jahres 2010 (ED/2010/9 Leases) enthaltenen Kerngedanken, generell alle Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen, wird im überarbeiteten Entwurf weitgehend festgehalten. Ausgenommen werden nur kurzfristige Mietverträge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten sowie ohne Kauf- und Verlängerungsoption. Die heutige von IAS 17 verlangte Klassifizierung in Finanzierungs- und Operating-Leasingverträge soll künftig entfallen. Im Folgenden wird der überarbeitete Entwurf dargestellt.

An einem einheitlichen Bilanzierungsmodell für alle Leasingverhältnisse konnte nicht festgehalten werden. Nach dem überarbeiteten Entwurf wird als wesentliche Neuerung erneut eine **Klassifizierung der Leasingverhältnisse** verlangt. Zu Beginn ist grundsätzlich jeder Leasingvertrag als sogenanntes Typ A- oder Typ B-Leasingverhältnis zu klassifizieren. Der zugrunde liegende Klassifizierungstest basiert auf dem Ausmaß des wirtschaftlichen Nutzenverbrauchs des Leasinggegenstands über die Laufzeit des Leasingvertrags. Zur Anwendung dieses Prinzips enthält der Entwurf eine widerlegbare Vermutung, die auf der Art des Leasinggegenstands – entweder Immobilie oder Nicht-Immobilie – basiert (vgl. Abbildung 1). ››

Abbildung 1: Klassifizierungstest für Leasingverhältnisse

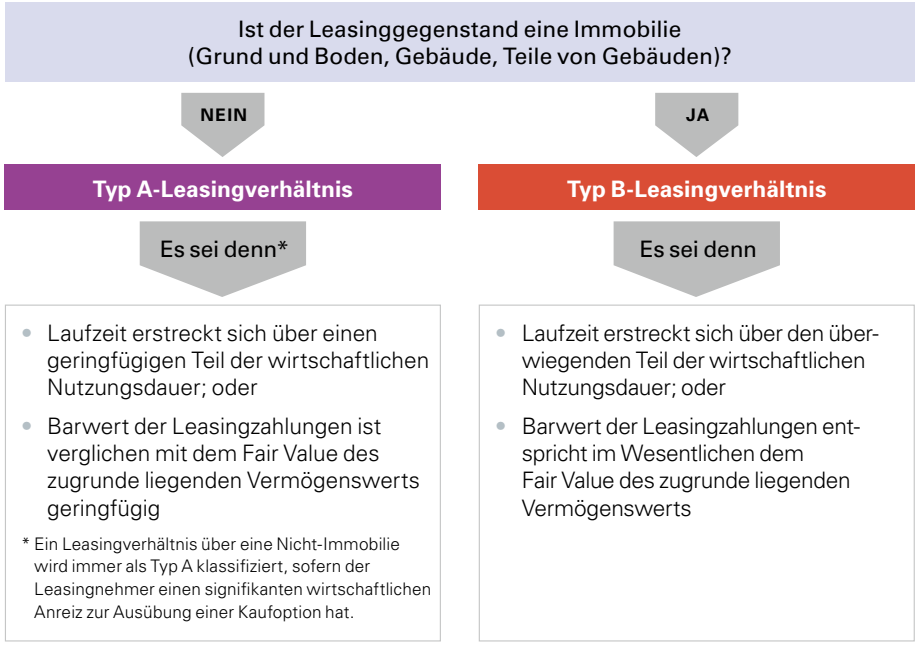

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Das Ziel des Klassifizierungstests ist die Bestimmung der Ertrags- und Aufwandserfassung bei Leasinggeber und -nehmer über die Laufzeit des Leasingvertrags. Als Resultat wird sich bei vielen Leasingverhältnissen für Immobilien (Typ B) ein linearer Ertrags- und Aufwandsverlauf ergeben. Demgegenüber wird der Ertrags- und Aufwandsverlauf bei Leasingverträgen für andere Vermögenswerte (Typ A) über die Laufzeit des Leasingvertrags oftmals degressiv sein.

Die Klassifizierung hat dabei nicht nur eine Auswirkung auf die Höhe des Periodenaufwands, sondern auch auf die Struktur des Ergebnisses. In der Gesamtergebnisrechnung weist der Leasingnehmer für Typ A-Leasingverhältnisse den Zinsaufwand und die Abschreibung des Nutzungsrechts getrennt aus. Dagegen werden bei Typ B-Leasingverhältnissen aufgrund der Linearisierung des Aufwands beide Komponenten zusammen ausgewiesen.

Sowohl für Typ A- als auch für Typ B-Leasingverhältnisse bilanziert der **Leasingnehmer** ein Nutzungsrecht am Leasinggegenstand und eine Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten (Right of Use-Modell). Die erstmalige Erfassung erfolgt zum Barwert der erwarteten Leasingzahlungen. Die Höhe der erwarteten Leasingzahlungen wurde neu definiert und hat sich dadurch im Vergleich zum ersten Entwurf deutlich verringert. Während nach dem bisherigen Entwurf alle variablen Mietzahlungen wahrscheinlichkeitsgewichtet bei der Ermittlung der Leasingverpflichtung oder deren Neubeurteilung zu berücksichtigen waren, ist das IASB nun der Ansicht, dass variable Zahlungen nur dann einzubeziehen sind, wenn diese index- und zinsbasiert oder wirtschaftlich betrachtet Fixzahlungen sind. Zusätzlich wird die Dauer des Leasingverhältnisses nun definiert als die unkündbare Grundmietzeit zuzüglich optionaler Perioden, für die ein wesentlicher wirtschaftlicher Anreiz besteht, den Vertrag zu verlängern.

Auch für die Bilanzierung beim **Leasinggeber** kommen abhängig von der Klassifizierung zwei Methoden zur Anwendung. Für Typ A-Leasingverhältnisse kommt beim Leasinggeber das Receivable and Residual-Modell zum Einsatz. Beim Receivable and Residual-Modell erfasst der Leasinggeber nicht mehr den vermieteten Vermögenswert, sondern eine Forderung aus zukünftigen Mieten sowie separat den erwarteten Residualwert des Leasinggegenstands.

Dieses Modell kann dazu führen, dass bereits zu Beginn des Leasingverhältnisses Erträge aus dem Abgang des Leasinggegenstands vereinnahmt werden. Außerdem führt dieser Ansatz aufgrund der annuitätischen Tilgung der Forderung zu höheren Zinserträgen zu Beginn des Leasingverhältnisses. Für Typ B-Leasingverhältnisse sind auch beim Leasinggeber die Erträge linear zu erfassen. Dabei wird der Leasinggegenstand, also im Regelfall die Immobilie, weiterhin beim Leasinggeber bilanziert. **Abbildung 2** zeigt eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Bilanzierungsmodelle beim Leasingnehmer und -geber.

Für kurzfristige Leasingverhältnisse müssen Leasingnehmer und Leasinggeber keine Vermögenswerte aus dem Leasingverhältnis ansetzen, sondern können die Leasingzahlungen während der Laufzeit des Leasingverhältnisses im Gewinn oder Verlust erfassen, ähnlich wie bei der Bilanzierung eines Operating Lease nach den derzeit gültigen Vorschriften.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 2: Im überarbeiteten Entwurf vorgeschlagene Bilanzierungsmodelle

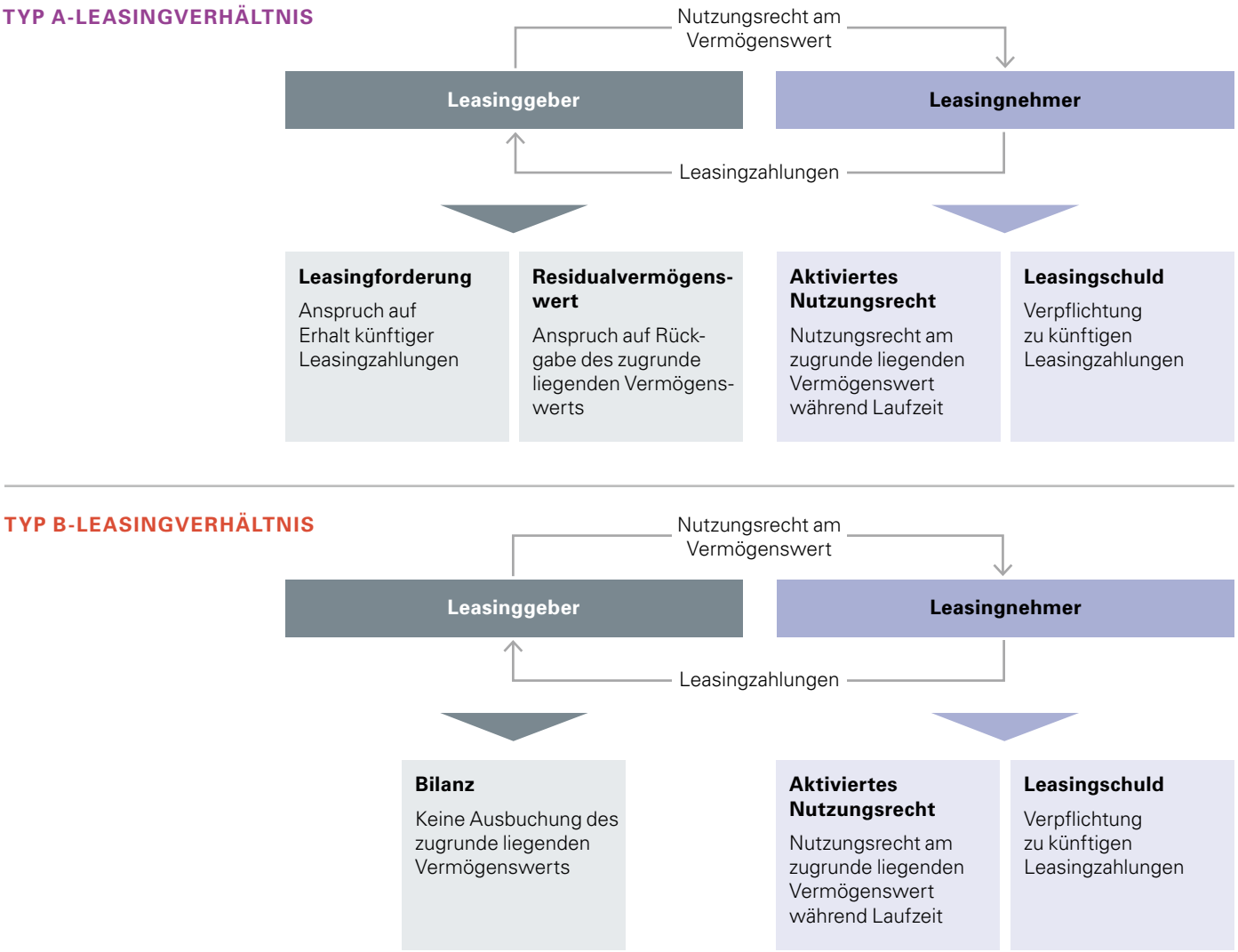

Der aktuelle Vorschlag wird sich auf viele Sektoren auswirken. Insbesondere Unternehmen in der Luftfahrt, Schifffahrt sowie Logistikgesellschaften und Unternehmen, die in größerem Umfang Immobilien anmieten, wie etwa der Einzelhandel, werden eine deutliche Zunahme der Verbindlichkeiten spüren. Dies kann sich letztlich auch auf die Einhaltung von darauf aufbauenden Vereinbarungen (z. B. Covenant-Klauseln in Kreditverträgen) niederschlagen. Ebenso werden diverse Leistungskennzahlen betroffen sein. Gesellschaften mit einer Vielzahl von Leasingverhältnissen für Gegenstände mit geringeren Einzelwerten wie z. B. Kopiergeräte werden hohe Kosten zur Identifikation aller Leasingverträge und zur Ermittlung der Daten für die Implementierung der neuen Bilanzierungsmodelle aufgebürdet. In vielen Fällen wird eine Anpassung der Geschäftsprozesse und der IT-Systeme notwendig sein.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des finalen Standards sowie das Datum für die pflichtgemäße Erstanwendung sind noch offen. Mit Ablauf der Kommentierungsfrist am 13.9.2013 haben sich über 600 interessierte Parteien zu Wort gemeldet. Die Reaktionen sind vielschichtig; der Grundtenor verhalten. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die Boards darauf reagieren werden. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Versicherungsverträge

ED/2013/7

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Auswirkungen ergeben sich für den Gewinnausweis aus dem künftigen Standard und welchen Einfluss hat dies auf Produktgestaltungen, Kapitalanlagepolitik und Rückversicherungsnahme?
- Welche bilanzpolitischen Spielräume ergeben sich aufgrund von Wahlrechten sowie Ermessens- und Beurteilungsspielräumen und wie werden diese – im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern – ausgeübt?
- Welche finanziellen Leistungsindikatoren sind neu zu definieren, vor allem zur internen Messung und externen Darstellung der langfristigen Wertsteigerung?
- Wie können Abweichungen in den verschiedenen Rechnungslegungswerken (HGB, Solvency II und IFRS) erklärt und übergeleitet werden?
- Wie kann im Übergangszeitraum eine Vergleichbarkeit hergestellt werden?
- Wie ändert sich die Bilanzierung der Kapitalanlagen?
- Wurde vom Unternehmen analysiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die IT-Systeme, Datenhaushalte und Prozesse angepasst werden müssen, um die Anforderungen von IFRS abbilden zu können? Ob und inwieweit kann dies bei Solvency II-Projekten antizipiert werden? Wie können Synergien mit Solvency II gehoben werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn US-GAAP und IFRS weiterhin auseinanderfallen?

Nach dem bisherigen IFRS 4 werden die versicherungstechnischen Rückstellungen weitgehend nach den Methoden bewertet, die bis 2004 Anwendung fanden (HGB bzw. US-GAAP für die Versicherungsverträge). Damit ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. IFRS 4 Phase II wird erstmals eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen vorschreiben. Ein Entwurf wurde im Juni 2013 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig hat das US-amerikanische FASB einen Entwurf veröffentlicht, der in weiten Teilen – aber nicht in allen Einzelheiten – den Vorschlägen des IASB entspricht. Der endgültige Standard soll Ende 2014 bzw. Anfang 2015 veröffentlicht werden. Er wird voraussichtlich erstmals für Perioden, die am 1.1.2018 beginnen, anzuwenden sein.

Ausgangspunkt für die Bewertung ist nach dem neuen Entwurf der **Erwartungswert der künftigen Zahlungen**, die bei der Erfüllung des Vertrags anfallen. Dabei ist die **Erfüllung** der Verpflichtung aus Sicht des Unternehmens zugrunde zu legen (Erfüllungswert, d. h. kein fiktiver Veräußerungswert oder Fair Value). Zudem sind aktuelle Annahmen zu verwenden. Bei der Bewertung ist der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen, d. h. der Erwartungswert ist über die **abgezinsten** Zahlungsströme zu bilden. Zu dem neutral geschätzten, diskontierten Erwartungswert wird eine **Risikomarge** addiert, die die Unsicherheit in den Zahlungsströmen abbilden soll. Anders als derzeit erfolgt die Bestimmung dieser »drei Bausteine« zu jedem Bewertungsstichtag neu und auf aktueller Basis. Zusätzlich ist als weiterer Bestandteil bei der Bewertung eine **Contractual Service Margin (CSM)** zu berücksichtigen, die

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

verhindert, dass ein anfänglicher Gewinn ausgewiesen wird. Entgegen dem Anschein besteht in weiten Teilen keine Identität mit den marktkonsistenten Werten, wie sie der Solvency II-Bilanz zugrunde liegen werden.

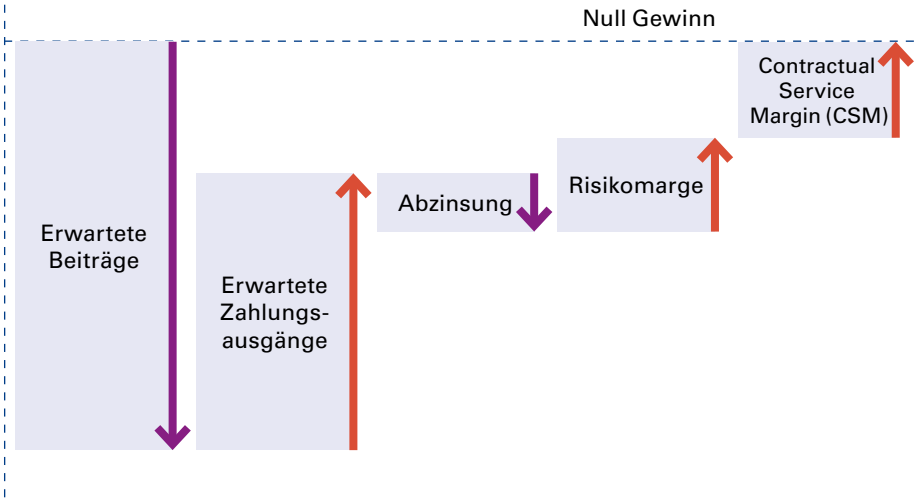

Die CSM bildet den noch unverdienten Gewinn ab, den das Unternehmen entsprechend der Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag erfolgsmäßig **systematisch über die Versicherungsdauer vereinnahmt**. Die Verteilungsdauer bestimmt sich also allein auf der Basis des Versicherungsschutzversprechens als der relevanten Dienstleistung. Die Schadenabwicklung ist nicht einbezogen. Im Prinzip ist eine Gewinnverteilung über die Versicherungsdauer auch derzeitige Praxis. Ein Unterschied ergibt sich daraus, wie die zugrunde gelegten Annahmen bei den anderen drei Bausteinen zu bestimmen sind und wie Änderungen behandelt werden.

Die **Abzinsung** der zukünftigen Zahlungsströme dient allein der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes. Dies bedeutet, dass die Unsicherheiten bezüglich der Höhe und dem Zeitpunkt der Zahlungsströme in der Schätzung des Erwartungswerts der Zahlungsströme und der Risikomarge abgebildet werden sollen. Das IASB sieht den Zinssatz als konzeptionell richtig an, der auf einen bezüglich Betrag und Zeitpunkt sicheren Zahlungsstrom gleicher Duration und Währung im Markt erhoben würde. Dies ist der Zins einer **risikofreien** und illiquiden Anlage. Dieser Zins wird im Wesentlichen für die Schadenversicherung angewandt. Da künftig auch die Schadenrückstellungen abgezinst werden, kommt es zu einem vorgezogenen Gewinnausweis – es sei denn, der Zinseffekt wird durch die zu bildende Risikomarge überkompensiert, was vor allem bei US-GAAP der Fall sein kann.

Soweit die Zahlungsströme aus dem Versicherungsvertrag ganz oder teilweise von den Renditen bestimmter Vermögenswerte abhängen (**überschussbeteiligtes Geschäft**), soll der Zinssatz den Umfang dieser Abhängigkeit abbilden. Das gilt nicht für die Bewertung der Mindestgarantien. Für diese gilt der aktuelle risikofreie, illiquide Zins. Bestimmte überschussbeteiligte Verträge sollen nach dem derzeitigen Entwurf spiegelbildlich mit den Buchwerten der der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet werden. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen unklar formuliert und erscheinen nicht praktikabel. Daher bleibt abzuwarten, ob und welche Sonderregelungen für diese Art des Geschäfts im endgültigen Standard verbleiben werden. ››

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wegen der langen Laufzeiten der Versicherungsverträge und den damit verbundenen Hebelwirkungen haben die Bestimmung des Zinssatzes und dessen Änderungen große Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals und die Ergebnisse. Dennoch gibt der Entwurf nicht vor, wie der Zinssatz konkret festzulegen ist. Je nach Unternehmen und Geschäftsbereich können **unterschiedliche Zinskurven** zur Anwendung kommen. Lediglich durch **Anhangangaben** zu den verwendeten Zinskurven bzw. Bandbreiten soll Transparenz geschaffen und letztlich auch eine Marktdisziplinierung bewirkt werden.

Von vielen Seiten wurden Bedenken geäußert, dass der Ausweis marktzinsbedingter Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts entspricht. Das IASB sieht im neuen Entwurf vor, dass die Änderungen der Rückstellungen infolge von Zinsänderungen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind, sondern im **Other Comprehensive Income (OCI)** erfasst werden **müssen**. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist demgegenüber der Aufzinsungseffekt auszuweisen, der sich in der laufenden Periode bei einer Berechnung mit dem historischen Zins ergibt. Damit wird der Erfolgsausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung verstetigt, während in der Bilanz die Finanzposition unter aktuellen Annahmen abgebildet wird. Für die **Mindestgarantien** sieht der Entwurf allerdings den Ausweis von Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor, sodass das Ergebnis deutlich durch den volatilen Wert der Mindestgarantien schwanken wird.

Um eine weitgehend konsistente Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der **Kapitalanlagen** zu ermöglichen, hat das IASB im November 2012 einen Entwurf zur Änderung von IFRS 9 vorgelegt. Dieser sieht auch für ausgewählte Finanzinstrumente eine Abbildung der Wertänderungen im OCI vor. Viele der von Versicherern gehaltenen Kapitalanlagen erfüllen jedoch nicht die Kriterien für eine Erfassung von Wertänderungen im OCI – wie etwa derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte oder Genussrechte. Hieraus können Inkonsistenzen zwischen der Bewertung von Aktiva und der Bewertung von Passiva resultieren. Ob das IASB bereit sein wird, ein Wahlrecht zur Nutzung von OCI einzuräumen, um ein Mismatch zu vermeiden, bleibt abzuwarten. Des Weiteren ist zurzeit noch offen, ob beide Standards, der neue zu Versicherungsverträgen und der für Finanzinstrumente, **zeitgleich erstmals angewendet** werden können. IFRS 7 wird frühestens im Jahr 2017 anzuwenden sein.

Für **kurzlaufende Verträge**, also insbesondere Einjahresverträge in der Schadenversicherung, erlaubt der Entwurf eine **vereinfachte Methode**, die in etwa den bisherigen Beitragsüberträgen entspricht.

Der Entwurf sieht für Versicherungsverträge eine neue **Darstellung** in der **Gewinn- und Verlustrechnung** vor. Die bisher auch als Volumengrößen verwendbaren Angaben von Beitragseinnahmen als Umsatz und allen Ausgaben für Leistungen als Aufwand sollen einer Darstellung weichen, die sich streng an den Begriffen Ertrag und Aufwand ausrichtet. Diese Beträge unterscheiden sich in der Lebens- und Krankenversicherung wesentlich von den bisher ausgewiesenen Beiträgen bzw. Leistungen, da alle Sparanteile herauszurechnen sind. Damit soll das reine unter Versicherungsrisiko stehende Geschäft dargestellt werden. Der so definierte Umsatz bietet keinen Maßstab für den Markterfolg.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei der Behandlung der **passiven Rückversicherung** wird die anfängliche CSM im Rückversicherungsanteil so ermittelt, dass sie einen sich sonst ergebenden anfänglichen Gewinn oder Verlust ausgleicht. Dabei wird die Rückversicherungsprämie um die Rückversicherungsprovisionen gemindert. Dies führt dazu, dass in der proportionalen Rückversicherung der Rückversicherungsanteil nicht unbedingt dem vertraglichen Anteil an den Bruttorückstellungen entspricht. Außerdem können die Gewinnrealisationen von rückversichertem Vertrag und Rückversicherungsanteil auseinanderfallen, wenn beispielsweise für das zugrunde liegende Versicherungsgeschäft drohende Verluste zu antizipieren sind.

Auswirkungen der Vorschläge des IASB

Das IASB kommt mit dem neuen Entwurf den Versicherern in vielen Punkten entgegen und bringt damit einen internationalen Standard in erreichbare Nähe. Neu an den Vorschlägen des IASB ist, dass die aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen resultierende Volatilität nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden soll, sondern im OCI. Dies entspricht eher dem langfristigen Geschäftsmodell der Versicherer und kommt den Analysten entgegen, die ein langfristig ausschüttbares Ergebnis projizieren möchten. Die kritischen Punkte aus unserer Sicht sind:

- Die Volatilität der Ergebnisse und des Eigenkapitals wird nicht beseitigt, da kurzfristige Wertänderungen der Mindestgarantien aufgrund geänderter Marktzinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind und sich der aus Solvency II resultierende Druck auf die Ausgestaltung der Garantien damit weiter verschärft.
- Eine zufriedenstellende Lösung setzt eine gesamtheitliche Betrachtung der für Kapitalanlagen und Versicherungsverträge maßgeblichen Bilanzierungsregeln voraus. Die im November 2012 vorgelegten Vorschläge zur Änderung von IFRS 9 lassen erkennen, dass das IASB im Grunde dieses Ziel beabsichtigt.
- Das IASB hat bezüglich der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung die Kritik am Entwurf aus dem Jahr 2010 aufgegriffen und schlägt eine neue Volumengröße vor. Dazu wird der Begriff »Umsatz« für Versicherungsverträge neu definiert. Dies kann zu großen Abweichungen gegenüber der derzeitigen Praxis führen. Hinzu kommt, dass Spar- und Entsparprozesse nicht als Prämien und Leistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden sollen.
- Ob die unterschiedliche Erfassung von Wertänderungen in Gewinn- und Verlustrechnung, OCI oder CSM einen klaren Einblick in die Ertragslage eines Versicherers vermitteln kann, hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Kriterien konsistent definiert werden. Auf jeden Fall wird die Komplexität für die Versicherer – aber auch für den Berichtsadressaten – steigen und eine operationale Herausforderung darstellen.

«

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)

☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2013 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Dr. h.c. Axel Berger (Artikel auf Seite 5)

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Dr. Frank Ellenbürger,
Bereichsvorstand Versicherungen

Department of Professional Practice (DPP)
Audit & Accounting:
Michael Bär, Dr. Daniela Barth, Dr. Hanne Böckem,
Christian Gollob, René Kadlubowksi,
Christina Koellner, Dr. Joachim Kölschbach,
Wolfgang Laubach, Riccarda Meyer, Vera Nentwig,
Philipp Ohmen, Sylvie Pötschulat, Ingo Rahe,
Dr. Frank Richter, Dr. Anne Schurbohm,
Martin Stevka, Dr. Kathryn Viemann,
Andreas Wolsiffer

Audit Committee Institute e.V.:
Christina Gasser, Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 30.1.2014

Bildnachweise: S. 4 ©teekid/iStockphoto; S. 5, S. 8, S. 25, S. 29, S. 40, S. 45, S. 56, S. 57, S. 66, S. 76, S. 80 ©Pressmaster/shutterstock; S. 9 ©Yuri_Arcurs/iStockphoto; S. 12 ©Maxim Blinkov/shutterstock; S. 18 ©Wavebreak/iStockphoto; S. 21, S. 47 ©Monkey Business Images/shutterstock; S. 32 ©wavebreakmedia/iStockphoto; S. 44 ©Nikada/iStockphoto; S. 46 ©mediaphotos/iStockphoto; S. 47 ©izusek/iStockphoto; S. 50 ©Igor Normann/iStockphoto; S. 52 ©Golden Pixels LLC/shutterstock; S. 53 ©Dusit/shutterstock; S. 54 ©Rehan Qureshi/shutterstock; S. 59 ©Ridofranz/iStockphoto; S. 73 ©Sergey Nivens/shutterstock

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Aktuelle und weiterführende Informationen zum Financial Reporting (HGB und IFRS) sowie zu Corporate Governance-Themen finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**